

Mathias Klose

Der aktuelle BAföG-Ratgeber

Finanzielle Hilfen für Schülerinnen und Schüler,
Auszubildende und Studierende
Ansprüche, Rechte, Pflichten

3., aktualisierte Auflage



Neu:

- Einführung eines Flexibilitätssemesters
- Anspruch auf Studienstarthilfe
- Erhöhung der Einkommensfreibeträge

WALHALLA

Mathias Klose

Der aktuelle BAföG-Ratgeber

**Finanzielle Hilfen für Schülerinnen und Schüler,
Auszubildende und Studierende
Ansprüche, Rechte, Pflichten**

3., aktualisierte Auflage



3. Auflage

© [WALHALLA Fachverlag](#), Regensburg

Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung

sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihgabe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver, Unternehmens-Intranet) ist nicht erlaubt. Sollten Sie an einer Serverlösung interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-Kundenservice; wir bieten hierfür attraktive Lösungen an (Tel. 0941/5684-210).

Hinweis: Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Eine Haftung für technische oder inhaltliche Richtigkeit wird vom Verlag aber nicht übernommen. Verbindliche Auskünfte holen Sie gegebenenfalls bei Ihrem Rechtsanwalt ein.

Kontakt:

Walhalla Fachverlag
Haus an der Eisernen Brücke
93042 Regensburg
Tel. (09 41) 56 84-0
Fax. (09 41) 56 84-111
E-Mail walhalla@walhalla.de
Web <http://www.WALHALLA.de>

Kurzbeschreibung

Anspruch auf Bildung und Förderung

Der Ratgeber *Der aktuelle BAföG-Ratgeber* unterstützt Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studierende, aber auch Eltern, sich im Antragsdschungel zurechtzufinden und so Rechte und Ansprüche der Ausbildungsförderung des Bundes – besser bekannt als BAföG – bestmöglich auszuschöpfen. Beantwortet werden wichtige Fragen wie:

- Ist eine Förderung bei einer weiteren oder anderen Ausbildung nach einem Fachrichtungswechsel oder Ausbildungsabbruch möglich?
- Welche Rechte und Ansprüche gelten in Minijobs?
- Welchen Einfluss haben arbeitsrechtliche Besonderheiten?
- Welche sozial- und strafrechtlichen Folgen haben falsche Angaben im Förderungsantrag?
- Wie werden Einkommen und Vermögen angerechnet?
- Welche Freibeträge gelten?

Zahlreiche Praxis-Tipps, Musterformulierungen und -anträge sowie die Darstellung der aktuellen Rechtslage helfen bei der finanziellen Absicherung der Ausbildung oder des Studiums.

Schnellübersicht

Vorwort

1. Grundlagen

2. Ausbildung im In- und Ausland

3. Förderungsfähige Ausbildungen

4. Persönliche Voraussetzungen

5. Förderungsumfang

6. Einkommen und Vermögen

7. Förderungsdauer

8. Förderungsarten und -bedingungen

9. Förderungsantrag und -entscheidung

10. Rechtsschutz

Auszüge aus referenzierten Vorschriften

Vorwort

Ansprüche kennen und erfolgreich durchsetzen

Abkürzungen

Ansprüche kennen und erfolgreich durchsetzen

Das Recht auf Bildung und Bildungsförderung wird in Deutschland von verschiedenen Gesetzen geregelt. Die in der Praxis bedeutsamste Förderungsmöglichkeit mit über 190.000 geförderten Personen stellt das Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG) dar, das die weiterführende allgemeinbildende Schulausbildung und die berufsbildende Ausbildung fördert.

Ausbildungsförderung nach dem BAföG erhält, wer die persönlichen Voraussetzungen für eine förderungsfähige Ausbildung erfüllt und finanziell bedürftig im Sinne des Ausbildungsförderungsrechts ist.

Dieser Ratgeber soll Ihnen helfen, BAföG-Förderung zu erhalten und die damit verbundenen Rechte und Ansprüche bestmöglich ausschöpfen zu können. Zu diesem Zweck wird zunächst ausführlich die Rechtslage dargestellt, erklärt und mit vielen Praxishinweisen verbunden. Auf diese Weise haben Sie einen hilfreichen Ratgeber zur Hand, der Sie durch die – nicht immer einfachen und teilweise schwer zu verstehenden – gesetzlichen Regelungen führt.

Das besondere Augenmerk des Ratgebers gilt den Problemen, die in der Praxis am häufigsten auftreten:

- Förderung einer weiteren oder anderen Ausbildung nach einem Fachrichtungswechsel oder Ausbildungsabbruch
- (Nicht-)Anrechnung von Einkommen und Vermögen, etwa bei Darlehensverträgen, Treuhandverträgen, Sparbüchern oder bei Vermögensübertragungen vor Ausbildungsbeginn
- Rechte und Ansprüche in Minijobs
- sozialrechtliche Folgen falscher Angaben
- strafrechtliche Folgen falscher Angaben

Im abschließenden Kapitel [Rechtsschutz](#) finden Sie dann konkrete Hinweise und Erklärungen zum Ablauf des ausbildungsförderungsrechtlichen Widerspruchs- und Klageverfahrens, zusammen mit verschiedenen Musterformulierungen. Diese ermöglichen es Ihnen, schnell und unkompliziert förmliche Rechtsbehelfe ordnungsgemäß einzulegen.

Ergänzt und abgerundet wird dieser Ratgeber durch die Darstellung der Rechtsschutzmöglichkeiten im Bereich Arbeitsrecht. Das Arbeitsrecht ist zwar vom Ausbildungsförderungsrecht getrennt, dessen praktische Bedeutung für Auszubildende und Studierende ist jedoch enorm. Rechtsstreitigkeiten sind häufig, etwa weil der Arbeitgeber bei Krankheit den Lohn nicht bezahlt oder grundlos kündigt. Daher finden Sie auch dazu Praxis-Tipps und Musterformulierungen, mit denen Sie Ihre Rechte bestmöglich durchsetzen können.

Die 3. Auflage berücksichtigt die Änderungen, die sich durch das 29. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (29. BAföGÄndG) ergeben, etwa die Einführung eines Flexibilitätssemesters und einer Studienstarthilfe, die Verlängerung der Frist für die förderungsunschädliche Vornahme eines Fachrichtungswechsels oder die Erhöhung der Freibeträge beim Einkommen. Die Änderungen treten ab dem Schuljahr bzw. dem Wintersemester 2024/2025 in Kraft.

Mathias Klose

Abkürzungen

AFBG	Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung
BAföG	Berufsausbildungsförderungsgesetz
BAföG-ZuschlagsV	Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BVFG	Bundesvertriebenengesetz
ECTS	Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GG	Grundgesetz
HärteV	Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen
p. a.	per anno
SBG I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch (Allgemeiner Teil)
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende)
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch (Arbeitsförderung)
SGB VI	Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (Gesetzliche Rentenversicherung)
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfe)
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (Sozialhilfe)
StGB	Strafgesetzbuch

1. Grundlagen

Ausbildungsstätten

Fernunterricht

Ausbildungsstättenverzeichnisse

Mindestdauer

Keine vorrangigen Leistungen

Ausbildungsstätten

Die Förderung einer Ausbildung ist nur an zugelassenen Ausbildungsstätten möglich. Grundsätzlich sind dies nur öffentliche schulische und hochschulische Ausbildungsstätten. Voraussetzung für eine Förderung ist in jedem Fall die Absolvierung eines Ausbildungsabschnitts mit einer Dauer von mindestens einem halben Studien- oder Schuljahr an einer der öffentlichen Ausbildungsstätten.

Ausnahmsweise kann auch der Besuch von privaten Ausbildungsstätten oder anderen Ausbildungsstätten gefördert werden.

Gefördert wird nicht nur der Besuch der Ausbildungsstätte selbst, sondern auch die Teilnahme an Praktika, die in Zusammenhang mit dem Besuch der Ausbildungsstätte stehen.

Förderungsfähig ist im Einzelnen der Besuch der folgenden Arten von Ausbildungsstätten und -möglichkeiten:

Weiterführende allgemeinbildende Schulen

Zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen zählen Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und integrierte Gesamtschulen.

Die Ausbildung ist jedoch nur förderungsfähig, wenn die Schülerin bzw. der Schüler entweder

- ledig und kinderlos ist, nicht bei ihren bzw. seinen Eltern wohnt und von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende, zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,
- nicht bei den Eltern wohnt, einen eigenen Haushalt führt und verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist (oder war) oder
- nicht bei den Eltern wohnt, einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt.

Berufsfachschulen und berufliche Grundbildung

Die Berufsfachschule ist eine Schule von mindestens einjähriger Dauer bei Vollzeitunterricht, für deren Besuch keine Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit vorausgesetzt wird. Sie hat die Aufgabe, allgemeine und fachliche Lehrinhalte zu vermitteln und die Schülerin bzw. den Schüler zu befähigen, den Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu erlangen, einen Teil der Berufsausbildung in einem oder mehreren anerkannten Ausbildungsberufen abzuleisten oder sie bzw. ihn zu einem Berufsausbildungsabschluss zu führen, der nur in Schulen erworben werden kann, zum Beispiel:

- die Hotelberufsfachschule
- die Fachschule für Sozialpädagogik
- die Berufsfachschule Druck und Medien

Die Ausbildung ist jedoch nur förderungsfähig, wenn die bzw. der Auszubildende entweder

- ledig und kinderlos ist, nicht bei ihren bzw. seinen Eltern wohnt und von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,
- nicht bei seinen Eltern wohnt, einen eigenen Haushalt führt und verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist (oder war) oder
- nicht bei seinen Eltern wohnt, einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt.

! WICHTIG:

Der Begriff der Zumutbarkeit ist objektiv zu bestimmen. Es sind ausschließlich ausbildungsbezogene Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Familiäre oder soziale Gesichtspunkte sind unerheblich. Eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte ist vorhanden, wenn die von der Wohnung der Eltern aus erreichbare

Ausbildungsstätte nach Lehrstoff, Schulstruktur und Bildungsgang zu dem angestrebten Ausbildungs- und Erziehungsziel, also zum selben Abschluss, führt.



PRAXIS-TIPP:

Auszubildende wohnen nur dann bei ihren Eltern, wenn sie mit ihnen in einer häuslichen Gemeinschaft leben. Erforderlich dafür ist das Vorliegen einer häuslichen Familienwohngemeinschaft, die dadurch geprägt ist, dass die bzw. der Auszubildende sich regelmäßig in einem Zustand von Abhängigkeit von verschiedenartigen Zuwendungen befindet. Auszubildende wohnen beispielsweise nicht bei den Eltern, wenn sie lediglich in Schul- oder Semesterferien bei den Eltern wohnen oder sich während eines kurzzeitigen Praktikums in der Wohnung der Eltern aufhalten.

Fachschulklassen

Die Fachschule vermittelt eine vertiefte berufliche Fachbildung und fördert die Allgemeinbildung. Sie setzt grundsätzlich den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung und/oder eine entsprechende Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit voraus.

Die Förderung ist möglich, wenn die bzw. der Auszubildende

- nicht bei ihren bzw. seinen Eltern wohnt und von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,
- einen eigenen Haushalt führt, verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist bzw. war, oder
- einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt

oder wenn

- der Besuch einer abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt und sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermittelt oder
- der Besuch einer abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt.

! WICHTIG:

Der Begriff der Zumutbarkeit ist objektiv zu bestimmen. Es sind ausschließlich ausbildungsbezogene Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Familiäre oder soziale Gesichtspunkte sind unerheblich. Eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte ist vorhanden, wenn die von der Wohnung der Eltern aus erreichbare Ausbildungsstätte nach Lehrstoff, Schulstruktur und Bildungsgang zu dem angestrebten Ausbildungs- und Erziehungsziel, also zum selben Abschluss, führt.



PRAXIS-TIPP:

Auszubildende wohnen nur dann bei ihren Eltern, wenn sie mit ihnen in einer häuslichen Gemeinschaft leben. Erforderlich dafür ist das Vorliegen einer häuslichen Familienwohngemeinschaft, die dadurch geprägt ist, dass die bzw. der Auszubildende sich regelmäßig in einem Zustand von Abhängigkeit von verschiedenartigen Zuwendungen befindet. Auszubildende wohnen beispielsweise nicht bei den Eltern, wenn sie lediglich in Schul- oder Semesterferien bei den Eltern wohnen oder sich während eines kurzzeitigen Praktikums in der Wohnung der Eltern aufhalten.

Fachoberschulklassen

Die Fachoberschule baut auf einem mittleren Schulabschluss auf und

vermittelt allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie umfasst die Jahrgangsstufen 11 und 12 und führt zur Fachhochschulreife. Die Jahrgangsstufe 11 beinhaltet Unterricht und fachpraktische Ausbildung und kann durch eine einschlägige Berufsausbildung ersetzt werden. Den Auszubildenden an Fachoberschulen sind Auszubildende am einjährigen Berufskolleg in Baden-Württemberg zur Erlangung der Fachhochschulreife sowie an der Berufsoberschule in Rheinland-Pfalz gleichgestellt.

Die Förderung ist möglich, wenn

- die bzw. der Auszubildende nicht bei ihren bzw. seinen Eltern wohnt oder von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist, einen eigenen Haushalt führt und verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist (oder war) oder einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder
- der Besuch einer abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt.

Abendschulen

Abendschulen bieten eine Ausbildung, die im Grundsatz neben einer – zumindest möglichen – Berufstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung am Abend betrieben wird:

- Abendhauptschulen
- Abendrealschulen
- Abendgymnasien

Berufsaufbauschulen

Die Berufsaufbauschule ist eine Schule, die in Vollzeit mindestens ein Jahr neben einer Berufsschule oder nach erfüllter Berufsschulpflicht von Jugendlichen besucht wird, die in einer Berufsausbildung stehen oder eine solche abgeschlossen haben. Sie vermittelt eine über das Ziel der

Berufsschule hinausgehende allgemeine und fachtheoretische Bildung und führt zu einem mittleren Schulabschluss.

Kollegs

Das Kolleg führt in einem Bildungsgang von in der Regel drei und höchstens vier Jahren zur allgemeinen oder zu einer fachgebundenen Hochschulreife.

Höhere Fachschulen

Die Höhere Fachschule baut auf einem mittleren Bildungsabschluss oder einer gleichwertigen Vorbildung auf und führt in vier bis sechs Halbjahren zu einem Abschluss, der in der Regel durch eine staatliche Prüfung erlangt wird und den unmittelbaren Eintritt in einen Beruf gehobener Position ermöglicht. Er führt unter besonderen Umständen zur allgemeinen oder zu einer fachgebundenen Hochschulreife.

Akademien

Akademien sind berufliche Ausbildungsstätten, die keine Hochschulen sind und deren zu einem gehobenen Berufsabschluss führender Bildungsgang mindestens fünf Halbjahre dauert, zum Beispiel:

- der Studiengang „Sozialwesen“ mit dem Abschluss Diplom-Sozialpädagogin bzw. Diplom-Sozialpädagoge – Berufsakademie
- ein Aufbaustudium „Dolmetschen“ an der Fachakademie für Fremdsprachenberufe am Sprachen- und Dolmetscherinstitut

Für den Besuch von Akademien, die keine Abschlüsse verleihen, die nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind, wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die zuständige Landesbehörde dies anerkennt.

Hochschulen

Hochschulen bereiten auf Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Voraussetzung der Zulassung ist der

Nachweis der für das gewählte Studium erforderlichen Qualifikation, etwa die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife. Erfasst werden Hochschulen jeder Art und jeder Organisationsform, zum Beispiel:

- Universitäten
- Fachhochschulen
- Kunsthochschulen

Ausbildungsstätten kraft Rechtsverordnung

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann durch Rechtsverordnungen bestimmen, dass Ausbildungsförderung für den Besuch von bestimmten Ausbildungsstätten geleistet wird. Zu nennen sind hier besonders:

- Verordnung über die Ausbildungsförderung für Medizinalfachberufe (MedizinalfachberufeV)
- Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für kirchliche Berufe (KirchenberufeV)
- Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (PsychThV)
- Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Instituten zur Ausbildung von Fachlehrern und Sportlehrern (BAföG-FachlehrerV)
- Verordnung über die Ausbildungsförderung für soziale Pflegeberufe (SozPflegerV)
- Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten, an denen Schulversuche durchgeführt werden (SchulversucheV)

! WICHTIG:

Förderungsfähig ist eine Ausbildung nur, wenn die Ausbildungsstätte auch tatsächlich besucht wird.

Ein tatsächlicher Besuch ist anzunehmen, wenn eine Auszubildende bzw. ein Auszubildender einer Ausbildungsstätte organisationsrechtlich zugehört und die Ausbildung an ihr tatsächlich betreibt. Die bloße Schuleinschreibung oder Immatrikulation an einer Hochschule ist nicht ausreichend. Wird eine Ausbildung beendet, abgebrochen oder auch nur unterbrochen, wird die Ausbildung nicht mehr tatsächlich betrieben. Besucht eine Auszubildende bzw. ein Auszubildender einzelne Lehrveranstaltungen nicht oder bleibt sie bzw. er aus ausbildungsbedingten Gründen, etwa während einer kurzen Zeitspanne vor dem Abgabetermin einer Hausarbeit, den Lehrveranstaltungen fern und widmet sich dem häuslichen Studium, so betreibt sie bzw. er das Studium nach wie vor. Ebenso wenn eine Studierende bzw. ein Studierender das Studium nachlässig betreibt.

Praktika

Ausbildungsförderung wird auch für die Mindestteilnahmedauer an einem Praktikum geleistet, das in Zusammenhang mit dem Besuch einer der Ausbildungsstätten gefordert wird und dessen Inhalt in Ausbildungsbestimmungen geregelt ist.

Fernunterricht

Bei den oben dargestellten Ausbildungsstätten handelt es sich um solche, die ihre Ausbildung in Form des Direktunterrichts erbringen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist aber auch eine Ausbildung in Form von Fernunterricht förderungsfähig.

Der Fernunterricht ist nicht zu verwechseln mit dem während der Corona-Pandemie weit verbreiteten Distanzunterricht. Distanzunterricht ersetzt aufgrund gesetzlicher Vorgaben zur Eindämmung der Corona-Pandemie den normalerweise stattfindenden Präsenzunterricht.

Fernunterricht hingegen ist die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und der Lehrende oder seine Beauftragte bzw. sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen.

! WICHTIG:

Eine ausschließliche oder überwiegende räumliche Trennung von Lehrendem und Lernendem liegt vor, wenn nach dem Lehrgangsprogramm der begleitende Direktunterricht weniger als die Hälfte des Gesamtunterrichts ausmacht, also der Zeitaufwand zur Bearbeitung der vom Fernunterrichtsveranstalter versandten Unterrichtsmaterialien die Zahl der Direktunterrichtsstunden übersteigt.

Ausbildungsförderung wird für die Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen geleistet, soweit sie unter denselben Zugangsvoraussetzungen auf denselben Abschluss vorbereiten wie:

- Hauptschulen
- Realschulen

- Gymnasien
- integrierte Gesamtschulen
- Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen der beruflichen Grundbildung ab Klasse 10
- Fach- und Fachoberschulklassen, wenn deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt und die bzw. der Auszubildende nicht bei ihren bzw. seinen Eltern wohnt und
 - von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,
 - sie bzw. er einen eigenen Haushalt führt und verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist (oder war) oder
 - einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt
- Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, wenn deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt und sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln
- Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt
- Abendhauptschulen
- Berufsaufbauschulen
- Abendrealschulen
- Abendgymnasien und Kollegs
- Höhere Fachschulen
- Akademien

- Hochschulen
- durch Rechtsverordnung bestimmte Ausbildungsstätten

Ausbildungsförderung wird nur für die Teilnahme an Lehrgängen geleistet, die nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz zugelassen sind oder von einem öffentlich-rechtlichen Träger veranstaltet werden.



PRAXIS-TIPP:

Auszubildende sollten sich unbedingt vor Beginn der Ausbildung beim Anbieter erkundigen, ob die Ausbildung nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz zugelassen ist oder es sich um einen öffentlich-rechtlichen Träger handelt.

Ausbildungsförderung wird für die Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen nur geleistet, wenn

- die bzw. der Auszubildende in den sechs Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraums erfolgreich an dem Lehrgang teilgenommen hat,
- sie bzw. er die Vorbereitung auf den Ausbildungsabschluss in längstens zwölf Monaten beenden kann,
- die Teilnahme an dem Lehrgang die Arbeitskraft der bzw. des Auszubildenden voll in Anspruch nimmt und
- diese Zeit zumindest drei aufeinanderfolgende Kalendermonate dauert.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen und von der bzw. vom Auszubildenden durch eine Bescheinigung des Fernlehrinstituts nachgewiesen werden. Die Bescheinigung wird nur anerkannt, wenn sie vom hauptberuflichen Mitarbeitenden des Fernlehrinstituts, der den Lehrgang pädagogisch betreut, unterschrieben ist.



WICHTIG:

Die Teilnahme an dem Lehrgang nimmt die Arbeitskraft der bzw. des Auszubildenden voll in Anspruch, wenn die Unterrichtszeit mindestens 20 Wochenstunden zu jeweils 60 Minuten beträgt. Ob die Teilnahme an einem Fernunterrichtslehrgang mindestens 20 Wochenstunden dauert, ist nach der konkreten Ausgestaltung des Lehrgangs im Bewilligungszeitraum und der regelmäßigen wöchentlichen Belastung eines durchschnittlich begabten Teilnehmenden zu beurteilen und nicht nach den Angaben des Fernlehrinstituts; maßgebend ist, ob der vermittelte Unterrichtsstoff quantitativ demjenigen eines Direktunterrichts von mindestens 20 Wochenstunden entspricht.

Ausbildungsstättenverzeichnisse

Um Klarheit und Sicherheit für Auszubildende zu schaffen, wird in den einzelnen Bundesländern ein Verzeichnis über die im jeweiligen Land gelegenen Ausbildungsstätten geführt, für deren Besuch Ausbildungsförderung zu leisten ist, und der von Fernlehrinstituten mit Hauptsitz in diesem Land herausgegebenen, gleichgestellten Fernunterrichtslehrgänge. Darin wird angegeben, welcher Schulgattung die Ausbildungsstätte oder der Lehrgang zugeordnet ist sowie ob und für welche Dauer ein Praktikum gefördert wird.

Die Ausbildungsstättenverzeichnisse der Länder sind im Internet einzusehen:

- Baden-Württemberg: www.ausbildungsstaetten-bw.de
- Bayern: www.studieren-in-bayern.de/index.php?id=157&search=y#suchergebnis
- Berlin: <http://asv.stw.berlin>
- Brandenburg:
<https://mwfk.brandenburg.de/mwfk/de/wissenschaft/ausbildungsförderung/ausbildungsstättenverzeichnis>
- Bremen: <https://www.transparenz.bremen.de/bafoeg-ausbildungsstaettenverzeichnis-172052?asl=bremen02.c.732.de>
- Hamburg: <https://ausbildungsverzeichnis.hamburg.de>
- Hessen: www.hmwk-hessen.de/ausbildungsstaetten_bafoeg.php
- Mecklenburg-Vorpommern: www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Foerderungen/BAfoeG
- Niedersachsen: <https://www.astv.niedersachsen.de/>
- Nordrhein-Westfalen: <https://extra.bezreg-koeln.nrw.de/ausb-st/>
- Rheinland-Pfalz: <https://addinter.service24.rlp.de/cgi-bin->

inter/bafoeg1.mbr/start

- Saarland: www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/Bildungsserver/Unterlagen/Lehrmittel/Lehrmittel-Liste.pdf?__blob=publicationFile&v=1
 - Sachsen: www.lds.sachsen.de/lfabf/?art_param=780
 - Sachsen-Anhalt: https://lvwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVwA/Lehrmittel/Lehrmittel-Liste.pdf
 - Schleswig-Holstein: www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/Service/Broschueren/Wissenschaft/Lehrmittel/Lehrmittel-Liste.pdf?__blob=publicationFile&v=1
 - Thüringen: <https://tlvwa.apps.thueringen.de/ausbildungstaettenverzeichnis>

Mindestdauer

Ausbildungsförderung für ein Praktikum und für die Ausbildung an der Ausbildungsstätte wird nur geleistet, wenn der Ausbildungsabschnitt mindestens ein Schul- oder Studienhalbjahr dauert und die Ausbildung die Arbeitskraft der bzw. des Auszubildenden im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt.

Das ist der Fall, wenn nach den Ausbildungsbestimmungen oder der allgemeinen Erfahrung die Ausbildung – bestehend aus Unterricht, Vorlesung, Praktika, Vor- und Nachbereitung – 40 Wochenstunden erfordert, das heißt die Ausbildung in Vollzeit durchgeführt wird. Bei Hochschulausbildungen ist grundsätzlich von einer Vollzeitausbildung auszugehen, wenn dies in der Eignungsbescheinigung bestätigt wird oder wenn im Durchschnitt pro Semester 30 ECTS-Leistungspunkte vergeben werden.

Im schulischen Bereich ist eine Vollzeitausbildung nur anzunehmen, wenn die Unterrichtszeit mindestens 20 Wochenstunden zu jeweils 60 Minuten beträgt.

Für die Beurteilung, ob eine Studierende bzw. ein Studierender einem Vollzeitstudium nachgeht, kommt es nicht darauf an, ob die Lehrveranstaltungen der Hochschule auf das Wochenende oder etwa in die Abendstunden verlegt werden, um der bzw. dem Studierenden so die Möglichkeit zu geben, neben dem (Vollzeit-)Studium einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, da dann der Anspruch auf Ausbildungsförderung von den zufälligen organisatorischen Vorgaben der Hochschule abhängig sein würde.



PRAXIS-TIPP:

Grundsätzlich ist nach dem BAföG nur eine einzige Ausbildung förderungsfähig. Eine vollständig in Teilzeitform durchgeführte Ausbildung ist jedoch nicht förderungsfähig und schließt daher die Förderung einer zusätzlichen weiteren Ausbildung nicht aus.

Im schulischen Bereich ist der Religionsunterricht mitzuzählen, auch wenn eine Auszubildende bzw. ein Auszubildender im Einzelfall nicht daran teilnimmt.

Die Ausbildungsdauer bei einer im Wege des Fernunterrichts absolvierten Ausbildung muss wenigstens drei aufeinanderfolgende Kalendermonate dauern. Eine Förderung ist längstens für zwölf Monate möglich.

Keine vorrangigen Leistungen

Selbst wenn die vorgenannten Voraussetzungen für eine Ausbildungsförderung vorliegen, ist die Förderung ausgeschlossen, wenn eine andere (Sozial-)Leistung Vorrang gegenüber der Ausbildungsförderung nach dem BAföG besitzt.

Arbeitslosengeld

Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach dem SGB III schließt nach § 2 Abs. 6 Nr. 1 BAföG die Förderungsfähigkeit nach dem BAföG aus.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung. Das Arbeitslosengeld wird von der Bundesagentur für Arbeit bezahlt.

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung setzt voraus, dass die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer sich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend gemeldet und die Anwartschaftszeit erfüllt hat, also im Regelfall in der Rahmenfrist von zwei Jahren mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat. Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung kann aber auch dann bestehen, wenn die berufliche Weiterbildung nicht aus der Arbeitslosigkeit heraus erfolgt, sondern sich unmittelbar an eine beendete Beschäftigung anschließt.

Bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer, die bzw. der vor Eintritt in die Maßnahme nicht arbeitslos war, gelten die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld als erfüllt, wenn sie bzw. er bei Eintritt in die Maßnahme einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit hätte, der weder ausgeschöpft noch erloschen ist oder die Anwartschaftszeit im Fall von Arbeitslosigkeit am Tag des Eintritts in die Maßnahme der beruflichen Weiterbildung erfüllt hätte.

Neben der Zahlung von Arbeitslosengeld können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn die Weiterbildung notwendig

ist,

- um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern,
- um eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder
- weil ihnen wegen eines fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt wurde, die Agentur für Arbeit sie vor Beginn der Teilnahme beraten hat und die Maßnahme sowie der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung wird durch einen sogenannten Bildungsgutschein bescheinigt.

Arbeitslosengeld II bzw. Bürgergeld

Arbeitslosengeld II, jetzt auch Bürgergeld genannt, bei beruflicher Weiterbildung schließt die Förderfähigkeit nach dem BAföG aus.

Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II erhalten vom zuständigen Jobcenter Arbeitslosengeld II, sofern sie erwerbsfähig sind. Dieses wird weitergezahlt, während Leistungen zur beruflichen Weiterbildung erbracht werden.



PRAXIS-TIPP:

Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG dem Grunde nach förderungsfähig ist, können Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II durch das Jobcenter haben.

Folgende Leistungen kommen in Betracht:

- Werdenden Müttern wird nach der zwölften Schwangerschaftswoche bis zum Ende des Monats, in welchen die Entbindung fällt, ein Mehrbedarf gewährt, ebenso für Erstausstattungen für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt.

- Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist ein Mehrbedarf anzuerkennen.
- Bei Personen, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwendigen Ernährung bedürfen, wird ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anerkannt.
- Soweit ein Härtefall vorliegt, das heißt im Einzelfall ein unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht, wird ein Mehrbedarf anerkannt.



PRAXIS-TIPP:

Sollten Sie unsicher sein, ob Sie vorrangig oder ergänzend Leistungen der Bundesagentur für Arbeit oder des Jobcenters beanspruchen können, lassen Sie sich dort – oder vom Amt für Ausbildungsförderung – beraten. Alle Sozialbehörden sind gesetzlich zur Beratung und Auskunft verpflichtet.

Begabtenförderung

Leistungen von Begabtenförderungswerken schließen die Förderungsfähigkeit nach dem BAföG aus. Zu solchen Förderungswerken zählen beispielsweise: Cusanuswerk, Evangelisches Studienwerk e. V., Friedrich-Ebert-Stiftung e. V., Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit, Hans-Böckler-Stiftung, Förderungswerk Hanns-Seidel-Stiftung e. V., Konrad-Adenauer-Stiftung e. V., Stiftung der Deutschen Wirtschaft, Heinrich-Böll-Stiftung e. V., Studienstiftung des Deutschen Volkes, Bundesstiftung Rosa Luxemburg e. V., Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk (ELES) und die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung (SBB).

Anwärterbezüge

Anwärterbezüge oder ähnliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln für Beschäftigte im öffentlichen Dienst schließen die Förderfähigkeit nach dem BAföG aus. Dies betrifft insbesondere Beamtinnen und Beamte auf Widerruf

im Vorbereitungsdienst und ihnen gleichgestellte Anwärterinnen und Anwärter in einem Dienstverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses, die Anwärterbezüge oder eine vergleichbare Ausbildungsvergütung erhalten.

2. Ausbildung im In- und Ausland

Förderungsmöglichkeiten

Wohnsitz und Ausbildung im Inland

Wohnsitz im Inland und Ausbildung im Ausland

Wohnsitz und Ausbildung im Ausland

Förderungsmöglichkeiten

Ausbildungsförderung wird geleistet für eine Ausbildung:

- im Inland
- im Ausland, wenn die bzw. der Auszubildende ihren bzw. seinen ständigen Wohnsitz im Inland hat, die Ausbildung aber im Ausland durchführt
- im Ausland, wenn die bzw. der Auszubildende ihren bzw. seinen ständigen Wohnsitz im Ausland hat und auch die Ausbildung im Ausland absolviert

! WICHTIG:

Entscheidend ist, ob die Ausbildungsstätte innerhalb oder außerhalb Deutschlands liegt.

Wohnsitz und Ausbildung im Inland

Eine Ausbildung findet im Inland statt, wenn die konkrete Unterrichtsstätte, an der die dem Ausbildungsbegriff entsprechende planmäßig geordnete Wissensvermittlung durch qualifizierte Personen tatsächlich stattfindet, in der Bundesrepublik Deutschland liegt. Es kommt nicht darauf an, ob die Ausbildungsstätte einem ausländischen oder einer bzw. einem im Ausland ansässigen Trägerin bzw. Träger gehört. Ebenso ist es unerheblich, wenn sie selbstständige Nebenstelle einer Ausbildungsstätte ist, die ihren Hauptsitz im Ausland hat.

Bei Fernunterrichtslehrgängen ist von einer Inlandsausbildung auszugehen, wenn sowohl das Fernlehrinstitut seinen Sitz als auch die bzw. der Auszubildende ihren bzw. seinen ständigen Wohnsitz im Inland haben.

Wohnsitz im Inland und Ausbildung im Ausland

Ausbildungsförderung für den Besuch einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte wird geleistet, wenn

- er der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich ist und – außer bei Schulen mit gymnasialer Oberstufe und bei Fachoberschulen – zumindest ein Teil dieser Ausbildung auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet werden kann,
- im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit einer deutschen und mindestens einer ausländischen Ausbildungsstätte die aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen einer einheitlichen Ausbildung abwechselnd von den beteiligten deutschen und ausländischen Ausbildungsstätten angeboten werden (integrierte oder kooperative Studiengänge),
- eine Ausbildung an einer Ausbildungsstätte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Schweiz aufgenommen oder fortgesetzt wird oder
- die Ausbildung nach einer der Regelstudienzeit vergleichbaren Festsetzung regelmäßig innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden kann (z. B. Masterstudiengang).

Förderlichkeit

Der Besuch einer ausländischen Ausbildungsstätte ist für die Ausbildung im Inland förderlich, wenn die bzw. der Auszubildende über die reine Erweiterung ihres bzw. seines Fachwissens hinaus durch Einblick in einen anderen Lebens- und Kulturkreis eine allgemeine Horizonterweiterung erfährt, die ihr bzw. ihm im späteren Berufsleben von Nutzen sein kann. In der mindestens einjährigen Ausbildung im Inland müssen bereits zumindest Grundkenntnisse erworben worden sein.

Förderlich ist eine Ausbildung im Ausland darüber hinaus, wenn diese für einen früheren Zeitpunkt in den Ausbildungsbestimmungen vorgeschrieben

ist oder die entsendende Hochschule die Förderlichkeit besonders bestätigt.

Erfolgt der Besuch der ausländischen Ausbildungsstätte unmittelbar nach dem Realschulabschluss, ist die Förderlichkeit bereits gegeben, wenn von einer Schule mit gymnasialer Oberstufe oder einer Fachoberschule bestätigt wird, dass die auszubildende Person dort nach Rückkehr aus dem Ausland aufgenommen werden kann.

Wird nach dem Abschluss eines Bachelorstudiengangs ein Masterstudium in einem Land außerhalb der Europäischen Union oder der Schweiz aufgenommen, das im Inland, der Europäischen Union oder der Schweiz abgeschlossen werden soll, ist die Förderlichkeit bereits gegeben, wenn ein Jahr des Bachelorstudiengangs im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Schweiz absolviert wurde.

Kooperative bzw. integrative Auslandsstudiengänge sollen großzügig gefördert werden, um die Internationalisierung der Ausbildung zu stärken. Dementsprechend kann auch die Teilnahme an einem sogenannten Doppelabschlussprogramm gefördert werden, bei dem die bzw. der Studierende im Rahmen eines Masterstudiengangs sowohl einen inländischen als auch einen ausländischen Mastergrad erwirbt und ihr bzw. ihm dabei die im Ausland erbrachten Studienleistungen aufgrund einer zwischen den beteiligten Universitäten bestehenden Vereinbarung – jedenfalls teilweise – im Inland anerkannt werden.

Förderungsdauer

Um gefördert werden zu können, muss die Ausbildung im Ausland grundsätzlich mindestens sechs Monate oder ein Semester dauern; findet sie im Rahmen einer mit der besuchten Ausbildungsstätte vereinbarten Kooperation statt, muss sie mindestens zwölf Wochen dauern.

! WICHTIG:

Die zeitliche Mindestgrenze gilt nicht für den Besuch von Ausbildungsstätten in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wenn eine vergleichbare Ausbildung auch im Inland förderungsfähig wäre.

Für eine Ausbildung im Ausland wird Ausbildungsförderung in der Regel längstens ein Jahr geleistet. Darüber hinaus kann während drei weiterer Semester Ausbildungsförderung für den Besuch einer den im Inland gelegenen Hochschulen gleichwertigen Ausbildungsstätte geleistet werden, wenn er für die Ausbildung von besonderer Bedeutung ist. Für die Ausbildungen im Rahmen grenzüberschreitender Zusammenarbeit von Ausbildungsstätten gilt keine gesonderte zeitliche Grenze, vielmehr richtet sich die Förderungsdauer nach den zeitlichen Grenzen für inländische Ausbildungen.

Gleichwertigkeit

Die Auslandsausbildung muss der Inlandsausbildung gleichwertig sein; ebenso gilt dies für die Art der Ausbildungsstätten.

Das ist der Fall, wenn der Besuch einer Ausbildungsstätte im Ausland unter entsprechenden Zugangsvoraussetzungen und bei vergleichbarer Qualität der vermittelten Ausbildung zu einem Ausbildungsabschluss führt, der einem durch den Besuch der im Inland gelegenen Ausbildungsstätte erzielten Abschluss gleichwertig ist. Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Besuchs der ausländischen Ausbildungsstätte sind dabei nicht der konkrete Ausbildungsgang oder einzelne besuchte Lehrveranstaltungen maßgeblich, sondern die Art der Ausbildungsstätte, die sogenannte institutionelle Gleichwertigkeit nach Art und Inhalt der Ausbildung.

Gleichwertigkeit ist anzunehmen etwa bei:

- Besuch einer High School in den USA und Besuch einer deutschen Fachoberschule
- Besuch einer High School in den USA und Besuch einer deutschen Schule mit gymnasialer Oberstufe ab Klasse 11 – oder ab Klasse 10, soweit die Hochschulzugangsberechtigung nach zwölf Schuljahren erworben werden kann
- Besuch einer europäischen Universität im Ausland, die nicht

inländisches Hochschulniveau erreicht, die Hochschulreife aber voraussetzt, zweieinhalb Jahre dauert und mit einem berufsqualifizierenden Abschluss endet, der gleichzeitig die Aufnahme einer weiterführenden wissenschaftlichen Ausbildung ermöglicht

- Besuch einer Höheren Fachschule

Zuständigkeit

Für die Entscheidung über Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland ist ausschließlich das durch das zuständige Land bestimmte Amt für Ausbildungsförderung zuständig:

- Afrika, Ozeanien (ohne Australien): Studentenwerk Frankfurt (Oder)
- Albanien, Bosnien und Herzegowina, Griechenland, Kosovo, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Slowenien, Zypern, Australien: Studentenwerk Marburg
- Andorra, Frankreich, Monaco: Kreisverwaltung Mainz-Bingen – Amt für Ausbildungsförderung
- Armenien, Aserbaidschan, Bulgarien, Estland, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Lettland, Litauen, Moldawien, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Slowakei, Tadschikistan, Tschechien, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Weißrussland: Studentenwerk Chemnitz-Zwickau
- Asien (mit Ausnahme von Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan): Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim
- Belgien, Luxemburg, Niederlande: Bezirksregierung Köln – Dezernat 49
- Dänemark, Island, Norwegen: Studentenwerk Schleswig-Holstein
- Finnland: Studentenwerk Halle
- Großbritannien, Irland: Region Hannover, Fachbereich Schulen –

Ausbildungsförderung – Team BAföG

- Italien, San Marino, Vatikanstadt: Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin – Amt für Ausbildungsförderung – Auslandsamt
- Kanada: Studentenwerk Thüringen
- Liechtenstein, Schweiz: Studentenwerk Augsburg
- Malta, Portugal: Universität des Saarlandes – Amt für Ausbildungsförderung
- Mittel- und Südamerika: Studentenwerk Bremen
- Österreich: Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport – Amt für Ausbildungsförderung
- Schweden: Studentenwerk Rostock
- Spanien: Studierendenwerk Heidelberg
- Türkei: Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim
- Vereinigte Staaten von Amerika: Studierendenwerk Hamburg – Amt für Ausbildungsförderung

Wohnsitz und Ausbildung im Ausland

Im Normalfall wird deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern mit Wohnsitz im Ausland für eine Ausbildung im Ausland keine Ausbildungsförderung gewährt. Vorrangig sind vielmehr die Förderungsleistungen des Aufenthaltslandes in Anspruch zu nehmen. Im Ausnahmefall kann aber bei einem Wohnsitz im Ausland auch eine Ausbildung im Ausland gefördert werden.

Voraussetzung ist, dass die besonderen Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen. Das Vorliegen besonderer Umstände kann bejaht werden, wenn der auszubildenden Person die Durchführung der Ausbildung im Inland nicht zuzumuten ist.

Bei Schülerinnen und Schülern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, ist dies in der Regel anzunehmen.

Bei Studierenden kann sich die Unzumutbarkeit einer Inlandsausbildung beispielsweise ergeben aus Gründen, die in der auszubildenden Person selbst liegen (z. B. krankheits- oder behinderungsbedingter Betreuungsbedarf durch die Eltern) oder aus ihrer engen persönlichen oder familiären Umgebung (z. B. Erkrankung oder Gebrechlichkeit der Eltern).

Ausbildungsförderung wird für den Besuch von Ausbildungsstätten geleistet, die den Ausbildungsstätten im Inland entsprechen, soweit eine Förderung im Inland zulässig wäre. Das ist der Fall, wenn sie nach Zugangsvoraussetzungen, Art und Inhalt der Ausbildung sowie nach dem vermittelten Ausbildungsabschluss den im Inland maßgeblichen Ausbildungsstättenarten unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Bildungseinrichtungen im Ausland vergleichbar sind. Ausbildungsförderung für die Teilnahme an einem Praktikum und Fernunterrichtslehrgang wird deutschen Staatsbürgerinnen und -bürgern mit Wohnsitz im Ausland nicht gewährt.



PRAXIS-TIPP:

Auch deutschen Staatsbürgerinnen und -bürgern, die ihren ständigen Wohnsitz in einem ausländischen Staat haben und von dort aus wiederum in einem Nachbarstaat eine Ausbildungsstätte besuchen, kann ebenfalls Ausbildungsförderung gewährt werden, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen, das heißt, wenn eine Ausbildung im ausländischen Wohnsitzstaat unzumutbar ist.

3. Förderungsfähige Ausbildungen

Eine erste Ausbildung

Weiterführende allgemeinbildende Ausbildung

Konsekutive Studiengänge

Staatsexamensstudiengänge

Eine weitere Ausbildung: Ergänzende Ausbildung

Eine weitere Ausbildung: Weiterführende Ausbildung

Eine weitere Ausbildung: Zweiter Bildungsweg

Eine weitere Ausbildung: Aus Billigkeitsgründen

Eine andere Ausbildung

Verfahren

Eine erste Ausbildung

Ausbildungsförderung wird für die weiterführende allgemeinbildende Schule und zumindest für drei Schul- oder Studienjahre einer berufsbildenden Ausbildung bis zu einem daran anschließenden berufsqualifizierenden Abschluss geleistet, längstens bis zum Erwerb eines Hochschulabschlusses.

Weiterführende allgemeinbildende Ausbildung

Ausbildung ist die auf mindestens ein halbes Jahr bzw. ein Schul- oder Studienhalbjahr angelegte, planmäßig geordnete Vermittlung allgemeiner und/oder beruflicher und/oder wissenschaftlicher Kenntnisse oder Fertigkeiten durch hierzu qualifizierte Personen. Auch ein Master- oder Magisterstudiengang oder ein postgradualer Diplomstudiengang sowie ein vergleichbarer Studiengang in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz kann eine Ausbildung nach § 7 Abs. 1 BAföG sein, wenn der Grundförderanspruch noch nicht ausgeschöpft ist und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Um eine Ausbildung handelt es sich auch bei der Teilnahme an einem Fernunterrichtslehrgang, soweit er unter denselben Zugangsvoraussetzungen auf denselben Abschluss vorbereitet wie die übrigen Ausbildungsstätten.

Ausbildungsförderung wird für die weiterführende allgemeinbildende Schule und zumindest für drei Schul- oder Studienjahre berufsbildender Ausbildung bis zu einem daran anschließenden berufsqualifizierenden Abschluss geleistet, längstens bis zum Erwerb eines Hochschulabschlusses oder eines damit gleichgestellten Abschlusses.



PRAXIS-TIPP:

Hat eine abgeschlossene geförderte Ausbildung den zeitlichen Mindestumfang für die berufsbildende Ausbildung von drei Schul- oder Studienjahren nicht voll ausgeschöpft, kann eine weitere Ausbildung gefördert werden. Die weitere Ausbildung wird auch dann gefördert, wenn dadurch der Zeitraum von drei Jahren überschritten wird.

Bei der Dauer der Ausbildung ist darauf abzustellen, wie viel Zeit die Ausbildung tatsächlich in Anspruch genommen hat, nicht darauf, auf welche Dauer die jeweilige Ausbildung nach den dafür geltenden Bestimmungen in der Regel angelegt ist.

Berufsqualifizierend ist eine Ausbildung nur dann abgeschlossen, wenn eine als Zugangsvoraussetzung für einen Beruf durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Staates oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (z. B. Kirchen, Handwerkskammern) vorgesehene Prüfung bestanden ist. Ausschlaggebend ist, ob die bzw. der Auszubildende in dem von ihr bzw. ihm durchlaufenen Ausbildungsgang einen Ausbildungsstand erreicht hat, der ihr bzw. ihm die Aufnahme eines Berufs ermöglicht. Dies ist nur der Fall, wenn durch eine Abschlussprüfung die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausübung eines Berufs erfüllt oder – beim Fehlen solcher Rechtsvorschriften – die hierfür tatsächlich erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten objektiv erlangt worden sind.

Konsekutive Studiengänge

Für einen Master- oder Magisterstudiengang oder für einen postgradualen Diplomstudiengang sowie jeweils für vergleichbare Studiengänge in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz wird Ausbildungsförderung geleistet,

- wenn sie auf einem Bachelor- oder Bakkalaureusabschluss aufbauen und die bzw. der Studierende bislang ausschließlich einen Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang abgeschlossen oder eine Anerkennung des bisherigen Studiums als einem solchen Abschluss entsprechend erreicht hat oder
- wenn sie im Rahmen einer Auslandsausbildung, die nach dem Ausbildungsstand förderlich ist, oder einer Auslandsausbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Schweiz erfolgen und auf einem noch nicht abgeschlossenen einstufigen Inlandsstudium aufbauen, das von der aufnehmenden Hochschule oder der aufnehmenden Akademie als einem Bachelorabschluss entsprechend anerkannt wird.

Staatsexamensstudiengänge

Für einen Studiengang, der ganz oder teilweise mit einer staatlichen Prüfung abschließt (Staatsexamensstudiengang), wird Ausbildungsförderung auch geleistet, nachdem Studierende einen Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang abgeschlossen haben. Voraussetzung der Leistung ist, dass der Studiengang durch Studien- oder Prüfungsordnung in der Weise vollständig in den Staatsexamensstudiengang integriert ist, dass innerhalb der Regelstudienzeit des Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengangs auch sämtliche Ausbildungs- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind, die für den Staatsexamensstudiengang in der Studien- oder Prüfungsordnung für denselben Zeitraum vorgesehen sind.

Eine weitere Ausbildung: Ergänzende Ausbildung

Während ein Grundanspruch auf Förderung einer (Erst-)Ausbildung besteht, ist die Förderung einer (Zweit-)Ausbildung nur unter Einschränkungen möglich.

Eine weitere Ausbildung ist eine Ausbildung, durch die zusätzliche Kenntnisse und Fertigkeiten in erheblichem Umfang vermittelt werden und die vorhandene berufliche Qualifikation erweitert wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Ausbildung mit einer Prüfung und der Erteilung eines Zeugnisses abschließt. Auch ein Masterstudium, eine fachlich weiterführende Ausbildung oder eine Ausbildung an einem Kolleg bzw. Abendgymnasium kann grundsätzlich eine förderungsfähige weitere Ausbildung darstellen.

Für eine einzige weitere Ausbildung wird Ausbildungsförderung längstens bis zu einem berufsqualifizierenden Abschluss geleistet, wenn sie eine Hochschulausbildung oder eine dieser nach Landesrecht gleichgestellte Ausbildung insoweit ergänzt, als dies für die Aufnahme des angestrebten Berufs rechtlich erforderlich ist.

Voraussetzung der Förderung einer weiteren Ausbildung ist in jedem Fall, dass zunächst eine Erstausbildung erfolgreich abgeschlossen und der zeitliche Mindestförderanspruch von drei Studien- oder Schuljahren aufgebraucht wurde. Förderungsfähig sind nur ergänzende Ausbildungsgänge, zum Beispiel Aufbau-, Vertiefungs- und Zusatzstudiengänge, nicht jedoch in sich selbstständige Ausbildungsgänge.

! WICHTIG:

Ein ergänzender Ausbildungsgang kann nur bei Gleichheit des Wissenssachgebiets der ersten Ausbildung und der weiteren Ausbildung gegeben sein. Im Zweifel kann dies anhand der Stoffpläne, Ausbildungsordnungen oder Ähnlichem nachgewiesen werden.

Beispiele für eine erforderliche weitere Ausbildung sind:

- Zusatzausbildung für das Lehramt an Berufsschulen nach einem Fachhochschulabschluss
- Zusatzausbildung nach der Ersten Lehrerprüfung für das Lehramt an Sonderschulen
- Studium der Pädagogik mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik nach Fachhochschulstudium der Sozialpädagogik

Beispiele für nicht erforderliche weitere Ausbildungen sind:

- Studium der Kunsterziehung mit dem Ziel Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien – nach Abschluss des Diplomstudiengangs Kommunikations-Design an der Fachhochschule
- katholische Religion mit dem Ziel Diplom – nach Studium der Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit mit Diplom
- Studium der Rechtswissenschaften – nach Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Allgemeinen Finanzverwaltung des Landes Baden-Württemberg

Eine weitere Ausbildung: Weiterführende Ausbildung

Neben der ergänzenden Ausbildung kann eine weitere Ausbildung gefördert werden, wenn im Zusammenhang mit der vorhergehenden Ausbildung der Zugang zu ihr eröffnet worden ist, sie in sich selbstständig ist und in derselben Richtung fachlich weiterführt.

Die weitere Ausbildung führt die erste dann in derselben Richtung fachlich weiter, wenn sie der bzw. dem Auszubildenden im Rahmen eines materiell identischen Wissenssachgebiets zusätzliche Kenntnisse und/oder Fertigkeiten vermittelt. Um diesen Voraussetzungen zu genügen, reicht es nicht aus, dass das materielle Wissenssachgebiet der weiteren Ausbildung mit demjenigen der ersten lediglich verwandt ist oder die Wissenssachgebiete beider Ausbildungen weitgehend einander angenähert sind; erforderlich ist vielmehr die Identität des Wissenssachgebiets.



PRAXIS-TIPP:

Es kann genügen, wenn die Identität zwischen erster und weiterer Ausbildung den jeweils prägenden Teil der Ausbildung betrifft. Im Streitfall muss daher dargestellt werden, welche Teile die jeweiligen Ausbildungen prägten und dass insoweit dasselbe Wissenssachgebiet betroffen ist.

Förderungsfähige weiterführende Ausbildungen sind zum Beispiel:

- Fachhochschulstudium der Rehabilitationspsychologie – nach Ausbildung zum/zur Heilerziehungspfleger/in
- Ausbildung zum/zur Heilerziehungspfleger/in – nach Ausbildung an der Berufsfachschule für Kinderpflege

Eine weitere Ausbildung: Zweiter Bildungsweg

Für eine einzige weitere Ausbildung wird Ausbildungsförderung längstens bis zu einem berufsqualifizierenden Abschluss geleistet, wenn die bzw. der Auszubildende

- eine Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, eine Abendhauptschule, eine Berufsaufbauschule, eine Abendrealschule, ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht, oder
- die Zugangsvoraussetzungen für die zu fördernde weitere Ausbildung an einer der genannten Ausbildungsstätten durch eine Nichtschülerprüfung oder durch eine Zugangsprüfung zu einer Hochschule oder zu einer Akademie erworben hat.

Es handelt sich dabei um den „klassischen“ zweiten Bildungsweg.

Neben dem „klassischen“ zweiten Bildungsweg ist die Förderung einer weiteren Ausbildung auf dem zweiten Bildungsweg nach berufsbildender Ausbildung möglich.

Eine berufsbildende Ausbildung ist nur gegeben, wenn die auszubildende Person nach insgesamt mindestens drei Jahren berufsbildender Ausbildung ihren Ausbildungsförderungsgrundanspruch ausgeschöpft hat, indem sie ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer Berufsfachschule oder in einer Fachschulklasse erworben hat, deren Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt.

Eine weitere Ausbildung: Aus Billigkeitsgründen

Für eine einzige weitere Ausbildung wird Ausbildungsförderung längstens bis zu einem berufsqualifizierenden Abschluss geleistet, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere das angestrebte Ausbildungziel, dies erfordern. Hierbei gilt ein strenger Maßstab, da es sich um eine Ausnahmeregel handelt.

Erforderlich ist die weitere Ausbildung nur, wenn das angestrebte Ausbildungziel objektiv nicht auf eine andere Weise erreicht werden kann. Das angestrebte Ausbildungziel kann die Förderung der weiteren Ausbildung nur dann rechtfertigen, wenn die bzw. der Auszubildende die Qualifikation für einen Beruf erwerben will, die durch den erfolgreichen Abschluss einer förderungsfähigen Ausbildung allein nicht erreicht werden kann, vielmehr den berufsqualifizierenden Abschluss einer weiteren Ausbildung oder mehrerer solcher voraussetzt. Die Förderung einer weiteren Ausbildung aus Billigkeitsgründen kommt dementsprechend nicht in Betracht, wenn die weitere Ausbildung die spätere Berufsausübung lediglich erleichtert oder wirtschaftlich ertragreicher macht. Ausreichend sein kann aber, wenn die tatsächliche Einstellungspraxis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine weitere Ausbildung erforderlich macht.

Erforderlich sind zum Beispiel:

- Fortsetzung der Hochschulausbildung mittels Quereinstiegs in ein höheres Fachsemester eines grundständigen Diplomstudiums in derselben Fachrichtung (Architektur) nach dem Erwerb eines berufsqualifizierenden Bachelorgrads infolge der vollständigen Anrechnung der im Bachelorstudium erbrachten Leistungen
- zweijähriges Projektstudium „Filmmusik und Sounddesign“ der Filmakademie Baden-Württemberg bezüglich des Berufsfelds des Filmtonmeisters
- einjährige Ausbildung zur Motopädin bzw. zum Motopäden in Bezug auf den Beruf der Motopädin bzw. des Motopäden

Eine andere Ausbildung

Ob eine andere Ausbildung nach einem Ausbildungsabbruch oder -wechsel vor deren Abschluss gefördert wird, ist einer der zentralen Streitpunkte im Ausbildungsförderungsrecht. Viele Rechtsstreitigkeiten drehen sich genau um diesen Punkt.

Die Förderung einer anderen Ausbildung, also einer Ausbildung, die absolviert wird, nachdem eine bereits begonnene Erstausbildung oder eine weitere Ausbildung aufgrund eines Ausbildungsabbruchs oder eines Fachrichtungswechsels nicht zu Ende geführt worden ist, ist nur unter bestimmten, engen Voraussetzungen möglich. Erforderlich ist ein wichtiger oder unabweisbarer Grund für den Fachrichtungswechsel oder den Ausbildungsabbruch.

Fachrichtungswechsel

Ein Fachrichtungswechsel ist gegeben, wenn eine Studierende bzw. ein Studierender einen anderen berufsqualifizierenden Abschluss oder ein anderes bestimmtes Ausbildungsziel eines rechtlich geregelten Ausbildungsgangs an einer Ausbildungsstätte derselben Ausbildungsstättenart anstrebt, etwa vom Medizin- zum Theologiestudium oder das Hauptfach in einem Lehramtsstudium wechselt. Auch das endgültige Nichtbestehen einer Vor- bzw. Zwischenprüfung und eine sich daran anschließende neue Ausbildung an derselben Ausbildungsstättenart ist ein Fachrichtungswechsel.



PRAXIS-TIPP:

Wechselt eine Studierende bzw. ein Studierender den Studiengang und strebt sie bzw. er einen anderen berufsqualifizierenden Abschluss an, liegt dann **kein** Fachrichtungswechsel vor, wenn sich aus den entsprechenden Ausbildungsbestimmungen ergibt, dass die betroffenen Studiengänge bis zum Wechsel identisch sind. Dies ist im Streitfall durch Lehrpläne, Studienordnungen, Prüfungsordnungen usw. zu belegen.

Auch eine reine Schwerpunktverlagerung stellt noch keinen Fachrichtungswechsel dar.



PRAXIS-TIPP:

Eine förderungsunproblematische Schwerpunktverlagerung – kein Fachrichtungswechsel – liegt vor, wenn sich aus den entsprechenden Ausbildungsbestimmungen ergibt, dass die im zunächst durchgeführten Studiengang erbrachten Semester auf den anderen Studiengang voll angerechnet werden, oder die bzw. der Studierende eine Bescheinigung der zuständigen Stelle vorlegt, in der bestätigt wird, dass die im zunächst durchgeführten Studiengang erbrachten Semester auf den anderen Studiengang im Einzelfall der bzw. des Studierenden voll angerechnet werden.

Ausbildungsabbruch

Ein Ausbildungsabbruch liegt vor, wenn die bzw. der Auszubildende den Besuch von Ausbildungsstätten einer Ausbildungsstättenart einschließlich der im Zusammenhang hiermit geforderten Praktika endgültig aufgibt.

Ein Abbruch des Studiums beim Besuch einer Hochschule ist grundsätzlich dann anzunehmen, wenn die bzw. der Studierende sich exmatrikuliert hat, andernfalls ist es unerheblich, ob und in welchem Umfang die bzw. der Studierende das Ausbildungsangebot tatsächlich wahrgenommen hat.

Für die Beendigung der bisherigen Hochschulausbildung hat die Exmatrikulation eine maßgebende Bedeutung; allerdings können besondere Umstände des Einzelfalls gegen diese indizielle Wirkung der Exmatrikulation sprechen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn sich aus dem Verhalten der bzw. des Studierenden darauf schließen lässt, dass sie ihre bzw. er seine bisherige Ausbildung nicht mit der hochschulrechtlich erst zum Ende des Semesters zulässigen Exmatrikulation, sondern bereits früher abgebrochen hat oder – im Gegenteil – ihre bzw. seine Ausbildung nur unterbrechen will.

Im Streitfall muss dies detailliert dargelegt werden, besonders wenn die Exmatrikulation nur zu einer Unterbrechung der Ausbildung führen soll.

Das Vorliegen eines wichtigen Grunds kann einen Fachrichtungswechsel oder Ausbildungsabbruch rechtfertigen und förderungsrechtlich unbeachtlich werden lassen.

Wichtiger Grund

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der bzw. dem Auszubildenden die Fortsetzung der bisherigen Ausbildung unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der vom Amt für Ausbildungsförderung wahrzunehmenden, an Ziel und Zweck der Ausbildungsförderung orientierten öffentlichen Interessen und der Interessen der bzw. des Auszubildenden, nicht mehr zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund für einen Abbruch oder Wechsel ist zum Beispiel die mangelnde intellektuelle, psychische oder körperliche Eignung für die Berufsausbildung oder -ausübung. Bei weltanschaulich gebundenen Berufen ist ein wichtiger Grund der Wandel der Weltanschauung oder Konfession. Auch die Feststellung einer Risikoschwangerschaft kann einen wichtigen Grund für einen Ausbildungsabbruch darstellen. Ebenso kommt die Unvereinbarkeit von Kindeserziehung mit einem ordnungsgemäßen Studium als wichtiger Grund für einen Fachrichtungswechsel in Betracht.

Praktisch bedeutsam ist auch ein nach Beginn der Ausbildung eingetretener Neigungswandel. Dieser ist regelmäßig ein wichtiger Grund für einen Ausbildungsabbruch oder Wechsel der Fachrichtung, wenn er ernsthaft ist. Anderes gilt, wenn es der bzw. dem Auszubildenden möglich und zumutbar gewesen ist, die gegen die zuerst gewählte Fachrichtung vorgebrachten Gründe bereits zu Beginn der Ausbildung zu erkennen und ihnen zu begegnen. Die bzw. der Auszubildende muss also vor der Aufnahme der Ausbildung davon ausgegangen sein, das zunächst gewählte Fach entspreche ihrer bzw. seiner Neigung.

Beispiel:

Ein aufgegebenes Lehramtsstudium, das nur auf Drängen der Eltern

aufgenommen wurde, obwohl sich der Student eine Tätigkeit als Lehrer ohnehin nicht vorstellen konnte, stellt keinen Neigungswandel – und damit wichtigen Grund – für einen Ausbildungsabbruch oder Fachrichtungswechsel dar.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann sogar für den Wechsel vom sogenannten Parkstudium in das von Anfang an erstrebte Wunschstudium ein wichtiger Grund anerkannt werden, so dass das zunächst absolvierte Parkstudium förderungsunschädlich ist. Unter einem Parkstudium wird ein weniger neigungsgerechtes Studium verstanden, das die bzw. der Studierende nur deshalb beginnt, weil sie bzw. er wegen hochschulrechtlicher Zulassungsbeschränkungen zum eigentlich erstrebten Studium zunächst nicht zugelassen worden war. Maßgeblich ist dabei jedoch vor allem die bisherige Ausbildungsdauer. Bis zum Ablauf des vierten Semesters des Parkstudiengangs ist ein förderungsunschädlicher Wechsel üblicherweise möglich. Bei einer weiter fortgeschrittenen bisherigen Ausbildung ist in der Regel kein wichtiger Grund mehr anzuerkennen.

Ebenfalls kein wichtiger Grund ist anzunehmen, wenn die bzw. der Studierende aus einem Studium, das sie bzw. er zur Überbrückung der Wartezeit bis zur Zulassung zum Wunschstudium durchführt, in ein anderes Studium wechselt, das ebenfalls nur der Überbrückung der Wartezeit bis zur Zulassung zum eigentlichen Wunschstudium dienen soll.

Unverzügliches Handeln

Weitere Voraussetzung eines wichtigen Grunds für einen Fachrichtungswechsel oder Ausbildungsabbruch ist, dass die bzw. der Studierende unverzüglich, das heißt „ohne schulhaftes Zögern“, die erforderlichen Konsequenzen zieht, sobald sie bzw. er Gewissheit über den Grund für den Fachrichtungswechsel erlangt hat.



PRAXIS-TIPP:

Sobald ernsthafte Zweifel an der Neigung oder Eignung für das gewählte Fach auftreten, muss sich die bzw. der Studierende

Gewissheit darüber verschaffen, ob diese der Fortsetzung der gewählten Ausbildung entgegenstehen. Dieser einem strengen Maßstab unterliegende Prozess muss im Streitfall nachvollziehbar dargestellt werden.

Eine Fortführung der Ausbildung trotz Kenntnis der Nichteignung, die nicht aus ausbildungsbezogenen Gründen ausnahmsweise gerechtfertigt ist, führt zum Verlust des Anspruchs auf Ausbildungsförderung nach dem Fachrichtungswechsel, selbst wenn ein wichtiger oder unabweisbarer Grund hierfür vorgelegen hat.

Beispiel:

Eine Auszubildende handelt nicht unverzüglich, wenn sie sich nach erkanntem Neigungswandel erneut in das ungeliebte Studienfach einschreibt oder nach Eintritt eines ernsthaften Neigungswandels ihr Studium nicht unverzüglich abbricht, sondern es zwei Semester fortführt. Selbst wenn sie es auch nur ein Semester lang fortführt, um die Zeit bis zur Zulassung zum neuen Wunschstudium zu überbrücken, liegt kein unverzügliches Handeln vor, auch dann nicht, wenn sie Ausbildungsveranstaltungen in dieser Zeit nur als Gasthörerin besucht.

Aber: Wird eine Studierende bzw. ein Studierender nach einem Semester für die folgenden drei Semester krankheitsbedingt beurlaubt und führt daraufhin ihr bzw. sein Studium im zweiten Fachsemester fort, kann ein anschließender Fachrichtungswechsel noch als unverzüglich angesehen werden, sofern sich ein Eignungs- bzw. Neigungswandel erst dann zeigt.

Unabweisbarer Grund

Das Vorliegen eines unabweisbaren Grunds kann einen Fachrichtungswechsel oder Ausbildungsabbruch rechtfertigen und förderungsrechtlich unbeachtlich werden lassen. Die Anforderungen an das Vorliegen eines unabweisbaren Grunds sind noch höher als die Anforderungen, die an das Vorliegen eines wichtigen Grunds gestellt werden.

Die Annahme eines unabweisbaren Grunds für einen Fachrichtungswechsel setzt voraus, dass es der bzw. dem Studierenden aus subjektiven, in ihrer bzw. seiner Person liegenden oder aber objektiven Gründen unmöglich ist, das Studium in der gewählten Fachrichtung fortzuführen; ihr bzw. ihm muss im Ergebnis keine Möglichkeit der Wahl zwischen einer Fortsetzung der begonnenen Ausbildung und einem Wechsel der Fachrichtung bleiben. Ein Grund ist nur dann unabweisbar, wenn er zwingend ist.

Eine Tatsache kann auch nur dann als unabweisbarer Grund beachtlich sein, wenn sie der bzw. dem Auszubildenden vor Aufnahme der bisher betriebenen Ausbildung nicht bekannt war oder in ihrer Bedeutung nicht bewusst sein konnte. Es müssen dabei nachträglich außergewöhnliche Umstände eingetreten sein, die die Eignung der bzw. des Auszubildenden für die Fortsetzung der bisherigen Ausbildung oder die Ausübung des bisher angestrebten Berufs bei objektiver oder subjektiver Betrachtung haben wegfallen lassen.

Wichtiger Grund und unabweisbarer Grund unterscheiden sich in ihren Voraussetzungen dadurch, dass die Voraussetzungen eines unabweisbaren Grunds strenger sind als die eines wichtigen Grunds. Während ein wichtiger Grund schon vorliegt, wenn der bzw. dem Auszubildenden unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls die Fortsetzung der bisherigen Ausbildung nicht mehr zuzumuten ist, ist ein Grund erst dann unabweisbar, wenn er zwingend ist.

In folgenden Fällen kann ein unabweisbarer Grund angenommen werden:

- Ein Sportstudent hat bei einem Unfall ein Bein verloren.
- Eine Musikstudentin kann während der Ausbildung zur Pianistin krankheitsbedingt eine Hand nicht mehr bewegen.
- Ein Student tritt während des Theologiestudiums zur Vorbereitung auf ein Pfarramt wegen fehlender Glaubensüberzeugung aus der Kirche aus.
- Das bisherige Studium zielt auf einen Beruf in einem kirchen- und verkündigungsnahen Bereich ab, dessen künftige Ausübung wegen einer geänderten religiösen Überzeugung unmöglich oder mit Blick auf die

negative Glaubensfreiheit unzumutbar geworden ist.

- Eine psychische Erkrankung tritt auf, deren Ursache in der Ausbildung liegt.
- Die Studierende war aufgrund einer psychischen Erkrankung nicht in der Lage, ein Hochschulstudium durchzuführen und zu Inhalt und Fortgang der Ausbildung sachgerechte Entscheidungen zu treffen.

Das endgültige Nichtbestehen einer Vor- bzw. Zwischenprüfung ist hingegen kein unabweisbarer Grund für einen Fachrichtungswechsel. Ebenso der Umstand, dass sich eine Studierende bzw. ein Studierender einen Studiengang inhaltlich anders vorgestellt hat, stellt keinen unabweisbaren Grund für einen Fachrichtungswechsel dar. Auch die (Nicht-)Anrechenbarkeit von einem im Ausland begonnenen Studium auf ein anschließendes Studium im Inland ist für die Frage eines unabweisbaren Grunds für einen vorgenommenen Fachrichtungswechsel grundsätzlich ohne Bedeutung, da die Anrechenbarkeit von bereits erbrachten Leistungen nur bei der Dauer einer Förderung im Inland Bedeutung hat.

Weitere Voraussetzung des unabweisbaren Grunds für einen Fachrichtungswechsel oder Ausbildungsabbruch ist, wie schon beim wichtigen Grund näher erläutert, dass die bzw. der Auszubildende *unverzüglich*, das heißt ohne schuldhafte Zögern, die erforderlichen Konsequenzen zieht, sobald sie bzw. er Gewissheit über den Grund für den Fachrichtungswechsel oder Ausbildungsabbruch erlangt hat.

Fallkonstellationen

Abhängig von Ausbildungsart und Zeitpunkt des Abbruchs oder Fachrichtungswechsels gelten unterschiedliche Anforderungen, damit eine weitere Ausbildung gefördert werden kann. Auch der Umstand, ob es sich um einen ersten Ausbildungsabbruch bzw. Fachrichtungswechsel oder einen weiteren handelt, ist bedeutsam. Insgesamt sind zwölf Fallkonstellationen zu unterscheiden:

Abbruch oder Wechsel bis zum Beginn des vierten Fachsemesters

- Im Fall des erstmaligen Ausbildungsabbruchs oder Fachrichtungswechsels bei einer Ausbildung an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen bis zum Beginn des vierten Fachsemesters ist ein wichtiger Grund erforderlich, dessen Vorliegen regelmäßig vermutet wird.
- Im Fall des erstmaligen Ausbildungsabbruchs oder Fachrichtungswechsels bei einem konsekutiven Studiengang bis zum Beginn des vierten Fachsemesters ist ein unabweisbarer Grund erforderlich.
- Im Fall des erstmaligen Ausbildungsabbruchs oder Fachrichtungswechsels bei sonstigen Ausbildungen bis zum Beginn des vierten Fachsemesters ist ein wichtiger Grund erforderlich, dessen Vorliegen regelmäßig vermutet wird.

Abbruch oder Wechsel bis zum Beginn des fünften Fachsemesters

- Im Fall des erstmaligen Ausbildungsabbruchs oder Fachrichtungswechsels bei einer Ausbildung an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen nach Beginn des vierten und bis zum Beginn des fünften Fachsemesters ist ein wichtiger Grund erforderlich, dessen Vorliegen – anders als im Fall eines Ausbildungsabbruchs oder Fachrichtungswechsels bis zum Beginn des vierten Fachsemesters – nicht mehr vermutet wird, sondern vom Auszubildenden nachgewiesen werden muss.
- Im Fall des erstmaligen Ausbildungsabbruchs oder Fachrichtungswechsels bei einem konsekutiven Studiengang nach Beginn des vierten und bis zum Beginn des fünften Fachsemesters ist ein unabweisbarer Grund erforderlich.
- Im Fall des erstmaligen Ausbildungsabbruchs oder Fachrichtungswechsels bei sonstigen Ausbildungen nach Beginn des vierten und bis zum Beginn des fünften Fachsemesters ist ein wichtiger Grund erforderlich, dessen Vorliegen regelmäßig vermutet wird.

Abbruch oder Wechsel nach Beginn des fünften Fachsemesters

- Im Fall des erstmaligen Ausbildungsabbruchs oder Fachrichtungswechsels bei einer Ausbildung an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen nach Beginn des fünften Fachsemesters ist ein unabweisbarer Grund erforderlich.
- Im Fall des erstmaligen Ausbildungsabbruchs oder Fachrichtungswechsels bei einem konsekutiven Studiengang nach Beginn des fünften Fachsemesters ist ein unabweisbarer Grund erforderlich.
- Im Fall des erstmaligen Ausbildungsabbruchs oder Fachrichtungswechsels bei sonstigen Ausbildungen nach Beginn des fünften Fachsemesters ist ein wichtiger Grund erforderlich, dessen Vorliegen regelmäßig vermutet wird.

Mehrfacher Abbruch oder Wechsel

- Im Fall des mehrfachen Ausbildungsabbruchs oder Fachrichtungswechsels bei einer Ausbildung an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen ist ein unabweisbarer Grund erforderlich.
- Im Fall des mehrfachen Ausbildungsabbruchs oder Fachrichtungswechsels bei einem konsekutiven Studiengang ist ein unabweisbarer Grund erforderlich.
- Im Fall des mehrmaligen Ausbildungsabbruchs oder Fachrichtungswechsels bei sonstigen Ausbildungen nach Beginn des fünften Fachsemesters ist ein wichtiger Grund erforderlich.

Für die Berechnung der Fachsemester werden die in der bisherigen Ausbildung absolvierten Semester fortlaufend gezählt, und zwar ohne Rücksicht auf die tatsächliche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und den erzielten Studienfortschritt. Maßgebend für die Zählung der Fachsemester ist somit im Grundsatz allein die Immatrikulation für ein bestimmtes Studienfach.



PRAXIS-TIPP:

Ein Fachsemester darf ausnahmsweise aber dann nicht mitgezählt werden, wenn Lehrveranstaltungen in der gewählten Fachrichtung nicht angeboten wurden oder der bzw. dem Studierenden die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen aufgrund höherer Gewalt tatsächlich nicht möglich war.

Studierende in denjenigen Bundesländern, die eine Verlängerung der Regelstudienzeit für aufgrund der Corona-Pandemie abgelaufene und noch kommende Semester vorsehen, profitieren von einer entsprechend verlängerten BAföG-Förderungshöchstdauer. Für den Fachrichtungswechsel bleiben zur Kompensation der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Ausbildung für die maßgebliche Fachsemestergrenze (Beginn des vierten bzw. fünften Fachsemesters) die Fachsemester ohne Anrechnung, die pandemiebetroffen waren und für die ein pandemiebedingter Nachteilsausgleich gewährt wurde.



PRAXIS-TIPP:

Bei der Bestimmung des maßgeblichen Fachsemesters ist die Zahl der Semester abzuziehen, die nach Entscheidung der Ausbildungsstätte aus der ursprünglich betriebenen Fachrichtung auf den neuen Studiengang angerechnet werden. Die Anrechnung kann nur von der Hochschule vorgenommen werden und ist nicht durch das Förderungsamt oder das Gericht zu ersetzen.

Verfahren

Über die Leistung von Ausbildungsförderung für jede Art der Ausbildung, egal, ob erste, weitere oder andere Ausbildung, sowie über die Höhe wird auf schriftlichen Antrag entschieden. Die Entscheidung wird demjenigen, der den Antrag stellt, schriftlich oder elektronisch durch Bescheid mitgeteilt. Über die Ausbildungsförderung wird in der Regel für ein Jahr (Bewilligungszeitraum) entschieden. Ist in einem Bescheid dem Grunde nach über eine Ausbildung in einem konsekutiven Studiengang, eine weitere Ausbildung oder eine andere Ausbildung entschieden worden, gilt diese Entscheidung aus Vertrauenschutzerwägungen für den ganzen Ausbildungsabschnitt.

In der Praxis bestehen bei Studierenden oftmals Unsicherheiten, ob ein konsekutiver Studiengang, eine andere oder eine weitere Ausbildung gefördert werden. Abhilfe schafft hier eine Vorabentscheidung.



PRAXIS-TIPP:

Auf Antrag hat das Amt für Ausbildungsförderung dem Grunde nach vorab zu entscheiden, ob die Förderungsvoraussetzungen für eine nach Fachrichtung und Ausbildungsstätte bestimmt bezeichnete konsekutive Ausbildung, weitere Ausbildung oder eine andere Ausbildung vorliegen. Diese Entscheidung bindet das Amt für Ausbildungsförderung, wenn die bzw. der Auszubildende die Ausbildung binnen eines Jahres nach Antragstellung beginnt.

4. Persönliche Voraussetzungen

Grundsätzliches

Staatsangehörigkeit

Eignung

Altersgrenzen

Grundsätzliches

Um Ausbildungsförderung in Anspruch nehmen zu können, müssen persönliche Voraussetzungen erfüllt werden.

Die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, wer die notwendige Staatsangehörigkeit und fachliche Eignung besitzt sowie die gesetzliche Altersgrenze nicht überschreitet.

Staatsangehörigkeit

Deutsche Staatsangehörigkeit

Ausbildungsförderung wird zunächst Deutschen im Sinne des Grundgesetzes (GG) gewährt.

„ART. 116 ABS. 1 GG

Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

Deutsche sind auch Personen, die vorübergehend die Rechtsstellung als (Status-)Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, insbesondere Spätaussiedler, die kurzfristig mit Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) durch das Bundesverwaltungsamt die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben.

Ausländische Staatsangehörigkeit

Ausländerinnen und Ausländer können nur unter der Einschränkung Ausbildungsförderung erhalten, dass sie zu einer der durch das BAföG abschließend aufgezählten privilegierten Gruppen gehören:

Unionsbürgerinnen und -bürger sowie Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt

Ausbildungsförderung wird Unionsbürgerinnen und -bürgern gewährt, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen. Unionsbürgerinnen und -bürger sind Staatsangehörige anderer

Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Ein Daueraufenthaltsrecht besitzen Unionsbürgerinnen und -bürger, die sich seit fünf Jahren ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben.

Schon vor Ablauf von fünf Jahren haben diese Personen ein Recht auf Daueraufenthalt, wenn

- sie sich mindestens drei Jahre ständig im Bundesgebiet aufgehalten,
- mindestens während der letzten zwölf Monate im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben und
- zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben das 65. Lebensjahr erreicht haben oder
- ihre Beschäftigung im Rahmen einer Vorruhestandsregelung beenden.

Auch Unionsbürgerinnen und -bürger, die ihre Erwerbstätigkeit infolge einer vollen Erwerbsminderung aufgeben, die durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten ist und einen Anspruch auf eine Rente gegenüber einem Leistungsträger im Bundesgebiet begründet oder nachdem sie sich zuvor mindestens zwei Jahre ständig im Bundesgebiet aufgehalten haben, haben ein Recht auf Daueraufenthalt bereits vor Ablauf von fünf Jahren.

Gleiches gilt für Unionsbürgerinnen und -bürger, die drei Jahre ständig im Bundesgebiet erwerbstätig waren und anschließend in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erwerbstätig sind, ihren Wohnsitz im Bundesgebiet beibehalten und mindestens einmal in der Woche dorthin zurückkehren.

Ausbildungsförderung wird neben Unionsbürgerinnen und -bürgern mit Daueraufenthaltsrecht anderen Ausländerinnen und Ausländern gewährt, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen.

Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel, der zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Deutschland berechtigt.

Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel, die, wie die Niederlassungserlaubnis, zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Deutschland berechtigt.

Ausbildungsförderung wird darüber hinaus Unionsbürgerinnen und -bürgern gewährt, die als Arbeitnehmerinnen bzw. -nehmer oder Selbstständige unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind, sowie deren Ehegatten, Lebenspartner und Kinder, die unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind oder denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten oder Lebenspartnern keinen Unterhalt erhalten. Auszubildende, die als Ehegatten oder Lebenspartner persönlich förderungsberechtigt sind, verlieren den Anspruch auf Ausbildungsförderung auch nicht dadurch, dass sie dauernd getrennt leben oder die Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgelöst worden ist, wenn sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten.

Als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer ist jeder anzusehen, der eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausübt, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen.

Ausbildungsförderung wird weiterhin Unionsbürgerinnen und -bürgern gewährt, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht.

Ein Beschäftigungsverhältnis liegt vor, wenn eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen gegen eine Vergütung erbringt; dies können auch Ausbildungsverhältnisse (z. B. duale Berufsausbildungen) sein.

Der inhaltliche Zusammenhang erfordert, dass bei objektiver Betrachtung frühere Berufstätigkeit und aktuelle Ausbildung in fachlicher, das heißt branchenspezifischer Hinsicht verwandt sind, wobei von diesem Erfordernis bei unfreiwillig arbeitslos gewordenen Personen abzusehen ist, die durch die Lage auf dem Arbeitsmarkt zu einer beruflichen Umschulung in einem anderen Berufszweig gezwungen sind.

Staatsangehörige aus dem EWR

Zudem wird Ausbildungsförderung Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter bestimmten weiteren Voraussetzungen gewährt, also Staatsangehörigen Norwegens, Islands, Liechtensteins und der Schweiz sowie deren Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern, die selbst nicht die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates oder der Schweiz besitzen.

Flüchtlinge

Einen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben Ausländerinnen und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, außerhalb des Bundesgebiets als Flüchtlinge anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind.



DEFINITION: FLÜCHTLING

Als Flüchtling gilt eine Person, die aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will, oder die sich als staatenlos infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.

Heimatlose Ausländerinnen und Ausländer

Ausbildungsförderung wird ebenfalls heimatlosen Ausländerinnen und

Ausländern gewährt.

Anderen Ausländerinnen und Ausländern wird BAföG gewährt, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und eine Aufenthaltserlaubnis

- aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen,
- aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer oder besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland,
- für bestimmte, für eine Neuansiedlung ausgewählte Schutzsuchende,
- in Härtefällen,
- für anerkannte Asylberechtigte,
- für anerkannte Flüchtlinge,
- für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende,
- für nachhaltig integrierte geduldete Ausländer,
- für ausländische Ehegatten eines Deutschen, ausländische minderjährige ledige Kinder eines Deutschen, ausländische Elternteile eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge – „Familiennachzug“,
- wegen des Rechts auf Wiederkehr,
- als ehemalige Deutsche,
- aufgrund einer Altfallregelung für geduldete Ausländer,
- für Ehegatten („Ehegattennachzug“),
- für Kinder („Kindernachzug“),
- für im Bundesgebiet geborene Kinder oder

- der Kinder besitzen.

Sodann wird anderen Ausländerinnen und Ausländern Ausbildungsförderung nach dem BAföG gewährt, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und

- eine verlängerte Aufenthaltserlaubnis,
- eine Aufenthaltserlaubnis für ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer bei rechtlich oder tatsächlich unmöglich der Ausreise,
- ein eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten bei Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft oder als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind mit Niederlassungserlaubnis („Ehegattennachzug“),
- eine Aufenthaltserlaubnis für Kinder („Kindernachzug“),
- eine Aufenthaltserlaubnis für im Bundesgebiet geborene Kinder oder
- ein Aufenthaltsrecht der Kinder

besitzen. Weitere Voraussetzung ist, dass sie sich seit mindestens 15 Monaten in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten.

Geduldete Ausländerinnen und Ausländer

Auch geduldeten Ausländerinnen und Ausländern, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung gewährt, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

Geduldete Ausländerinnen und Ausländer sind insbesondere Personen aus bestimmten Staaten oder bestimmte Gruppen von Ausländerinnen und Ausländern, deren Abschiebung aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen ausgesetzt wurde.

Geduldete Ausländerinnen und Ausländer sind darüber hinaus Ausländerinnen und Ausländer,

- deren Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und denen keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird,
- deren vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird oder
- deren weitere Anwesenheit im Bundesgebiet wegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe oder erheblicher öffentlicher Interessen vorübergehend erforderlich ist.

Geduldete Ausländerinnen und Ausländer sind schließlich auch Personen, deren Zurückschiebung oder Abschiebung gescheitert ist, Abschiebungshaft nicht angeordnet wurde und die Bundesrepublik Deutschland aufgrund einer Rechtsvorschrift zur Rückübernahme verpflichtet ist.

Ausländerinnen und Ausländer mit vorangegangenem Beschäftigungsverhältnis

Ferner wird Ausländerinnen und Ausländern Ausbildungsförderung gewährt, wenn sie selbst sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind.



DEFINITION: ERWERBSTÄTIGKEIT

Erwerbstätig ist eine Person, die eine selbstständige oder nichtselbstständige Tätigkeit ausübt und in der Lage ist, sich aus dem Ertrag dieser Tätigkeit selbst zu unterhalten. Nicht als erwerbstätig gelten hingegen Auszubildende, die ausschließlich im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses ein Entgelt erhalten. Auch eine dauernde Erwerbstätigkeit, die nur eine minimale oder ggf. überhaupt keine Lohnsteuerpflicht zur Folge hat, kann die Voraussetzungen erfüllen.

Als Erwerbstätigkeit gilt auch die Haushaltsführung eines Elternteils, wenn er selbst im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig war und nach dieser Zeit zumindest ein Kind unter zehn Jahren oder ein hilfebedürftiges Kind mit Behinderung im eigenen Haushalt zu versorgen hat. Auch eine dauernde Erwerbstätigkeit, die nur eine minimale oder ggf. überhaupt keine Lohnsteuerpflicht zur Folge hat, kann die Voraussetzungen erfüllen.

Der erforderliche Zeitraum von insgesamt fünf Jahren ist auch dann erreicht, wenn sich dieser aus mehreren Teilzeiträumen zusammensetzt; Unterbrechungen des Aufenthalts und der Erwerbstätigkeit im Inland sind insofern unschädlich.

Ausländerinnen und Ausländer mit vorangegangenem Beschäftigungsverhältnis eines Elternteils

Schließlich wird Ausländerinnen und Ausländern Ausbildungsförderung gewährt, wenn zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist.

Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn der Elternteil aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Erwerbstätigkeit nicht ausüben konnte, insgesamt aber im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig war.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist von nicht schuldhaftem Verhalten auszugehen, wenn der Elternteil nicht vorsätzlich oder fahrlässig einer Erwerbstätigkeit nicht nachgegangen ist. Ein Elternteil, der mindestens sechs Monate erwerbstätig war, hat es nicht zu vertreten, wenn er aus einem der folgenden Gründe keine Erwerbstätigkeit ausüben konnte:

- Arbeitsunfähigkeit aufgrund Krankheit
- Mutterschutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz

- Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- Erwerbsminderung
- Erreichen des Ruhestandsalters
- Teilnahme an einer nach den jeweils zuständigen Träger geltenden Vorschriften geförderten Maßnahme zur medizinischen oder beruflichen Rehabilitation
- Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III oder einer Vollzeitausbildung nach dem AFBG
- Arbeitslosigkeit mit Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III
- Vorruestand
- Bezug von Knappschaftsausgleichsleistungen nach dem SGB VI

! WICHTIG:

Das Absehen vom Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre bei Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grunds ist nicht zwingend, sondern steht, wie das Wort „kann“ zeigt, im Ermessen des zuständigen Ausbildungsförderungsträgers.

Eignung

Weitere persönliche Förderungsvoraussetzung ist nach der entsprechenden Staatsangehörigkeit der bzw. des Auszubildenden deren bzw. dessen Eignung. Die Ausbildung wird nur gefördert, wenn die Leistungen der bzw. des Auszubildenden erwarten lassen, dass sie bzw. er das angestrebte Ausbildungsziel erreicht, sie bzw. er also für die Ausbildung geeignet ist.

Ausbildungsziel ist der berufsqualifizierende Abschluss der Ausbildung.

Ob eine Auszubildende bzw. ein Auszubildender für eine Ausbildung geeignet ist, ist grundsätzlich im Rahmen einer Prognose auf der Grundlage der von der bzw. vom Auszubildenden vorgelegten Zeugnisse zu beurteilen. Eignung wird als gegeben angesehen, solange die bzw. der Auszubildende die Ausbildungsstätte besucht bzw. an dem Praktikum teilnimmt und bei dem Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule die den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen entsprechenden Studienfortschritte durch Leistungsnachweise vorlegt.

Eine Ausbildungsstätte besucht grundsätzlich nur, wer ihr organisationsrechtlich angehört und am planmäßig vorgesehenen Unterricht regelmäßig teilnimmt. Bei Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen ist neben der organisationsrechtlichen Angehörigkeit erforderlich, dass die nach der Studienordnung und dem jeweiligen Ausbildungsplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen von der bzw. vom Studierenden belegt werden und daran regelmäßig teilgenommen wird.

Den Besuch der Ausbildungsstätte oder die Teilnahme am Praktikum hat die auszubildende Person nachzuweisen. Der Nachweis kann durch Vorlage des Formblatts 2 (Bescheinigung nach § 9 BAföG über den Besuch einer Ausbildungsstätte, die Teilnahme an einem Praktikum/Fernunterrichtslehrgang) oder durch eine von der jeweiligen Ausbildungsstätte erstellte Bescheinigung geführt werden, wenn diese alle im Formblatt 2 vorgesehenen Angaben enthält. Für Studierende an Hochschulen ersetzt die Immatrikulationsbescheinigung das Formblatt 2.

Für Auszubildende und Studierende an Höheren Fachschulen, Akademien

und Hochschulen gelten zusätzliche Nachweispflichten.

Vom fünften Fachsemester an wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder einer Hochschule nur von dem Zeitpunkt an geleistet, in dem die bzw. der Auszubildende oder Studierende eines der folgenden Dokumente vorlegen kann:

- ein Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung, die nach den Ausbildungsbestimmungen erst vom Ende des dritten Fachsemesters an abgeschlossen werden kann und vor dem Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen worden ist
- eine nach Beginn des vierten Fachsemesters ausgestellte Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber, dass sie bzw. er die bei geordnetem Verlauf ihrer bzw. seiner Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht hat
- einen nach Beginn des vierten Fachsemesters ausgestellten Nachweis über die bis dahin erworbene Anzahl von Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS), wenn die bei geordnetem Verlauf der Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters übliche Zahl an ECTS-Leistungspunkten nicht unterschritten wird

Bei der Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen wird die Eignung angenommen, wenn die bzw. der Auszubildende die Bescheinigung des Fernlehrinstituts beigebracht hat,

- dass sie bzw. er in den sechs Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraums erfolgreich an dem Lehrgang teilgenommen hat und sie bzw. er die Vorbereitung auf den Ausbildungsabschluss in längstens zwölf Monaten beenden kann und
- dass die Teilnahme an dem Lehrgang die Arbeitskraft der bzw. des Auszubildenden voll in Anspruch nimmt und diese Zeit zumindest drei aufeinanderfolgende Kalendermonate dauert.

Wenn im Einzelfall begründete Zweifel an der Eignung bestehen, wird eine

konkrete Eignungsbeurteilung durchgeführt.



PRAXIS-TIPP:

Generelle, auf die Prüfung im Einzelfall verzichtende Annahmen können die Eignungsvermutung nicht widerlegen. Etwa kann nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass bei Studierenden, die mehrere Semester seit dem Beginn des Studiums ohne Förderung absolviert hatten und Nebenerwerbstätigkeiten nachgegangen sind, die Eignung nicht mehr vermutet werden kann.

Aber: Bleibt die bzw. der Auszubildende dem Unterricht unentschuldigt mehr als 30 Prozent der Unterrichtszeit des Schulhalbjahres fern, ist die Annahme gerechtfertigt, dass die erforderliche Eignung der bzw. des Auszubildenden nicht vorliegt.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Eignung einer bzw. eines Auszubildenden ist der Zeitpunkt der Entscheidung über die Eignungsbeurteilung. Folglich ist eine nach dem Ende des Bewilligungszeitraums eintretende tatsächliche Entwicklung der Ausbildung, gleich ob positiver oder negativer als ursprünglich erwartet, nicht von Bedeutung.

Beispiel:

Bricht die bzw. der Auszubildende die Ausbildung ohne Abschlussprüfung ab, entfällt damit nicht rückwirkend die Eignungsvermutung. Mithin kann weder eine Pflicht zur Erstattung erhaltener Ausbildungsförderung gegeben sein, wenn sich die Ausbildung und die Eignung dafür tatsächlich negativer entwickelt als zunächst prognostiziert, noch kann sich im Fall einer positiveren Entwicklung entgegen der ursprünglichen Entscheidung doch noch ein Förderungsanspruch ergeben.

Altersgrenzen

Die Gewährung von Ausbildungsförderung ist auch vom Alter der bzw. des Auszubildenden abhängig.

Regelaltersgrenzen

Ausbildungsförderung wird in der Regel nur geleistet, wenn die bzw. der Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnitts, für den sie bzw. er Ausbildungsförderung beantragt, das 45. Lebensjahr nicht vollendet hat.

Ausnahme: Zweiter Bildungsweg

Die Regelaltersgrenze gilt nicht, wenn die bzw. der Auszubildende die Zugangsvoraussetzungen für die zu fördernde Ausbildung auf dem zweiten Bildungsweg erworben hat. Zudem greift die Regelaltersgrenze auch dann nicht, wenn die bzw. der Auszubildende die Zugangsvoraussetzungen für die zu fördernde weitere Ausbildung durch eine Nichtschülerprüfung oder durch eine Zugangsprüfung zu einer Hochschule oder Akademie erworben hat.

Ausnahme: Besondere berufliche Qualifikation

Die Regelaltersgrenze gilt auch nicht, wenn die bzw. der Auszubildende ohne Hochschulzugangsberechtigung aufgrund ihrer bzw. seiner beruflichen Qualifikation an einer Hochschule oder Akademie eingeschrieben worden ist, beispielsweise wenn Auszubildende den Hochschulzugang durch eine Meisterprüfung, den Abschluss als staatlich geprüfter Techniker oder Betriebswirt erlangt haben.

Ausnahme: Bachelorstudium

Ebenso gilt die Regelaltersgrenze von 45 Jahren nicht für Auszubildende, die schon während eines Bachelorstudiums die Altersgrenze überschreiten, dann aber für ein unmittelbar anschließendes Masterstudium noch finanzielle Unterstützung benötigen.

Ausnahme: Weitere oder fortgesetzte Ausbildung

Weiterhin ist die Regelaltersgrenze nicht anzuwenden, wenn die bzw. der Auszubildende eine weitere Ausbildung aufnimmt oder sie bzw. er eine Ausbildung fortsetzt.

Eine weitere Ausbildung ist eine Ausbildung, durch die zusätzliche Kenntnisse und Fertigkeiten in erheblichem Umfang vermittelt werden und die vorhandene berufliche Qualifikation erweitert wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Ausbildung mit einer Prüfung und der Erteilung eines Zeugnisses abschließt. Für die Einzelheiten siehe den Abschnitt [Eine weitere Ausbildung: Ergänzende Ausbildung](#).

Ausnahme: Persönliche/familiäre Gründe

Die Überschreitung der Regelaltersgrenze ist auch dann unschädlich, wenn eine Auszubildende bzw. ein Auszubildender aus persönlichen oder familiären Gründen gehindert war, den Ausbildungsbereich rechtzeitig zu beenden. Ob ein solcher Hinderungsgrund vorliegt, ist unter Zugrundelegung einer objektiven Sichtweise zu beurteilen. Abzustellen ist auf den gesamten Zeitraum bis zur Altersgrenze.

Der in der Praxis wichtigste persönliche/familiäre Grund für die Überschreitung der Regelaltersgrenze ist die Kindererziehung, wenn eine Auszubildende bzw. ein Auszubildender bei Erreichen der Altersgrenzen bis zur Aufnahme der Ausbildung ein eigenes Kind ohne Unterbrechung erzieht und während dieser Zeit bis zu höchstens 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt erwerbstätig ist. Die für das Alter des zu erziehenden eigenen Kindes maßgebliche Grenze beträgt 14 Jahre. Alleinerziehende dürfen auch mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sein, um dadurch Unterstützung durch Leistungen der Grundsicherung (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II oder Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII) zu vermeiden.



PRAXIS-TIPP:

Die Regelung, dass eine Erwerbstätigkeit von mehr als 30 Wochenstunden ausgeübt werden darf, um dadurch Unterstützung durch Leistungen der Grundsicherung zu vermeiden, ist analog auf

Nichtalleinerziehende anzuwenden, wenn diese auf die Aufnahme einer Vollzeiterwerbstätigkeit angewiesen sind, um ihrer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung gegenüber einem Kind nachzukommen, und wenn dadurch eine Unterstützung durch Leistungen der Grundsicherung ganz oder teilweise vermieden werden kann.

Hinsichtlich der zeitlichen Grenze für die Erwerbstätigkeit ist nicht auf die durchschnittliche Wochenarbeitszeit im gesamten Zeitraum nach Erreichen der Altersgrenze bis zur Aufnahme der Ausbildung abzustellen, sondern auf die durchschnittliche Wochenarbeitszeit in jedem einzelnen Monat.

Persönliche oder familiäre Gründe, die eine Förderung nach unverschuldetem Überschreiten der Altersgrenze rechtfertigen, sind neben Kindererziehung zum Beispiel:

- Schwangerschaft
- Erkrankung
- Behinderung
- Nichtzulassung zur gewählten Ausbildung im Auswahlverfahren
- Betreuung von behinderten oder aus anderen Gründen auf Hilfe angewiesenen Kindern

Ausnahme: Bedürftigkeit infolge einschneidender Veränderungen

Die Regelaltersgrenze gilt schließlich dann nicht, wenn die bzw. der Auszubildende infolge einer einschneidenden Veränderung ihrer bzw. seiner persönlichen Verhältnisse bedürftig geworden ist und noch keine Ausbildung, die nach dem BAföG gefördert werden kann, berufsqualifizierend abgeschlossen hat.

Zu den persönlichen Verhältnissen zählen alle subjektiven und objektiven Umstände, die die Lebensführung in wirtschaftlicher, beruflicher und sonstiger persönlicher Weise prägen.

Einschneidend ist eine Veränderung von besonderem Gewicht in Bezug auf die weitere Lebensführung, wenn sie durch ein Ereignis herbeigeführt wird, das die Auszubildende bzw. den Auszubildenden zu einem Neubeginn der Lebensführung zwingt oder durch das sie bzw. er gezwungen ist, ihre bzw. seine bisherige Lebensführung unversehens völlig zu ändern, etwa:

- krankheitsbedingter Arbeitsplatzverlust und die infolge gesundheitlicher Einschränkungen bestehende Unmöglichkeit, in dem erlernten und zuletzt ausgeübten Beruf zu arbeiten
- Privatinsolvenzverfahren
- Ehescheidung
- Tod des Ehegatten



DEFINITION: BEDÜRFITIGKEIT

Auszubildende sind bedürftig, wenn sie weder über einzusetzendes Vermögen im Sinne von § 90 SGB XII noch über ein monatliches Einkommen nach § 85 SGB XII verfügen. Das Vermögen nach § 90 SGB XII ist das gesamte verwertbare Vermögen, das heißt Vermögen, über das die bzw. der Auszubildende verfügen kann, abgesehen von:

- Vermögen, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstands erbracht wird
- Altersvorsorgevermögen im Sinne des Einkommensteuerrechts
- Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde
- angemessenem Hausrat

- Gegenständen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind
- Familien- und Erbstücken, deren Veräußerung für die nachfragende Person oder ihre Familie eine besondere Härte bedeuten würde
- Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, insbesondere wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen, und deren Besitz nicht Luxus ist
- einem angemessenen Hausgrundstück sowie kleineren Bargeldbeträgen oder sonstigen Geldwerten

Ausnahmeveraussetzung: Unverzügliche Aufnahme der Ausbildung

Voraussetzung für die Unschädlichkeit des Überschreitens der Regelaltersgrenze bei Ausbildungsbeginn ist in jedem Fall, dass die bzw. der Auszubildende die Ausbildung unverzüglich nach Erreichen der Zugangsvoraussetzungen, dem Wegfall der Hinderungsgründe oder dem Eintritt einer Bedürftigkeit infolge einschneidender Veränderungen seiner persönlichen Verhältnisse aufnimmt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Auszubildende, die die Altersgrenze überschritten haben, nur dann gefördert werden, wenn sie die zu fördernde Ausbildung so früh wie möglich aufnehmen.



DEFINITION: UNVERZÜGLICH

Unverzüglich handelt, wer ohne schuldhaftes Zögern die Ausbildung aufnimmt. Die rechtzeitige Aufnahme der Ausbildung ist demnach dann nicht schuldhaft verzögert, wenn es der bzw. dem Auszubildenden nicht zuvor objektiv möglich und zumutbar war, die Ausbildung aufzunehmen.

Wird während des häufigen Falls der Kindererziehung die Altersgrenze

erreicht und nach Wegfall dieses Hinderungsgrunds die Ausbildung unverzüglich aufgenommen, ist nicht zu prüfen, ob die Ausbildung früher hätte aufgenommen werden können, also ein schuldhafte Zögern vorliegt. Auch darauf, ob die Ausbildung bereits vor der Erziehung eines Kindes hätte durchgeführt werden können, kommt es nicht an.

Unverzüglich handelt aber beispielsweise nicht, wer

- die Aufnahme seines Studiums nach Erwerb der Zugangsvoraussetzungen verzögert, um einen Krankenversicherungsschutz zu erwerben, den er für die Immatrikulation nicht benötigt
- sich nicht rund ein halbes Jahr vor Erreichen der Regelaltersgrenzen nach einem Abgangszeugnis und dem damit einhergehenden Erreichen der Zugangsvoraussetzungen bemüht
- eine rechtliche Obliegenheit vorwerfbar verletzt, etwa die regelhafte Obliegenheit, sich nach Überschreiten der Regelaltersgrenze an allen Ausbildungsstätten zu bewerben, an denen die gewünschte Ausbildung absolviert werden kann
- vor Beginn des Studiums einen Auslandsaufenthalt absolviert

In der Praxis bestehen bei Auszubildenden oftmals Unsicherheiten, ob eine Überschreitung der Regelaltersgrenze möglich ist. Um diese Unsicherheiten zu beseitigen, kann – wie bei der Beurteilung der Förderungsfähigkeit einer anderen oder weiteren Ausbildung oder eines konsekutiven Studiengangs – eine Vorabentscheidung des Amts für Ausbildungsförderung beantragt werden. Die Entscheidung bindet das Amt für Ausbildungsförderung für ein Jahr.



PRAXIS-TIPP:

Sowohl im Verwaltungsverfahren als auch im Verwaltungsgerichtsprozess gilt der Amtsermittlungsgrundsatz. Das heißt, das Ausbildungsförderungsamt muss von sich aus prüfen, ob

ein Überschreiten der Regelaltersgrenze ausnahmsweise förderungsunschädlich ist. Jedoch muss die bzw. der Auszubildende im Streitfall letztlich die für sie bzw. ihn günstigen Tatsachen, also die Gründe, die ein Abweichen von der Regelaltersgrenze rechtfertigen, nachweisen. Im Streitfall sollte die bzw. der Auszubildende daher in ihrem bzw. seinem eigenen Interesse aktiv mitwirken, zum Beispiel durch Initiative Benennung von Zeugen, Vorlage von Unterlagen etc., und sich nicht passiv auf das Ergebnis der Amtsermittlungen verlassen.

5. Förderungsumfang

Bedarfe

Bedarfe für Schülerinnen und Schüler

Bedarfe für Studierende

Bedarfszuschläge bei einer Ausbildung im Ausland

Bedarfe für Praktikantinnen und Praktikanten

Zuschläge

Bedarfe

Erfüllt die bzw. der Auszubildende die Voraussetzungen für Ausbildungsförderung nach dem BAföG, das heißt die persönlichen Voraussetzungen für eine förderungsfähige Ausbildung, umfasst die Ausbildungsförderung finanziell den Lebensunterhalt und die Ausbildung, den sogenannten Bedarf.

Der Bedarf umfasst die Aufwendungen, die nach Art der Ausbildung und Unterbringung typischerweise erforderlich sind und in einer Höhe, wie sie hierfür üblicherweise anfallen. Er wird aber nicht konkret ermittelt, sondern pauschal.

Bedarfe für Schülerinnen und Schüler

Der Bedarf ist abhängig von der Ausbildungsstätte, die die Schülerin bzw. der Schüler besucht, sowie von der Art der Unterbringung während der Ausbildung, das heißt, ob die Schülerin bzw. der Schüler noch bei den Eltern wohnt. Ist dem nicht so, ist der Bedarfssatz höher.

Schülerinnen und Schüler wohnen bei den Eltern, wenn sie mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Ein Wohnen bei den Eltern liegt grundsätzlich dann vor, wenn Schülerinnen und Schüler in häuslicher Gemeinschaft mit den Eltern oder einem Elternteil leben und die von ihnen genutzten Wohn- und Gemeinschaftsräume als einer Wohnung zugehörend anzusehen sind, ohne dass es auf die näheren Umstände des Zusammenlebens ankommt.

Schülerinnen und Schüler wohnen jedoch **nicht** bei den Eltern, wenn sie lediglich in den Schul- oder Semesterferien bei den Eltern wohnen oder sich während eines kurzzeitigen Praktikums in der Wohnung der Eltern aufhalten, sonst aber regelmäßig die Ausbildungsstätte von einer anderen eigenen Unterkunft aus besuchen.

Eine Schülerin bzw. ein Schüler gilt auch dann als bei den Eltern wohnend, wenn der von ihr bzw. ihm bewohnte Wohnraum im Eigentum der Eltern oder eines Elternteils steht; dann gelten die Bedarfssätze für bei den Eltern wohnende Schülerinnen und Schüler.

Steht die Wohnung nicht im Allein-, sondern nur im Miteigentum der Eltern oder eines Elternteils, gilt die Schülerin bzw. der Schüler nur dann als bei den Eltern wohnend, wenn der Miteigentumsanteil mindestens 50 Prozent beträgt.



PRAXIS-TIPP:

Eine Schülerin bzw. ein Schüler gilt wiederum dann nicht als bei den Eltern wohnend, wenn der von ihr bzw. ihm bewohnte Wohnraum zwar im Eigentum der Eltern oder eines Elternteils steht, aber die Eltern seit vielen Jahren der Schülerin bzw. dem Schüler die

Wohnung zu den gleichen Bedingungen zur Verfügung stellten wie Personen, die nicht in gerader Linie mit ihnen verwandt sind.

Die auswärtige Unterbringung hat die Schülerin bzw. der Schüler nachzuweisen, zum Beispiel durch Mietvertrag, Meldebescheinigung oder Bescheinigung der Person, bei der die auszubildende Person wohnt.

Der monatliche Bedarf für Schülerinnen und Schüler von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, beträgt 276 Euro, wenn die Schülerin bzw. der Schüler bei den Eltern wohnt, und 666 Euro, wenn sie bzw. er **nicht** bei den Eltern wohnt.

Der monatliche Bedarf für Schülerinnen und Schüler von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, beträgt 498 Euro, wenn die Schülerin bzw. der Schüler bei den Eltern wohnt, und 775 Euro, wenn sie bzw. er **nicht** bei den Eltern wohnt.

Der monatliche Bedarf für Schülerinnen und Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Fachoberschulklassen, deren Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, beträgt 666 Euro, wenn die Schülerin bzw. der Schüler **nicht** bei den Eltern wohnt. Wohnt die Schülerin bzw. der Schüler bei ihren bzw. seinen Eltern, kann sie bzw. er nicht gefördert werden.

Bedarfe für Studierende

Der Bedarf ist auch hier, wie bei Schülerinnen und Schülern, abhängig von der Ausbildungsstätte, die von der bzw. dem Studierenden besucht wird, und von der Art der Unterbringung während der Ausbildung.

Der monatliche Bedarf für Studierende in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, in Abendgymnasien und Kollegs beträgt 501 Euro, wenn die bzw. der Studierende bei den Eltern wohnt, und 822 Euro, wenn sie bzw. er **nicht** bei den Eltern wohnt.

Der monatliche Bedarf für Studierende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen beträgt 534 Euro, wenn die bzw. der Studierende bei den Eltern wohnt, und 855 Euro, wenn sie bzw. er **nicht** bei den Eltern wohnt.

Bedarfszuschläge bei einer Ausbildung im Ausland

Während Schülerinnen und Schüler bei einer Ausbildung im Ausland für die Hinreise zum Ausbildungsort sowie für eine Rückreise einen Reisekostenzuschlag erhalten, erhalten Studierende bei einer Ausbildung im Ausland einen Zu- oder Abschlag, soweit die Lebens- und Ausbildungsverhältnisse im Ausbildungsland dies erfordern. Für unterrichts- und vorlesungsfreie Zeiten vor Beginn oder nach Beendigung des Besuchs der im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte werden Zuschläge zum Bedarf grundsätzlich nur geleistet, wenn die auszubildende Person sich tatsächlich im Ausland aufhält. Die Einzelheiten regelt die Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland (BAföG-AuslandszuschlagsV).

Nach der BAföG-AuslandszuschlagsV werden insbesondere die folgenden Zuschläge zum Bedarf geleistet:

- ein monatlicher Auslandszuschlag, sofern die Ausbildung außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz durchgeführt wird und die Kaufkraft der nach dem Gesetz gewährten Leistungen am ausländischen Ausbildungsort unter deren Kaufkraft im Inland liegt
- nachweisbar notwendige Studiengebühren, längstens bis zur Dauer eines Jahres, bis zu einer Höhe von 4.600 Euro
- Aufwendungen für Reisen zum Ort der Ausbildung in Höhe von 250 Euro bei einer Reise innerhalb Europas und in Höhe von bis zu 500 Euro bei Reisen außerhalb Europas
- Aufwendungen für die Krankenversicherung

Bedarfe für Praktikantinnen und Praktikanten

Der Bedarf ist, wie auch bei Schülerinnen bzw. Schülern und Studierenden, abhängig von der Ausbildungsstätte, die von der bzw. dem Auszubildenden besucht wird, und der Art der Unterbringung während der Ausbildung.

Handelt ist sich bei der auszubildenden Praktikantin bzw. dem auszubildenden Praktikanten um eine Schülerin bzw. einen Schüler, gelten grundsätzlich die *Bedarfssätze für Schülerinnen und Schüler* entsprechend.

Handelt es sich bei der Praktikantin bzw. dem Praktikanten um eine Studierende bzw. einen Studierenden, gelten die *Bedarfssätze für Studierende* entsprechend.

Zuschläge

Die eigentlichen ausbildungsförderrechtlichen Bedarfe für Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten wurden gerade dargestellt. Dazu können, wenn die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, noch die Zusatzleistungen in Härtefällen, der Kinderbetreuungszuschlag sowie der Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungszuschlag kommen.

Zuschlag zur Krankenversicherung

Sind Ehegatten, Lebenspartner oder Eltern der bzw. des Auszubildenden, die bzw. der das 25. Lebensjahr nicht vollendet hat, gesetzlich krankenversichert, ist regelmäßig auch die bzw. der Auszubildende über die sogenannte Familienversicherung beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Nach Vollendung des 25. Lebensjahres kann sich der Auszubildende selbst in der gesetzlichen Krankenversicherung versichern, dann jedoch beitragspflichtig. Zudem besteht die Möglichkeit, in die private Krankenversicherung zu wechseln.

Für Auszubildende, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, erhöht sich der Bedarf der bzw. des Auszubildenden um monatlich 102 Euro. Gleches gilt für Auszubildende, die beitragspflichtig bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen krankenversichert sind.

Für Auszubildende, die freiwillig gesetzlich krankenversichert sind, erhöht sich der Bedarf um die nachgewiesenen Krankenversicherungsbeiträge, höchstens aber um 185 Euro.

Zuschlag zur Pflegeversicherung

Für Auszubildende, die in der gesetzlichen sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert sind, erhöht sich der Bedarf um monatlich 35 Euro; ebenso für Auszubildende, die beitragspflichtig bei einem privaten Versicherungsunternehmen pflegeversichert sind.

Für Auszubildende, die freiwillig gesetzlich pflegeversichert sind, erhöht sich

der Bedarf um die nachgewiesenen Pflegeversicherungsbeiträge, höchstens aber um 48 Euro.

Zuschlag in Härtefällen

Zur Bewältigung von Härtefällen wurde die Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (HärteV) eingeführt. Diese gewährt Härtefallleistungen beim Besuch von Tagesheimschulen und bei Internatsunterbringung.

Besuch von Tagesheimschulen

Beim Besuch von privaten Schulen, denen ein Tagesheim organisatorisch angegliedert ist – sogenannten Tagesheimschulen – wird Ausbildungsförderung für die neben dem Schulgeld zu entrichtenden Kosten bis zur Höhe von monatlich 77 Euro geleistet. Falls diese Kosten Aufwendungen für die Verpflegung der Schülerinnen und Schüler umfassen, wird von diesem Betrag je Verpflegungstag 1 Euro abgesetzt.

Unterbringung in einem Internat

Zusätzliche Leistungen zur Deckung der Kosten der Unterbringung in einem Internat oder einer gleichartigen Einrichtung werden von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen, von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sowie von Abendhaupt-, Berufsaufbau- oder Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, für Schülerinnen bzw. Schüler erbracht, die nicht bei ihren Eltern wohnen, außerdem für Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien oder Kollegs besuchen.



DEFINITION: INTERNAT

Internat ist ein der besuchten Ausbildungsstätte angegliedertes Wohnheim, in dem die bzw. der Auszubildende außerhalb der Unterrichtszeit pädagogisch betreut wird und in Gemeinschaft mit anderen Auszubildenden Verpflegung und Unterkunft erhält. Einem Internat gleichgestellt ist ein selbstständiges, keiner Ausbildungsstätte zugeordnetes Wohnheim, das einem gleichartigen Zweck dient.



DEFINITION: KOSTEN DER UNTERBRINGUNG

Unter den Kosten der Unterbringung sind die tatsächlich im Bewilligungszeitraum zu entrichtenden Kosten ohne das Schulgeld – also die reinen Heimkosten – zu verstehen. Heimkosten werden nur berücksichtigt, wenn eine erheblich preisgünstigere Unterbringung in einem zumutbaren Internat oder Wohnheim mit im Wesentlichen gleichen pädagogischen Leistungen ausgeschlossen ist.



PRAXIS-TIPP:

Das Amt für Ausbildungsförderung kann die Berücksichtigung der geltend gemachten Aufwendungen jedoch nur dann verweigern, wenn es die Möglichkeit einer erheblich preisgünstigeren Unterbringung bei im Wesentlichen gleichen pädagogischen Leistungen nachweist.

Werden Heimkosten als zusätzliche Leistungen bei Internatsunterbringung erbracht, wird als Ausbildungsförderung der den maßgeblichen Bedarfssatz übersteigende Betrag geleistet, der sich aus der Teilung des Heimkostenbetrags durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums ergibt und dem dann 41 Euro als Bedarf für die Ferienzeit, die die bzw. der Auszubildende nicht im Internat verbringt, hinzugerechnet werden.

Anspruchsvoraussetzungen

Zusatzleistungen für den Besuch von Tagesheimschulen oder die Unterbringung in einem Internat werden gewährt, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Ausbildung gegeben ist und sie zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich sind.

Anspruchsvoraussetzung für die zusätzlichen Leistungen ist auch, dass

- die zusätzlichen Leistungen zur Deckung besonderer Aufwendungen für die Ausbildung mit der Ausbildung in unmittelbarem Zusammenhang stehen und zur Erreichung des Ausbildungsziels notwendig sind, oder
- die zusätzlichen Leistungen zur Deckung besonderer Aufwendungen für die Unterkunft zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich sind.



PRAXIS-TIPP:

Die auswärtige Unterbringung und Betreuung einer bzw. eines Auszubildenden in einem Internat steht schon dann in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausbildung, wenn erst sie den Besuch der schulischen Ausbildungsstätte ermöglicht, weil eine solche von der Wohnung der Eltern aus nicht täglich erreichbar ist.

Die auswärtige Unterbringung ist erforderlich, wenn von der Wohnung der Eltern aus keine entsprechend zumutbare Ausbildungsstätte erreichbar ist.

Der Begriff der Zumutbarkeit ist objektiv zu verstehen. Nur ausbildungsbezogene Gründe sind zu berücksichtigen. Schwerwiegende soziale oder familiäre Gründe können eine auswärtige Unterbringung in förderungsrechtlicher Hinsicht nicht rechtfertigen.

Eine entsprechende, zumutbare Ausbildungsstätte ist vorhanden, wenn die von der Wohnung der Eltern aus erreichbare Ausbildungsstätte nach Lehrstoff, Schulstruktur und Bildungsgang zu dem angestrebten Ausbildungs- und Erziehungsziel, also zum selben Abschluss, führt.



PRAXIS-TIPP:

Die entfernte und die nahegelegene Ausbildungsstätte sind zu vergleichen. Jedoch kann – bei selbem zu erreichenden Abschluss – auch die spezielle Ausrichtung einer Ausbildungsstätte an einem besonderen Förderbedarf (z. B. von Migrantinnen und Migranten) grundsätzlich einen relevanten, ausbildungsbezogenen Unterschied zwischen zwei Ausbildungsstätten ausmachen.

Auch der Umstand, dass die besuchte Ausbildungsstätte eine konfessionelle oder weltanschauliche Prägung besitzt und die bzw. der Auszubildende ihre bzw. seine Ausbildung hieran orientiert, kann entscheidungsrelevant sein.

Für die Frage, ob eine Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern aus in angemessener Zeit erreicht werden kann, ist die durchschnittliche tägliche Wegezeit maßgebend, nicht die Wegstrecke.

Eine Ausbildungsstätte ist nicht in einer angemessenen Zeit erreichbar, also der Weg ist nicht zumutbar, wenn bei Benutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen mindestens an drei Wochentagen für Hin- und Rückweg eine Wegezeit von mehr als zwei Stunden benötigt wird. Zur Wegezeit gehören auch Wege zwischen der Haltestelle des Verkehrsmittels und der Ausbildungsstätte bzw. Wohnung sowie die notwendigen Wartezeiten vor und nach dem Unterricht. Umsteigezeiten zwischen verschiedenen Verkehrsmitteln gelten als Wartezeit. Nach Addition von Hin- und Rückweg ist jeder angefangene Kilometer Fußweg mit 15 Minuten zu berechnen. Maßgebend sind die regelmäßigen Verkehrsverhältnisse im Bewilligungszeitraum.

Erreichbar ist eine Ausbildungsstätte ferner nicht, wenn Auszubildenden der Weg aus einem in ihrer Person liegenden Grund, zum Beispiel Krankheit oder Behinderung, nicht zuzumuten ist.

Die erforderliche räumliche Nähe zwischen Elternwohnung und Ausbildungsstätte ist auch dann nicht gegeben, wenn die auszubildende Person rechtlich gehindert ist, in der Wohnung ihrer Eltern oder eines

Elternteils zu wohnen und der Hinderungsgrund nicht von der auszubildenden Person zu vertreten ist.

Beispiele:

- Das Sorgerecht nach Ehescheidung liegt bei dem anderen Elternteil.
- Ein Elternteil befindet sich in einem Pflegeheim.
- Ein Elternteil steht unter rechtlicher Betreuung und die Betreuung umfasst die Sorge für Wohnungsangelegenheiten und die betreuende Person hat die Aufnahme der auszubildenden Person in die Wohnung des Elternteils abgelehnt.

Zuschlag für Kinderbetreuung

Der Kinderbetreuungszuschlag soll es Auszubildenden erleichtern, Ausbildung und Elternschaft miteinander zu verbinden und die Ausbildung ohne größere zeitliche Verzögerung fortzusetzen und abzuschließen. Da gerade Auszubildende mit Kindern in aller Regel nicht die Möglichkeit haben, neben ihrer Ausbildung durch eigene Erwerbstätigkeit noch hinzuzuverdienen, andererseits der Betreuungsaufwand aber bei kleineren Kindern besonders hoch ist, wird ihnen durch die pauschale Gewährung eines Zuschlags die Möglichkeit eingeräumt, Dienstleistungen für die Betreuung des Kindes auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.

Für Auszubildende, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, erhöht sich der monatliche Bedarf um den Kinderfreibetrag in Höhe von 150 Euro für jedes dieser Kinder.

Eigene Kinder sind leibliche Kinder und Adoptivkinder, nicht jedoch Pflegekinder, in den Haushalt aufgenommene Kinder des Ehe- oder Lebenspartners oder in den Haushalt aufgenommene Enkelkinder.

Nicht relevant ist, in welchem Haushalt die Kinder leben, ob zum Beispiel dem eigenen, dem der eigenen Eltern oder in einem Mutter-Kind-Heim. Die teilweise Fremdbetreuung des Kindes, zum Beispiel durch Kindergarten, Tagesmutter oder Angehörige, steht einer Gewährung des Kinderbetreuungszuschlags nicht entgegen, da Auszubildenden mit Kindern durch den Kinderzuschlag ja gerade auch ermöglicht werden soll, Dienstleistungen für die Betreuung des Kindes in Anspruch nehmen zu können.

Ein Kind wohnt auch dann im Haushalt einer auszubildenden Person, wenn es aufgrund einer Behinderung wochentags in einer Einrichtung betreut wird oder die bzw. der Auszubildende zum Zweck der Ausbildung einen Nebenwohnsitz begründet, an dem sich das Kind nicht ständig befindet.

Der Kinderbetreuungszuschlag wird als Zuschuss erbracht und wird – abgesehen vom Kostenbeitrag nach dem SGB VIII – bei anderen Sozialleistungen nicht anspruchsmindernd als Einkommen berücksichtigt.

Studienstarthilfe

Junge Menschen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die vor ihrem Studium bestimmte Sozialleistungen beziehen, können künftig eine einmalige Studienstarthilfe in Höhe von 1.000 Euro zu Beginn des ersten Semesters erhalten. Diese Hilfe wird als Zuschuss gewährt und muss nicht zurückgezahlt werden. Sie soll finanzielle Hürden abbauen und Ausgaben etwa für Laptop, Lehrmaterialien und Mietkaution abdecken. Die Studienstarthilfe kann unabhängig vom BAföG beantragt werden und wird nicht darauf angerechnet.

Die Studienstarthilfe kommt für Beziehende folgender Sozialleistungen in Betracht:

- Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld)
- Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe)
- Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XIV

- ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XIV
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Wohngeld

Die Studienstarthilfe soll junge Auszubildende finanziell bei den Anschaffungen unterstützen, die üblicherweise zu Beginn eines Studiums anfallen, beispielsweise beim Kauf von Lehr- und Lernmaterialien. Der Antrag auf Studienstarthilfe ist elektronisch über das Portal „[BAföG Digital](#)“ zu stellen.

6. Einkommen und Vermögen

Anrechnung von Einkommen und Vermögen

Einkommen

Vermögen

Anrechnung von Einkommen und Vermögen

BAföG ist vom Einkommen und Vermögen abhängig. Auf den Bedarf der bzw. des Auszubildenden wird ihr bzw. sein eigenes Einkommen und Vermögen sowie das Einkommen ihres bzw. seines Ehegatten oder Lebenspartners und ggf. der eigenen Eltern angerechnet. Nur, wenn das anzurechnende Einkommen und Vermögen den Bedarf nicht decken, besteht ein Anspruch auf Ausbildungsförderung.

Einkommen

Wie im Steuerrecht gelten als Einkommen:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- sonstige steuerrechtlich relevante Einkünfte



PRAXIS-TIPP:

Zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zählen auch Mieteinnahmen, die Eltern aus einer Vermietung einer Wohnung an die Auszubildende bzw. den Auszubildenden erzielen. Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung weniger als 66 Prozent der ortsüblichen Marktmiete, ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Beträgt das Entgelt bei auf Dauer angelegter Wohnungsvermietung mindestens 66 Prozent der ortsüblichen Miete, gilt die Wohnungsvermietung als entgeltlich.

Die Ausbildungsförderungsträger sind grundsätzlich an die Entscheidungen der Steuerbehörden gebunden, insbesondere an Einkommensteuerbescheide.

Bei Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, ist von der Bescheinigung des Arbeitgebers oder Versorgungsleistungsträgers über die

Bruttoeinnahmen sowie von der Steuerbescheinigung über die Kapitaleinnahmen auszugehen.

Darüber hinaus gelten Leibrenten in vollem Umfang als Einnahmen, zum Beispiel:

- Renten aus der privaten Rentenversicherung
- Leistungen aus Lebensversicherungen auf Rentenbasis
- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- Renten aus landwirtschaftlichen Alterskassen
- Renten aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen (z. B. Rechtsanwalts- oder Steuerberaterversorgungswerk)
- Renten aus betrieblichen Alterskassen
- Unfallrenten aus der gesetzlichen oder aus einer privaten Unfallversicherung

Auch als Einkommen gelten Waisenrenten und Waisengelder, Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen.



PRAXIS-TIPP:

Werden die Ausbildungsbeihilfen bzw. gleichartig Leistungen begabungs- und leistungsabhängig ohne weitere Konkretisierung des Verwendungszwecks vergeben, werden sie nur angerechnet, soweit sie im Berechnungszeitraum einen monatlichen Durchschnittsbetrag von 300 Euro übersteigen.

Das Merkmal „begabungs- und leistungsabhängig“ setzt voraus, dass in den für die Stipendienvergabe maßgeblichen Bedingungen entsprechende Auswahlkriterien nachvollziehbar vorgegeben werden. Als begabungs- und

leistungsabhängig vergeben gelten stets Stipendien des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD), der Fulbright-Kommission und der Carl-Duisberg-Gesellschaft sowie Mobilitätszuschüsse aus Stipendienprogrammen der Europäischen Kommission (z. B. Erasmus) und der Deutsch-Französischen Hochschule.

Als Einkommen gelten weiterhin:

- Arbeitslosengeld
- Übergangsgeld
- Kurzarbeitergeld
- Insolvenzgeld
- Gründungszuschuss
- Eingliederungshilfe
- Krankengeld
- Mutterschaftsgeld
- Erziehungsgeld
- Verletztengeld
- Elterngeld
- Versorgungskrankengeld
- Unterhaltsbeihilfe
- Beihilfe zum Lebensunterhalt
- Reservistendienstleistungsprämie und Zuschläge
- Unterhaltsleistung

- Arbeitslosenbeihilfe
- Wehrsold
- Abfindungen



PRAXIS-TIPP:

Aufwendungen für eine Ausbildung nach einem berufsqualifizierenden Abschluss können von den Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit als Werbungskosten abgezogen werden. Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, welches zugleich eine Erstausbildung vermittelt, können hingegen nicht als Werbungskosten abgesetzt werden.

Ändern sich die Einkommensverhältnisse während des Bewilligungszeitraums, ist eine Neuberechnung des BAföG-Anspruchs vorzunehmen. Hingegen haben Änderungen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keinen Einfluss mehr.

Beispiel:

Eine nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erfolgte Rückzahlung von Arbeitslohn, der während des Bewilligungszeitraums erzielt wurde, zum Beispiel wegen einer versehentlichen Überbezahlung durch den Arbeitgeber, ist für den Förderanspruch ohne Bedeutung.

Zur Bestimmung des Einkommens gilt das sogenannte Zuflussprinzip. Entscheidend, ob eine Anrechnung erfolgt, ist der Zeitpunkt des Zahlungseingangs, nicht der Zeitraum, für den die Zahlung erfolgt ist.

Beispiel:

Wird der bzw. dem Auszubildenden eine Lohnzahlung für vor Beginn des

Bewilligungszeitraums geleistete Arbeit erst während des Bewilligungszeitraums ausbezahlt, wird die Zahlung angerechnet, da es einzig auf den Zeitpunkt des Zuflusses ankommt.

Abzüge vom Einkommen

Zur Ermittlung des Einkommens im ausbildungsförderungsrechtlichen Sinne können verschiedene Abzüge vorgenommen werden.

Vom Einkommen abgezogen werden können:

- der Altersentlastungsbetrag
- die für den Berechnungszeitraum zu leistende Einkommen-, Kirchen- und Gewerbesteuer, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitslosenversicherung sowie die geleisteten freiwilligen Aufwendungen zur Sozialversicherung und für eine private Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Lebensversicherung in angemessenem Umfang
- geförderte Altersvorsorgebeiträge

Die für den Berechnungszeitraum zu leistenden Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitslosenversicherung sowie die geleisteten freiwilligen Aufwendungen zur Sozialversicherung und für eine private Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Lebensversicherung in angemessenem Umfang werden nach pauschalen Vorgaben in Abzug gebracht:

- Für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für Auszubildende beträgt die Pauschale 22,3 Prozent, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 17.200 Euro.
- Für nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten sowie für Personen im Ruhestandsalter, die einen Anspruch auf Alterssicherung aus einer renten- oder nichtrentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit haben, beträgt der Pauschalbetrag 16,5 Prozent, höchstens jedoch jährlich

10.200 Euro.

- Für Nichtarbeitnehmerinnen und -arbeiter und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite oder wegen geringfügiger Beschäftigung versicherungsfreie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beträgt der Pauschalabzug 38,8 Prozent, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 29.500 Euro.
- Für Personen im Ruhestandsalter, soweit sie nicht erwerbstätig sind, und für sonstige Nichterwerbstätige beträgt die Pauschale 15,9 Prozent, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 9.000 Euro.

! WICHTIG:

Personen, die ihr Einkommen lediglich aus Einkünften aus Kapitalvermögen und aus Vermietung und Verpachtung erzielen, gelten als Nichterwerbstätige.

Verschiedene Einkünfte gelten durch gesetzliche Regelung nicht als anzurechnendes Einkommen, insbesondere:

- Grundrenten und Schwerstbeschädigtenzulage
- vermögenswirksame Leistungen
- Pflegegeld
- Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende – Bürgergeld)
- Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe)
- Entschädigungen aufgrund des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener
- Pflegezulagen

- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
- Unfallausgleich
- Ausgleich für Wehrdienstbeschädigung
- Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung von Rentenbeziehern
- Leistungen der Stiftung Deutsche Sporthilfe bis zu einem Monatsbetrag von 150 Euro
- Leistungen aus dem Bildungskreditprogramm des Bundes
- Studienbeitrags-/Studiengebührendarlehen der Länder
- Ausbildungs-/Studienkredite von Kreditunternehmen
- das nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz und dem Jugendfreiwilligendienstgesetz gezahlte Taschengeld

Die Berechnungszeiträume zur Ermittlung des ausbildungsförderungsrechtlich relevanten Einkommens von Auszubildenden selbst, deren Kindern, Eltern und Ehegatten sind unterschiedlich.

Auf den Bedarf jedes Kalendermonats des Bewilligungszeitraums wird der Betrag angerechnet, der sich ergibt, wenn das Gesamteinkommen durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt wird. Angerechnet wird also nicht das tatsächlich im Bewilligungsmonat zugeflossene Einkommen, sondern das rechnerische Durchschnittseinkommen.

Freibeträge

Von dem nach diesen Grundsätzen festgestellten Einkommen der bzw. des Auszubildenden bleiben monatlich grundsätzlich anrechnungsfrei:

- für die Auszubildende bzw. den Auszubildenden selbst 353 Euro

- für den Ehegatten oder Lebenspartner der bzw. des Auszubildenden 850 Euro
- für jedes Kind der bzw. des Auszubildenden 770 Euro

Mit dem auf 353 Euro angehobenen Freibetrag können Auszubildende unter Berücksichtigung des Werbungskostenpauschbetrags sowie der Sozialpauschale die Minijobgrenze von 556 Euro (bis Dezember 2024: 538 Euro) im Monat ausschöpfen, ohne dass es zu einer Anrechnung auf die BAföG-Förderung kommt.

Von der Waisenrente und dem Waisengeld der Schülerinnen und Schüler von denjenigen Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, bleiben monatlich 270 Euro unberücksichtigt, von der Waisenrente und dem Waisengeld anderer Auszubildender werden 190 Euro monatlich nicht angerechnet.



PRAXIS-TIPP:

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag ein weiterer Teil des Einkommens der bzw. des Auszubildenden in Höhe von bis zu 390 Euro anrechnungsfrei bleiben.

Der Antrag für diesen sogenannten Härtefreibetrag muss vor Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt werden. Ein später gestellter Antrag ist nicht ausreichend. Ein Härtefreibetrag kann für besondere Kosten der Ausbildung gewährt werden, die nicht durch den normalen Bedarfssatz gedeckt sind, etwa für Schulgelder, Studien- und Prüfungsgebühren.

Von dem nach den oben dargestellten Grundsätzen ermittelten Einkommen der miteinander verheirateten oder in einer Lebenspartnerschaft verbundenen Eltern bleiben – wenn sie nicht dauernd getrennt leben – monatlich 2.540 Euro anrechnungsfrei. Vom Einkommen eines Elternteils in sonstigen Fällen sowie vom Einkommen des Ehegatten oder Lebenspartners des Auszubildenden bleiben je 1.690 Euro ohne Anrechnung.

Diese Freibeträge erhöhen sich für den nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden stehenden Ehegatten oder Lebenspartner des Einkommensbeziehers um 850 Euro und für Kinder des Einkommensbeziehers sowie für weitere dem Einkommensbezieher gegenüber nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigte um je 770 Euro, wenn sie nicht in einer Ausbildung stehen, die nach dem BAföG oder dem SGB III gefördert werden kann.

Das die Freibeträge übersteigende Einkommen der Eltern oder des Ehegatten bzw. Lebenspartners bleibt zu 50 Prozent anrechungsfrei sowie zu weiteren 5 Prozent für jedes Kind, für das ein Freibetrag in Höhe von 765 Euro gewährt wird.

Einkommen von Auszubildenden und ihren Kindern

Für die Anrechnung des Einkommens der bzw. des Auszubildenden sind die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum maßgebend. Auch für die Berechnung des Einkommens von eigenen Kindern der bzw. des Auszubildenden, von Pflegekindern, von in den Haushalt aufgenommenen Kindern des Ehegatten oder Lebenspartners sowie von in den eigenen Haushalt aufgenommenen Enkeln ist der Bewilligungszeitraum maßgebend.

Einkommen aus Minijobs

Die häufigste Einnahmequelle von Auszubildenden sind sogenannte Minijobs. Minijobs sind insbesondere im Hinblick auf die geringeren sozialversicherungsrechtlichen Abzüge im Vergleich zu einer „normalen“ Beschäftigung attraktiv. Während in der „normalen“ Beschäftigung vom Bruttoentgelt Sozialversicherungsbeiträge von durchschnittlich fast 40 Prozent anfallen, die zur Hälfte von der Arbeitnehmerin bzw. vom Arbeitnehmer und zur Hälfte vom Arbeitgeber getragen werden, fallen bei Minijobs nur niedrige Pauschalabgaben an, die – abgesehen von einem Beitragssatz von 3,6 Prozent für die gesetzliche Rentenversicherung – ausschließlich der Arbeitgeber trägt. Für die Auszubildende bzw. den Auszubildenden bleibt also in einem Minijob mehr „Netto vom Brutto“.

Es gibt zwei Arten von Minijobs: die geringfügig entlohnte Beschäftigung

und die kurzfristige Beschäftigung. Ein Minijob liegt vor, wenn

- das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 556 Euro (bis Dezember 2024: 538 Euro) nicht übersteigt (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder
- die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist.

Ausnahme: Die Beschäftigung wird berufsmäßig ausgeübt und ihr Entgelt übersteigt die monatliche Einkommensgrenze von 556 Euro (kurzfristige Beschäftigung).

Geringfügig entlohnte Beschäftigung

Bei einem 556-Euro-Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung) darf das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt, das sich abhängig von der Anzahl der Monate, für die eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt besteht, 556 Euro im Jahresschnitt nicht übersteigen. Einmalzahlungen, wie Weihnachtsgeld oder Leistungsprämien, sind mitzurechnen.

Wird die 556-Euro-Grenze überschritten, tritt vom Tag des Überschreitens der Geringfügigkeitsgrenze an ohne Weiteres die Sozialversicherungspflicht ein. Nicht zum regelmäßigen Arbeitsentgelt gehören einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zum Arbeitsentgelt gezahlt werden, wenn sie steuerfrei sind. Insbesondere sind hier steuerfreie Aufwandsentschädigungen bis zu 2.100 Euro im Kalenderjahr möglich.

Nicht jedes Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze führt zur vollen Sozialversicherungspflicht der Beschäftigung. Ein gelegentliches und unvorhergesehenes Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze ist unerheblich.



PRAXIS-TIPP:

Ein gelegentliches Überschreiten der Verdienstgrenze liegt vor, wenn

die Geringfügigkeitsgrenze von 556 Euro maximal dreimal im Jahr überschritten wird.

Minijobs in Privathaushalten sind eine spezielle Form der geringfügigen Beschäftigung und werden vom Gesetzgeber besonders gefördert. Die Pauschalabgaben für Arbeitgeber von 556-Euro-Minijobs in Privathaushalten sind geringer. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergeben sich jedoch keine Unterschiede.

Kurzfristige Beschäftigung

Bei einer kurzfristigen Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres ist die Beschäftigungsdauer auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Die Höhe des im kurzfristigen Minijob erzielten Arbeitsentgelts ist unerheblich. Ferienjobs, wie sie sehr häufig von Auszubildenden in den Schul- oder Semesterferien ausgeübt werden, sind der klassische Fall einer kurzfristigen Beschäftigung.

Vom Drei-Monats-Zeitraum ist auszugehen, wenn die Beschäftigung an mindestens fünf Tagen pro Woche ausgeübt wird; ansonsten gilt die 70-Tage-Grenze.

Berufsmäßig ist eine Tätigkeit dann, wenn sie für die ausübende Person von nicht nur untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist. Ist dies der Fall und übersteigt das erzielte Entgelt 556 Euro monatlich, liegt keine versicherungsfreie geringfügige Beschäftigung mehr vor. Beschäftigungen, die nur gelegentlich ausgeübt werden, zum Beispiel auch zwischen Schulabschluss und Ausbildungsbeginn, sind in der Regel von untergeordneter Bedeutung.

Beschäftigte können auch mehrere Minijobs ausüben. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bereits einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung nachgehen, können daneben nur einen sozialversicherungsfreien 556-Euro-Minijob ausüben. Der zweite und jeder weitere 556-Euro-Job wird mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet

und ist in der Regel sozialversicherungspflichtig. Hat eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer, die bzw. der keiner versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung nachgeht, mehrere 556-Euro-Minijobs, sind die Entgelte aus diesen Beschäftigungen zusammenzurechnen. Bei der Prüfung, ob bei kurzfristigen Minijobs die Zeiträume von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres überschritten werden, sind die Zeiten mehrerer aufeinanderfolgender kurzfristiger Minijobs ohne Rücksicht auf die Höhe des Verdienstes zusammenzurechnen.

Arbeitsrechtliches zu geringfügigen Beschäftigungen

Abgesehen von den dargestellten sozialrechtlichen Besonderheiten gelten für geringfügige Beschäftigungen dieselben gesetzlichen Vorgaben wie für „normale“ Arbeitsverhältnisse. Das heißt, auch geringfügig beschäftigte Auszubildende haben beispielsweise:

- Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber für sechs Wochen
- Anspruch auf bezahlten Urlaub für vier Wochen
- Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn
- Anspruch auf ein Arbeitszeugnis
- Anspruch auf Einhaltung der Vorgaben des Arbeitsschutz- und Arbeitszeitgesetzes
- zu ihren Gunsten eine gesetzliche Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats
- den besonderen Kündigungsschutz des Kündigungsschutzgesetzes, das heißt Kündigung nur bei Vorliegen verhaltensbedingter, personenbedingter oder dringender betrieblicher Gründe, wenn das Kündigungsschutzgesetz im Betrieb anwendbar ist

Anrechnung des Einkommens der Eltern, des Ehegatten oder Lebenspartners

Maßgebend ist das Einkommen im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums des Ehegatten oder Lebenspartners der bzw. des Auszubildenden. Eine Anrechnung erfolgt nur dann, wenn die bzw. der Auszubildende und ihr bzw. sein Ehegatte oder Partner nicht dauernd getrennt leben. Leben sie dauernd getrennt, findet keine Einkommensanrechnung statt.



DEFINITION: DAUERND GETRENNNT LEBEND

Ehegatten oder Lebenspartner leben dauernd getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und kein Ehegatte oder Lebenspartner sie erkennbar herstellen will, weil er die Lebensgemeinschaft ablehnt. Die häusliche Gemeinschaft besteht auch dann nicht mehr, wenn die Ehegatten oder Lebenspartner innerhalb der gemeinsamen Wohnung getrennt leben.

Auch das Einkommen der Eltern der bzw. des Auszubildenden im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums ist für die Anrechnung maßgeblich, jedoch nicht das aktuelle Einkommen.

Eltern sind die leiblichen Eltern oder die Adoptiveltern, wenn die auszubildende Person adoptiert ist.

Das Einkommen der Eltern bleibt jedoch ausnahmsweise außer Betracht, wenn ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist oder sie rechtlich oder tatsächlich gehindert sind, im Inland Unterhalt zu leisten.

Voraussetzung für die Annahme eines unbekannten Aufenthaltsorts der Eltern oder eines Elternteils ist, dass dieser dem Amt für Ausbildungsförderung nicht bekannt ist und nicht beispielsweise durch Einschaltung von Einwohnermeldeämtern oder der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung ermittelt werden kann.



PRAXIS-TIPP:

Um im Fall des unbekannten Aufenthalts der Eltern BAföG ohne Einkommensanrechnung tatsächlich zu erhalten, muss die bzw. der Auszubildende schriftlich versichern, dass ihr bzw. ihm der Aufenthaltsort der Eltern oder eines Elternteils nicht bekannt ist, sie bzw. er keine Kontaktperson der Eltern oder des Elternteils kennt und auch keinen Unterhalt von den Eltern oder dem Elternteil erhält.

Das Nichtbestehen einer Unterhaltspflicht der Eltern stellt kein rechtliches Hindernis dar, da das Gesetz einen nach dem Einkommen der Eltern pauschalierten Beitrag als deren zumutbaren Beitrag zu den Ausbildungskosten annimmt, ohne auf das Bestehen oder die Höhe eines familienrechtlichen Unterhaltsanspruchs abzustellen.

Im Streitfall macht also die Argumentation, aufgrund einer nicht (mehr) bestehenden familienrechtlichen Unterhaltspflicht der Eltern BAföG unabhängig vom Einkommen der Eltern zu erhalten, keinen Sinn.

Wie oben dargestellt, ist – abgesehen vom Einkommen der bzw. des Auszubildenden selbst und dessen bzw. deren eigenen Kindern – das Einkommen im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums ausschlaggebend.



PRAXIS-TIPP:

Ist das Einkommen im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger als im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums, ist auf Antrag der bzw. des Auszubildenden bei der Anrechnung von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum auszugehen.

Hauptanwendungsfall des Aktualisierungsantrags ist das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben. Aber auch die Einkommensverringerung, etwa durch Arbeitslosigkeit, Krankheit, Teilzeit- oder Kurzarbeit und die Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens kommen in der Praxis häufig vor.

Das Einkommen ist nur dann wesentlich niedriger, wenn sich bei Berücksichtigung der Einkommensminderung der Förderungsbetrag um mindestens 10 Euro monatlich erhöht oder sich überhaupt erst ein Förderungsbetrag von mindestens 10 Euro ergibt.

Im Rahmen des Aktualisierungsantrags ist von der bzw. vom Auszubildenden glaubhaft zu machen, dass das Einkommen im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger ist als im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums. Da die bzw. der Auszubildende nicht selbst die Bezieherin bzw. der Bezieher des anzurechnenden Einkommens ist, muss sie bzw. er sich an ihre bzw. seine Eltern oder ihre/n bzw. seine/n Ehegatten bzw. Ehegattin oder Lebenspartner/in wenden und von ihnen bzw. ihr/ihm eine entsprechende Glaubhaftmachung verlangen. Zumeist geschieht die Glaubhaftmachung durch Vorlage des Steuerbescheids, der abgegebenen Steuererklärung oder von Einkommensnachweisen. Zusätzlich ist stets die schriftliche Versicherung erforderlich, dass die Angaben richtig und vollständig sind.

Wird durch die Auszubildende bzw. den Auszubildenden glaubhaft gemacht, dass das Einkommen der Eltern, der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger ist als im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums, gewährt das Amt für Ausbildungsförderung höhere BAföG-Leistungen bzw. falls bislang keine Leistungen gewährt wurden, überhaupt erst Leistungen. Die Leistungen werden dann unter dem Vorbehalt der Rückforderung bewilligt.

Sobald sich das Einkommen im Bewilligungszeitraum endgültig feststellen lässt, wird über den Antrag abschließend entschieden. Die endgültige Feststellung des Einkommens ist in der Regel dann möglich, wenn der Einkommensteuerbescheid der betroffenen Person vorliegt.

Nichtanrechnung des Einkommens der Eltern

Elternunabhängiges BAföG kommt nur in Betracht, wenn die bzw. der Auszubildende

- ein Abendgymnasium oder Kolleg besucht,

- bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr vollendet hat,
- bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Vollendung des 18. Lebensjahres fünf Jahre erwerbstätig war oder
- bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Abschluss einer vorhergehenden, zumindest dreijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung drei Jahre – oder im Fall einer kürzeren Ausbildung entsprechend länger – erwerbstätig war.

In der Praxis häufig begegnet das BAföG in Form des elternunabhängigen BAföG nach Vollendung des 18. Lebensjahres und fünfjähriger Erwerbstätigkeit.

Die elternunabhängige Förderung gilt nur, wenn die bzw. der Auszubildende in den Jahren ihrer bzw. seiner Erwerbstätigkeit in der Lage war, sich aus dem Ertrag der Erwerbstätigkeit selbst zu unterhalten.

Erwerbstätig ist eine Person, die eine selbstständige oder nicht selbstständige Tätigkeit ausübt. Eine den Lebensunterhalt sichernde Erwerbstätigkeit setzt voraus, dass die von der bzw. dem Auszubildenden vor Aufnahme ihrer bzw. seiner Ausbildung ausgeübte Tätigkeit einen Ertrag bringt, der auch finanzielle Vorsorge gegen die Folgen von Krankheit, Alter und Arbeitslosigkeit ermöglicht, das heißt die Versicherung in einer privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung, die Versicherung in der gesetzlichen Arbeitslosen- und Rentenversicherung oder den Abschluss privater oder staatlich geförderter Altersvorsorgeverträge, etwa sogenannter Rürüp- oder Riesterrenten. Unerheblich ist, ob das Einkommen aufgrund einer Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung erzielt wurde. Auch auf die Bezeichnung der Tätigkeit kommt es nicht an, so dass beispielsweise sogar die Tätigkeit als Au-pair eine den Lebensunterhalt sichernde Erwerbstätigkeit sein kann.

! WICHTIG:

Ausgeschlossen sind damit grundsätzlich sogenannte Minijobs, die ein monatliches Einkommen von nicht mehr als 556 Euro brutto bringen. Das Einkommen sollte deutlich über diesen Betrag

hinausgehen, da nur dann eine sinnvolle Krankheits-, Alters- und Arbeitslosigkeitsvorsorge betrieben werden kann. Sie ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn der durchschnittliche Bruttonomontslohn 903 Euro beträgt. Liegt der durchschnittliche Bruttonomontslohn darunter, muss im Streitfall im Einzelnen dargestellt werden, dass eine sinnvolle Vorsorge gegen Krankheit und Arbeitslosigkeit und für das Alter betrieben wurde.

Als den Lebensunterhalt sichernde Erwerbstätigkeiten gelten auch:

- Betreuung eines Kindes unter zehn Jahren
- Betreuung eines älteren Kindes mit Behinderung oder eines älteren, auf sonstige Hilfe angewiesenen Kindes im eigenen Haushalt
- Ableistung des Wehrdienstes
- Bundesfreiwilligendienst und gleichgestellte Dienste
- Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr
- Mutterschutzfrist
- Zeit der vollen oder teilweisen Erwerbsminderung
- Zeit der Arbeitslosigkeit, soweit während dieser Zeit nicht eine förderungsfähige Ausbildung stattgefunden hat und die auszubildende Person der Arbeitsvermittlung daher nicht zur Verfügung stand
- Zeit der Teilnahme an einer nach den jeweils zuständigen Träger (z. B. der gesetzlichen Rentenversicherung) geltenden Vorschriften geförderten Maßnahme zur medizinischen oder beruflichen Rehabilitation
- Zeit der beruflichen Weiterbildung durch die Bundesagentur für Arbeit



PRAXIS-TIPP:

Aufgrund der Vielfalt der zu berücksichtigenden Erwerbstätigkeiten empfiehlt sich eine sorgfältige Prüfung der Erwerbsbiografie. Oftmals lassen sich noch zu berücksichtigende Zeiträume und Erwerbstätigkeit finden, die bei nur oberflächlicher Betrachtung nicht berücksichtigt werden, da sie begrifflich von einer Erwerbstätigkeit weit entfernt liegen, wie beispielsweise Zeiten der Kinderbetreuung.

Die vorgeschriebene Zeit einer Erwerbstätigkeit hat eine Auszubildende bzw. ein Auszubildender auch dann erreicht, wenn sie sich aus mehreren Teilzeiträumen zusammensetzt. In diesem Fall gelten jeweils 30 Tage als ein Monat. Verbleiben bei der Feststellung des Gesamtzeitraums einzelne Tage, gelten sie als voller Monat.

Ausbildungsförderung als Vorausleistung

Wie oben dargestellt, wird das elterliche Einkommen auf den Bedarf der bzw. des Auszubildenden pauschal angerechnet – unabhängig davon, ob tatsächlich ein Unterhaltsanspruch gegen die Eltern besteht.

Keine Unterhaltsleistung der Eltern

Leisten die Eltern den Unterhalt tatsächlich aber nicht, stellt sich für die Auszubildende bzw. den Auszubildenden das Problem, dass einerseits ein Unterhaltsbetrag rechnerisch bei der Ausbildungsförderung leistungsmindernd berücksichtigt wird, sie bzw. er andererseits diesen Unterhalt aber nicht erhält. Es entsteht also ein Widerspruch zwischen Theorie (pauschale Anrechnung des Elterneinkommens) und Praxis (Nichtzahlung des Unterhalts an den Auszubildenden). Dieses Problem löst die sogenannte Vorausleistung.



PRAXIS-TIPP:

Macht die bzw. der Auszubildende glaubhaft, dass ihre bzw. seine Eltern den nach den Vorschriften dieses Gesetzes angerechneten

Unterhaltsbetrag nicht leisten, und ist die Ausbildung gefährdet, wird auf Antrag nach Anhörung der Eltern Ausbildungsförderung ohne Berücksichtigung des ursprünglich angerechneten Unterhaltsbetrags geleistet, ggf. rückwirkend vom Monat der Antragstellung an.

Eltern leisten den nach den Vorschriften dieses Gesetzes angerechneten Unterhaltsbetrag nicht, wenn sie weder einen Geldbetrag noch Sachleistungen in dieser Höhe erbringen oder aufwenden. Leisten die Eltern lediglich einen Teil des angerechneten Einkommensbetrags als Unterhalt, ist die Vorausleistung auf den nicht geleisteten Teilbetrag zu beschränken.



PRAXIS-TIPP:

Für die Glaubhaftmachung reicht es aus, dass die bzw. der Auszubildende schriftlich versichert, dass ihre bzw. seine Eltern den angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten. Einer Glaubhaftmachung durch Zeugen, durch eidesstattliche Versicherung oder Ähnliches bedarf es nicht.

Für einen Anspruch auf Vorausleistung ist es notwendig, dass die bzw. der Auszubildende unverzüglich nach Bekanntwerden, welcher Unterhaltsbetrag ihrer bzw. seiner Eltern nach dem Gesetz angerechnet wird, glaubhaft macht, dass ihre bzw. seine Eltern diesen Betrag nicht leisten. Unverzüglichkeit ist dahin zu verstehen, dass die bzw. der Auszubildende ohne schuldhaftes Zögern reagieren muss.

Gefährdung der Ausbildung

Eine Ausbildung ist gefährdet, wenn der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller infolge der Nichtleistung des Unterhalts durch unterhaltpflichtige Eltern – bei gleichzeitiger Anrechnung des Einkommens der Eltern auf den Bedarf – nicht ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, um sich der Ausbildung in notwendigem Umfang zu widmen. Entscheidend ist also, ob der bzw. dem Auszubildenden ausreichende Mittel zur Deckung

ihres bzw. seines Ausbildungsbedarfs zur Verfügung stehen.



PRAXIS-TIPP:

Eine Gefährdung der Ausbildung ist bereits dann anzunehmen, wenn der von den Eltern oder Dritten geleistete Unterhaltsbetrag hinter dem angerechneten Einkommensbetrag um mehr als 10 Euro zurückbleibt.

Dagegen gilt eine Ausbildung **nicht** als gefährdet, wenn die auszubildende Person es zu vertreten hat, dass die Zahlungen der Eltern sie nicht erreichen können, zum Beispiel weil sie ihre Eltern nicht aufgefordert hat, Unterhalt zu leisten, oder andere für den Zahlungsverkehr notwendige Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat.

Vorausleistung nur auf Antrag

BAföG als Vorausleistung wird nur auf Antrag der bzw. des Auszubildenden hin bewilligt. Die wirksame Antragstellung setzt voraus, dass die bzw. der Auszubildende dem Ausbildungsförderungsamt erkennbar ihren bzw. seinen Willen bekundet, dass sie bzw. er Ausbildungsförderung als Vorausleistung in Anspruch nehmen will. Der Antrag muss vor dem Ende des Bewilligungszeitraums gestellt werden.



WICHTIG:

Für eine wirksame Antragstellung müssen nicht zwingend die Antragsformblätter verwendet werden.

Vor Entscheidung über den Vorausleistungsantrag hört das Amt für Ausbildungsförderung die Eltern der bzw. des Auszubildenden an. Von einer Anhörung abgesehen werden darf nur, wenn

- die Anhörung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht

durchgeführt werden kann,

- eine rechtskräftige Unterhaltsentscheidung vorliegt und seit deren Erlass keine wesentliche Veränderung der maßgebenden wirtschaftlichen und Ausbildungsverhältnisse eingetreten ist, was in der Regel dann anzunehmen ist, wenn die Unterhaltsentscheidung in den letzten vier Jahren vor Beginn des Bewilligungszeitraums ergangen ist, oder
- die Eltern unabhängig von der Anhörung, schriftlich oder in einer früheren Anhörung so nachdrücklich verweigert haben, dass nicht mit einer Änderung ihrer Haltung durch die Anhörung zu rechnen ist.

Unterhaltsanspruch gegen die Eltern

Hat die bzw. der Auszubildende für die Zeit, für die ihr bzw. ihm Ausbildungsförderung als Vorausleistung gezahlt wird, einen Unterhaltsanspruch gegen ihre bzw. seine Eltern, geht dieser zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch mit der Zahlung bis zur Höhe der geleisteten Ausbildungsförderung auf den Staat über, soweit das Einkommen der Eltern anzurechnen ist. Die bzw. der Auszubildende verliert also im Gegenzug zur Gewährung von Ausbildungsförderung ohne Berücksichtigung des elterlichen Einkommens den an sich bestehenden Unterhaltsanspruch gegen ihre bzw. seine Eltern im gleichen Zeitraum.

Höhe des Unterhalts

Die Unterhaltshöhe ist im Ausbildungsförderungsrecht nicht geregelt, sondern ergibt sich aus den familienrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Das Maß des zu gewährenden Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen. Geschuldet ist der angemessene Unterhalt. Die Lebensstellung von Kindern richtet sich nach der Lebensstellung der Eltern.



PRAXIS-TIPP:

Anhaltspunkte für die Berechnung der Höhe des Kindesunterhalts

liefert die sogenannte Düsseldorfer Tabelle (vgl. www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/index.php), die zwar keine unmittelbare Gesetzeskraft hat, in der Praxis aber nahezu einheitlich verwendet wird. Nach der seit 01.01.2024 geltenden Düsseldorfer Tabelle beträgt der Mindestunterhalt für volljährige Kinder 689 Euro monatlich, der Mindestunterhalt für Kinder im Alter zwischen zwölf und 17 Jahren 645 Euro monatlich.

Der Unterhalt umfasst unter anderem den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf, den sogenannten Ausbildungsunterhalt.



DEFINITION: ANGEMESENNE AUSBILDUNG

Angemessen ist insoweit eine Ausbildung, die – ohne Rücksicht auf gesellschaftliche Stellung oder Beruf der Eltern – der Begabung, den Fähigkeiten und dem Leistungswillen des Kindes entspricht und den Eltern wirtschaftlich zumutbar ist.

Zumutbarkeit der Unterhaltpflicht der Eltern

Es existiert keine feste Altersgrenze für die Aufnahme und die Beendigung einer Ausbildung, ab deren Erreichen der Anspruch auf Ausbildungsunterhalt entfällt.

Die Frage, bis wann es der bzw. dem Unterhaltsberechtigten obliegt, ihre bzw. seine Ausbildung aufzunehmen und abzuschließen, beantwortet sich vielmehr nach den Umständen des Einzelfalls. Maßgeblich hierfür ist, ob den Eltern unter Berücksichtigung aller Umstände die Leistung von Ausbildungsunterhalt in den Grenzen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit noch zumutbar ist.

Eltern, die ihrem Kind eine Berufsausbildung gewährt haben, sind grundsätzlich nicht mehr verpflichtet, Kosten einer weiteren Ausbildung zu

tragen.

Ausnahmen hiervon bestehen nur unter besonderen Umständen, etwa wenn der Beruf aus gesundheitlichen oder sonstigen, bei Ausbildungsbeginn nicht vorhersehbaren Gründen nicht ausgeübt werden kann. Sonstige Gründe sind beispielsweise gegeben, wenn

- die erste Ausbildung auf einer deutlichen Fehleinschätzung der Begabung der auszubildenden Person beruhte,
- die auszubildende Person von den Eltern in einen unbefriedigenden, ihrer Begabung nicht hinreichend Rechnung tragenden Beruf gedrängt wurde,
- die Ausbildungsplanung die weitere Ausbildung nach den gemeinsamen Vorstellungen der Eltern und der auszubildenden Person umfasste; dasselbe gilt, wenn die dahingehende Ausbildungsplanung der auszubildenden Person den Eltern bekannt war und diese nicht erkennbar widersprochen haben, oder wenn
- während des ersten Teils der Ausbildung eine die Weiterbildung erfordern besondere Begabung der auszubildenden Person deutlich geworden ist.

Anspruchsübergang

Das Amt für Ausbildungsförderung hat den Eltern den erfolgten Anspruchsübergang, nachdem BAföG-Leistungen als Vorausleistung erbracht wurden, stets anzuzeigen, es sei denn, dass unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls kein zivilrechtlicher Unterhaltsanspruch gegen die Eltern offensichtlich besteht und auch nicht bei veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern wieder aufleben kann. Liegt eine rechtskräftige Unterhaltsentscheidung oder eine gerichtliche oder außergerichtliche Unterhaltsvereinbarung vor, die nicht älter als vier Jahre ist, ist diese – soweit keine besonderen Umstände vorliegen – für die Beurteilung der Unterhaltspflicht der Eltern maßgebend.

Zahlungen, die die Eltern aufgrund der Mitteilung über den

Anspruchsübergang erbringen, werden angerechnet. Soweit die Eltern nach Anspruchsübergang tatsächlich Unterhalt bezahlen, mindert sich die Darlehensschuld um die bezahlten Beträge.

Rückzahlungspflicht

In der Praxis treten verschiedene Ausnahmekonstellationen auf, in denen die bzw. der Auszubildende ausnahmsweise nicht zur Rückzahlung der als Vorausleistung gemäß § [36](#) BAföG gewährten Ausbildungsförderung verpflichtet ist.

Die bzw. der Auszubildende ist zur Rückzahlung darlehensweise gewährter Ausbildungsförderung nicht verpflichtet, wenn das zuständige Amt für Ausbildungsförderung es pflichtwidrig unterlassen hat, den übergegangenen Unterhaltsanspruch der bzw. des Auszubildenden gegen die Eltern geltend zu machen. Die Förderungsbüros handeln pflichtwidrig, wenn sie nicht alles ihnen Zumutbare tun, um den Unterhaltsanspruch der bzw. des Auszubildenden, den diese bzw. dieser selbst aufgrund des gesetzlichen Anspruchsübergangs nicht mehr geltend machen kann, gegen ihre bzw. seine Eltern zu realisieren.

Ein Rückzahlungsbescheid ist auch dann rechtswidrig, wenn die zuständigen Stellen den übergegangenen Unterhaltsanspruch in zu geringer Höhe gegen die Eltern geltend gemacht haben oder soweit er nicht innerhalb eines Jahres ab Fälligkeit gerichtlich geltend gemacht wird.

Vermögen

Als Vermögen im Ausbildungsförderungsrecht gelten alle beweglichen (z. B. ein Kfz) und unbeweglichen Sachen (Grundstücke), Forderungen (z. B. eine Gehaltsforderung) und sonstigen Rechte (z. B. Nutzungsrechte oder Geschäftsanteile). Mithin kommen alle Vermögensgegenstände als anzurechnendes Vermögen in Betracht. Anders als beim Einkommen, ist beim Vermögen ausschließlich das Vermögen der bzw. des Auszubildenden selbst relevant. Das Vermögen des Ehepartners bzw. Lebenspartners und der Eltern bleibt in jedem Fall unberücksichtigt.

Nicht als Vermögen gelten Gegenstände, soweit die bzw. der Auszubildende sie aus rechtlichen Gründen nicht verwerten kann, zum Beispiel nach Insolvenzeröffnung oder nach einer Beschlagnahme. Rechtlich verwertbar sind hingegen Guthaben aus Bausparverträgen, prämienbegünstigte Sparverträge, Anteile an einer Erbengemeinschaft oder ein testamentarisches Vermächtnis.

Vom Vermögen bleiben anrechnungsfrei:

- 15.000 Euro für Auszubildende, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- 45.000 Euro für Auszubildende, die das 30. Lebensjahr vollendet haben
- 2.300 Euro für die Ehegattin/Lebenspartnerin bzw. den Ehegatten/Lebenspartner der bzw. des Auszubildenden
- 2.300 Euro für jedes Kind der bzw. des Auszubildenden

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann ein weiterer Teil des Vermögens anrechnungsfrei bleiben. Diese Härtefallregelung dient dazu, die Härten, die sich aus den der Vermögensanrechnung ergebenden Pauschalierungen und Typisierungen ergeben können, abzumildern. Es soll verhindert werden, dass die Durchführung der Ausbildung gefährdet wird, weil die bzw. der Auszubildende trotz vorhandener, die Freibeträge übersteigender Vermögenswerte den Ausbildungsbedarf aus dem angerechneten Vermögen

nicht decken kann.

Eine unbillige Härte liegt beispielsweise vor, wenn eine Verwertung des Vermögens ohne schwerwiegenden Verstoß gegen die Regeln der wirtschaftlichen Vernunft nicht möglich ist oder wenn die Vermögensverwertung zur Veräußerung oder Belastung eines angemessenen Hausgrundstücks, besonders eines Familienheims oder einer Eigentumswohnung, die selbst bewohnt ist oder im Gesamthandseigentum steht, führen würde. Bei der Beurteilung, ob eine unbillige Härte vorliegt, ist stets eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. An das Vorliegen einer unbilligen Härte sind strenge Voraussetzungen zu stellen. Sie wird nur ausnahmsweise anzunehmen sein.

Treuhandverträge

In der Praxis herrscht sehr häufig Streit zwischen Auszubildenden und dem Ausbildungsbüro darüber, ob treuhänderisch von Auszubildenden verwaltetes Vermögen anzurechnen ist oder anrechnungsfrei bleibt. Hintergrund solcher Treuhandstreitigkeiten ist, dass das Ausbildungsbüro bei Antragstellung – oder zumeist nachträglich nach einem Datenabgleich – feststellt, dass die bzw. der Auszubildende über Vermögen verfügt und dieses auf den Bedarf anrechnen will. Die bzw. der Auszubildende wendet gegen die Anrechnung hingegen ein, es handele sich zwar um auf ihren bzw. seinen Namen angelegtes Vermögen, sie bzw. er verwaltete das Vermögen – in der Regel das der Eltern oder anderer naher Familienangehöriger – aber nur als sogenannte Treuhänderin bzw. als sogenannter Treuhänder, das heißt sie bzw. er ist nicht berechtigt, über das Vermögen auch tatsächlich zu verfügen.

! WICHTIG:

Treuhänderisch verwaltetes Vermögen von Auszubildenden ist anrechnungsfrei. Der Nachweis des Vorliegens einer rechtswirksamen Treuhandvereinbarung ist aber schwierig.

Eine rechtlich wirksame Treuhandvereinbarung setzt eine entsprechende schuldrechtliche Vereinbarung zwischen Treugeber und Treuhänder voraus,

aus der sich ergeben muss, dass die mit der rechtlichen Inhaberstellung verbundene Verfügungsmacht im Innenverhältnis zugunsten des Treugebers eingeschränkt ist. Die Treuhandabrede muss die Weisungsbefugnis des Treugebers gegenüber dem Treuhänder und dessen Verpflichtung zur jederzeitigen Rückgabe des Treugutes zum Gegenstand haben. Die Vereinbarung eines entsprechenden Auftrags- oder Geschäftsbesorgungsverhältnisses muss ernsthaft gewollt sein und es muss eine konkrete, mit rechtsgeschäftlichem Bindungswillen zustande gekommene Absprache nachgewiesen werden. Aufgrund der Missbrauchsgefahr in solchen Konstellationen sind an den Nachweis einer wirksamen Treuhandvereinbarung strenge Anforderungen zu stellen.



PRAXIS-TIPP:

Da der Treuhandvertragsschluss der Sphäre der bzw. des Auszubildenden zuzuordnen ist, obliegt ihr bzw. ihm bei der Aufklärung der o. g. Tatsachen eine gesteigerte Mitwirkungspflicht; die Nichterweislichkeit der Tatsachen geht zu ihren bzw. seinen Lasten. Es empfiehlt sich daher, dem Amt für Ausbildungsförderung möglichst detaillierte und präzise Angaben zu machen. Der Abschluss eines schriftlichen Treuhandvertrags ist zwar rechtlich nicht zwingend erforderlich, aus Nachweisgründen aber dringend zu empfehlen.

Zur Beurteilung, ob eine wirksame Treuhandvereinbarung besteht, werden nicht nur die Angaben der bzw. des Auszubildenden und des Treugebers (Eltern, Familienangehörige usw.) berücksichtigt, sondern auch sonstige äußerlich erkennbare Merkmale, zum Beispiel:

- die Trennung des „Treuguts“ vom eigenen Vermögen, das heißt Verwendung eines gesonderten Kontos, Depots oder Ähnliches
- die Darlegung von Abschluss, Grund und Inhalt des Treuhandvertrags
- Nachweis, ob das Vermögen von vornherein im Antrag angegeben wurde

- Nachweis, ob die Durchführung des Treuhandvertrags den inhaltlichen Vertragsvereinbarungen entspricht und eine etwaige Abweichung nachvollziehbar begründet werden kann
- Nachweis, ob eine Verwertung des „Treuguts“ durch die Auszubildende bzw. den Auszubildenden auch dann ausgeschlossen ist, wenn diese bzw. dieser in finanzielle Not gerät oder nur durch die Verwertung ihre bzw. seine Ausbildung finanzieren könnte



PRAXIS-TIPP:

Auch wenn diese Anforderungen streng sind, kann von der bzw. dem Auszubildenden nicht verlangt werden, dass die Vereinbarung einem Fremdvergleich standhalten muss, also dass sowohl die Gestaltung als auch die Durchführung des Vereinbarten in jedem Punkt dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen müssen.

Liegt ein wirksamer Treuhandvertrag vor, ist das „Treugut“ nicht als Vermögen der bzw. des Auszubildenden anzurechnen. Liegt kein wirksamer Treuhandvertrag vor, ist das Vermögen der bzw. dem Auszubildenden zuzurechnen.

Darlehensverträge

Vermögen, das der bzw. dem Auszubildenden nur als Darlehen überlassen wurde, zählt nicht als anzurechnendes Vermögen. Handelt es sich um Darlehen, das der bzw. dem Auszubildenden von den Eltern oder anderen Familienangehörigen gegeben wurde, stellt sich in der Praxis – ähnlich wie bei Treuhandverträgen – die Frage, ob es sich um einen echten, rechtswirksamen Darlehensvertrag handelt, so dass das Vermögen nicht anzurechnen wäre. Oder ob ein unechter, nur vorgeschobener und unwirksamer Vertrag vorliegt mit der Folge, dass eine Anrechnung stattfindet.

Insoweit gelten dieselben Grundsätze wie für Treuhandverträge (siehe oben). Indizien für einen wirksamen Darlehensvertrag sind insbesondere:

- Wahrung der im Geschäftsverkehr üblichen Modalitäten
- substantiierte Darlegung des Inhalts des Darlehensvertrags, vor allem Darlehenshöhe und Rückzahlungsmodalitäten
- Benennung eines plausiblen Grunds für den Abschluss des Darlehensvertrags
- Abgrenzung zu einer Schenkung oder einer freiwilligen Unterstützung bzw. Unterhaltszahlung
- Durchführung des Darlehensvertrags entsprechend der Vereinbarung, vor allem Zahlung von vereinbarten Raten
- Angabe der Darlehensverpflichtung im Antragsformular von vornherein

Sparbücher

Losgelöst von der Darlehens- und Treuhandproblematik, aber kaum weniger problematisch, begegnen in der Praxis immer wieder Fälle, in denen von Dritten, üblicherweise nahen Familienangehörigen, ein Sparkonto auf den Namen der bzw. des Auszubildenden angelegt, dieser bzw. diesem das Sparbuch jedoch niemals ausgehändigt wurde.

Inhaberin bzw. Inhaber eines (Spar-)Kontos ist, wer nach dem von der Bank erkennbaren Willen der Kundin bzw. des Kunden zum Zeitpunkt der Kontoeröffnung Gläubiger des Guthabens werden sollte. Das ist in aller Regel der Vertragspartner der Bank, also derjenige, auf dessen Namen das Konto geführt wird, in der hiesigen Problematik also die bzw. der Auszubildende. Dementsprechend könnte das Vermögen auf dem Konto anzurechnendes Vermögen der bzw. des Auszubildenden sein, obwohl sie bzw. er mangels Vorliegens des Sparbuchs keine Kenntnis von dem Konto hatte.



PRAXIS-TIPP:

Unabhängig von der Inhaberschaft eines Sparkontos führt der

Einbehalt des Sparbuchs durch einen Dritten dazu, dass ein ausbildungsbedingter Verwertungszugriff auf die Forderung gegenüber der Bank rechtlich und tatsächlich objektiv nicht möglich ist und damit das Bankguthaben nicht als Vermögen anzurechnen ist.

Ein Sparbuchguthaben gehört im Übrigen auch dann nicht zum Vermögen der bzw. des Auszubildenden, wenn das Sparbuch von einer anderen Person auf den Namen der bzw. des Auszubildenden angelegt wurde, diese aber nicht verfügberechtigt war, weil sich die andere Person die Verfügung über das Sparbuch vorbehalten hatte.

Wird hingegen von den Eltern auf dem Konto der bzw. des Auszubildenden Geld angelegt, um deren bzw. dessen Steuerfreibetrag auszuschöpfen, liegt dem die Vorstellung zugrunde, dass das Konto der bzw. des Auszubildenden zuzuordnen ist. Das Anlageguthaben ist dann der bzw. dem Auszubildenden zuzurechnen. Das Guthaben ist auch dann förderungsrechtlich noch der bzw. dem Auszubildenden zuzurechnen, wenn sie bzw. er den Betrag zeitnah zur Antragstellung rechtsgrundlos und mithin rechtsmissbräuchlich auf die Eltern rücküberträgt.

Nicht-Vermögen

Nicht als Vermögen gelten:

- Rechte auf Versorgungsbezüge, auf Renten und andere wiederkehrende Leistungen (z. B. Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen sowie Ansprüche auf Renten und ähnliche Bezüge, die auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis zurückgehen; Ansprüche aus der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung sowie der Arbeitslosenversicherung; Ansprüche auf gesetzliche Versorgungsbezüge; Ansprüche auf Renten, die als Entschädigung für einen durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten Verlust der Erwerbsfähigkeit gewährt werden)
- Übergangsbeihilfen sowie die Wiedereingliederungsbeihilfe
- Nießbrauchsrechte

- Haushaltsgegenstände (z. B. Möbel, Haushaltsgeräte, Wäsche, Geschirr, Musikinstrumente, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Geräte der elektronischen Kommunikation)

! WICHTIG:

Ein Kraftfahrzeug ist – unabhängig von seiner Größe, seinem Wert oder seiner sonstigen Beschaffenheit – kein Haushaltsgegenstand und daher als Vermögen zu berücksichtigen. Ist die bzw. der Auszubildende nicht Eigentümer des Fahrzeugs (z. B. bei Leasing oder Miete), erfolgt hingegen keine Anrechnung als Vermögen.

Rechtsmissbräuchliche Vermögensübertragung

In der Praxis oftmals zu klären ist auch die Frage, ob eine rechtsmissbräuchliche Vermögensübertragung der bzw. des Auszubildenden an einen Dritten, zumeist einen Familienangehörigen, stattgefunden hat. Denn Vermögenswerte sind auch dann dem Vermögen der bzw. des Auszubildenden zuzurechnen, wenn sie bzw. er sie zuvor rechtsmissbräuchlich übertragen hat.

Eine rechtsmissbräuchliche Vermögensübertragung ist anzunehmen, wenn die bzw. der Auszubildende in zeitlichem Zusammenhang mit der Aufnahme der förderungsfähigen Ausbildung bzw. der Stellung des Antrags auf Ausbildungsförderung oder im Laufe der förderungsfähigen Ausbildung Teile ihres bzw. seines Vermögens unentgeltlich oder ohne gleichwertige Gegenleistung an Dritte, insbesondere Eltern oder andere Verwandte, übertragen hat, statt sie für den Lebensunterhalt und die Ausbildung einzusetzen.

Die bzw. der Auszubildende muss dabei nicht subjektiv „verwerflich“ handeln, es genügen schon der zeitliche Zusammenhang zwischen Vermögensverfügung und Antragstellung sowie das Fehlen einer gleichwertigen Gegenleistung. Es ist auch nicht erforderlich, dass die bzw. der Auszubildende bei der Übertragung des Vermögens eine konkrete Vorstellung in Bezug auf die Beantragung von Ausbildungsförderung für

eine bestimmte Ausbildung hatte. Rechtsmissbräuchlichkeit ist vielmehr schon dann anzunehmen, wenn Vermögen im Zusammenhang mit einer möglicherweise in naher Zukunft aufzunehmenden, förderungsfähigen Ausbildung unentgeltlich übertragen worden ist.

Ob eine Gegenleistung erfolgt ist, ist nicht subjektiv zu bestimmen, sondern objektiv. Es muss sich um eine echte Gegenleistung für die Vermögensübertragung handeln. Eine Leistung, zu der die Verfügungsempfängerin bzw. der Verfügungsempfänger ohnehin rechtlich verpflichtet ist, ist nicht ausreichend. Dementsprechend kann Vermögen nicht auf die Eltern übertragen werden, die dann als Gegenleistung der bzw. dem Auszubildenden Unterhalt gewähren, solange die Eltern ohnehin zivilrechtlich unterhaltsverpflichtet sind. Leistungen, die Eltern einer bzw. einem Auszubildenden im Rahmen ihrer Unterhaltsverpflichtung erbringen, bedürfen keiner Gegenleistung.

Die Vermögensverfügung muss einen zeitlichen Zusammenhang zur Antragstellung aufweisen. Ein Zeitraum von sechs bis sieben Monaten zwischen der Verfügung über das Vermögen und der BAföG-Antragstellung stellt noch einen entsprechenden zeitlichen Zusammenhang dar, der zur Annahme einer rechtsmissbräuchlichen Vermögensverwendung führen kann.

Aber: Abgesehen von Fällen rechtsmissbräuchlicher Vermögensübertragung steht es einer bzw. einem künftigen Auszubildenden frei, mit dem eigenen Vermögen vor Aufnahme der Ausbildung und vor Stellung eines Antrags auf Bewilligung von Förderungsleistungen nach dem BAföG zu machen, was sie bzw. er will, ohne dass sie bzw. er dadurch einen möglichen Förderungsanspruch gefährdet. Eine Obliegenheit, eigenes Vermögen für die Finanzierung der Ausbildung bereitzustellen und es nicht ohne zwingenden Grund anderweitig zu verwenden, kennt das BAföG nicht.

Wertbestimmung

Der Wert eines Gegenstands bestimmt sich bei Wertpapieren (z. B. Aktien, Aktienfonds oder ETFs) nach dem Kurswert zum Antragszeitpunkt und bei sonstigen Gegenständen nach dem Zeitwert zum Antragszeitpunkt.

Bausparverträge sind mit 90 Prozent der angesparten Summe als Vermögen

zu berücksichtigen.

Die Wertbestimmung von Kraftfahrzeugen erfolgt ausgehend vom Händlereinkaufspreis netto.

Dem Zeitwert zum Antragszeitpunkt sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Schulden und Lasten abzuziehen.

Schulden sind alle Verbindlichkeiten zur Erbringung einer Leistung, unabhängig davon, ob mit einer Geltendmachung der Forderung im Bewilligungszeitraum ernsthaft gerechnet werden muss oder nicht.

Als Lasten kommen insbesondere Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen (z. B. Renten als Gegenleistung für eine Immobilienübertragung) in Betracht, die nach der voraussichtlichen Häufigkeit und Höhe der zukünftigen Zahlungen zu berücksichtigen sind.

Von dem Vermögen sind jedoch die Verbindlichkeiten nicht abzusetzen, die die bzw. der Auszubildende in zeitlichem Zusammenhang mit der Aufnahme der förderungsfähigen Ausbildung bzw. der Antragstellung auf Ausbildungsförderung oder im Laufe der förderungsfähigen Ausbildung eingegangen ist und für sie keine entsprechende Gegenleistung erhalten hat oder es sich um Scheingeschäfte handelt.

Beispiel:

Wird ein im Zeitpunkt der Antragstellung als Vermögen zu berücksichtigender Bausparvertrag nach Antragstellung und vor dem Ende des Bewilligungszeitraums an einen Dritten verpfändet, ist dies ohne Bedeutung.



PRAXIS-TIPP:

Ein Vermögensverlust, der ohne Zutun der bzw. des Auszubildenden nach der Antragstellung eintritt, kann aber ggf. im Einzelfall das Eingreifen der Härtefallregelung rechtfertigen, um den Eintritt einer

unbilligen Härte durch die Nichtberücksichtigung der eingetretenen Veränderung zu vermeiden.

Eine unbillige Härte kann insbesondere dann gegeben sein, wenn die Verwertung des Vermögens zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Lebensgrundlage der bzw. des Auszubildenden oder ihrer bzw. seiner Angehörigen führen würde, zum Beispiel

- soweit keine Verwertung des Vermögens ohne schwerwiegenden Verstoß gegen die Regeln der wirtschaftlichen Vernunft möglich ist,
- wenn die Vermögensverwertung zur Veräußerung oder Belastung eines angemessenen Hausgrundstücks, insbesondere eines Familienheims oder einer Eigentumswohnung, das oder die selbstbewohnt ist oder im Gesamthandseigentum stehen, führen würde,
- wenn die Verwertung eines Grundstücks in dem Zeitraum, für den Ausbildungsförderung beantragt wird, nicht realisiert werden kann,
- solange das Vermögen nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,
- wenn die Verfügung über das einzusetzende Grundvermögen vertraglich ausgeschlossen wurde und dieses Verfügungsverbot durch eine Auflassungsvormerkung mit Rückübertragungsklausel dinglich gesichert ist,
- soweit das Vermögen zur Milderung der Folgen einer körperlichen oder seelischen Behinderung bestimmt ist, nach einem erlittenen Personenschaden der Deckung der voraussichtlichen schädigungsbedingten Aufwendungen für die Zukunft dienen soll oder auf Schmerzensgeldzahlungen beruht, das heißt das Schmerzensgeld selbst und erzielte Zinsen,

- Riester-Renten,
- Lebensversicherungen, die nicht ausschließlich auf Verrentung ausgerichtet sind,
- soweit es sich bei dem Vermögen um eine Rücklage handelt, die für ein begonnenes oder konkret bevorstehendes Ausbildungsvorhaben im selben Ausbildungsabschnitt benötigt wird, um notwendige ausbildungsbedingte Ausgaben bestreiten zu können, die nicht im Bedarf enthalten sind,
- soweit es sich bei dem Vermögen um eine Mietkaution oder notwendige Genossenschaftsanteile für die selbst genutzte Wohnung handelt,
- soweit die auszubildende Person aus gesundheitlichen Gründen oder wegen der Lage von Wohnort und Ausbildungsstätte im Einzelfall auf die Benutzung eines angemessenen Kraftfahrzeugs angewiesen ist,
- soweit die Verwertung des Vermögens wegen einer nach der Antragstellung eingetretenen Änderung der Verhältnisse nicht zumutbar ist und nicht bereits ein Freibetrag hierfür gewährt wurde,
- soweit es sich bei dem Vermögen um angespartes Blindengeld handelt oder
- wenn sich der Veräußerer eines Grundstücks an die Auszubildende bzw. den Auszubildenden in einem Überlassungsvertrag das Recht vorbehalten hat, die Rückübertragung des Grundstücks für den Fall zu verlangen, dass es ohne ihre bzw. seine Zustimmung von der bzw. dem Auszubildenden veräußert oder belastet wird.

Folgen falscher Angaben

Sozialrechtliche Folgen

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens wird im Antragsformular ausdrücklich nach dem vorhandenen Vermögen zum Antragszeitpunkt gefragt. Ergänzend wird – im Hinblick auf rechtsmissbräuchliche

Vermögensübertragungen – darauf hingewiesen, dass „Vermögenswerte auch dann meinem Vermögen zuzurechnen sind, wenn ich diese rechtsmissbräuchlich übertragen habe. Dies ist der Fall, wenn ich in zeitlichem Zusammenhang mit der Aufnahme der förderungsfähigen Ausbildung bzw. der Stellung des Antrags auf Ausbildungsförderung oder während der förderungsfähigen Ausbildung Teile meines Vermögens unentgeltlich oder ohne gleichwertige Gegenleistung an Dritte, insbesondere an meine Eltern oder andere Verwandte, übertragen habe“ (vgl. www.bafög.de/bafoeg/shareddocs/downloads/formblaetter/v2022/formblatt_1_blob=publicationFile&v=5).

Stellt sich nach Antragstellung und Bewilligung heraus, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung tatsächliches oder fiktives Vermögen vorhanden war, das im Antrag nicht angegeben wurde, erfolgt eine Rücknahme des Bewilligungsbescheids.



PRAXIS-TIPP:

Rückwirkend darf ein Bewilligungsbescheid nur zurückgenommen werden, wenn dieser auf Angaben beruht, die die bzw. der Auszubildende vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat.

Die Nichtangabe von Vermögenswerten, nach denen im Formularvordruck ausdrücklich gefragt wird, stellt im Regelfall einen besonders schweren Sorgfaltswiderruf dar. Auch handelt eine Auszubildende bzw. ein Auszubildender grob fahrlässig, die bzw. der Vermögenswerte bei der Antragstellung nicht angegeben hat, wenn sie bzw. er sich vor der Antragstellung nicht bei den Eltern danach erkundigt hat, ob diese Vermögenswerte für sie bzw. ihn angespart haben, und eine solche Erkundigung aufgrund der Umstände nahelag.

Hat die bzw. der Auszubildende vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig unrichtige bzw. unvollständige Angaben gemacht, muss das Amt für Ausbildungsförderung innerhalb eines Jahres ab deren Kenntnis den

Bewilligungsbescheid zurücknehmen. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme ausgeschlossen.

Nach wirksamer Rücknahme sind erbrachte Leistungen zu erstatten.

Werden Bewilligungsbescheide wegen verschwiegenen Vermögens nachträglich zurückgenommen, ist vom Ausbildungsamt rückschauend zu überprüfen, wie für bestimmte, in der Vergangenheit liegende Bewilligungszeiträume die Ausbildungsförderung hätte bemessen werden müssen, wenn die bzw. der Auszubildende ihrer bzw. seiner Mitwirkungspflicht ordnungsgemäß nachgekommen wäre und das Vermögen richtig angegeben hätte. Dabei ist davon auszugehen, dass die bzw. der Auszubildende anzurechnendes Vermögen zur Deckung des Lebensunterhalts und der Ausbildungskosten verbraucht hätte. Dies führt bei der Berechnung des darauffolgenden Bewilligungszeitraums dazu, dass dann nur von einem um den Rückforderungsbetrag geminderten Vermögen zur Deckung des weiteren Bedarfs auszugehen ist und nicht vom gesamten Vermögen (sog. fiktiver Vermögensverbrauch).

Strafrechtliche Folgen

Der wegen nicht angegebenen Einkommens oder Vermögens unrechtmäßige Bezug von BAföG kann für die Auszubildende bzw. den Auszubildenden nicht nur sozialrechtliche Folgen in Form von Erstattungsforderungen haben, sondern auch strafrechtliche Folgen in Form von Geld- und Freiheitsstrafen. Der unrechtmäßige Bezug von Ausbildungsförderung kann einen strafbaren Sozialleistungsbetrug darstellen.

„§ 263 ABS. 1 STGB – BETRUG“

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, macht sich des Betrugs strafbar und wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Betrug im Zusammenhang mit dem BAföG meint – vereinfacht gesagt – den vorsätzlichen, täuschungsbedingten unrechtmäßigen Bezug von Ausbildungsförderungsleistungen, entweder durch falsche oder unvollständige Angaben zu Einkommen und Vermögen schon bei der Antragstellung, oder durch das Unterlassen leistungsrelevanter Änderungsmitteilungen bezüglich Einkommen und Vermögen während des Leistungsbezugs.

Haben Mitarbeitende der Ausbildungsförderungsämter einen „begründeten Straftatverdacht“, wird also jemand verdächtigt, unter Verletzung seiner Mitwirkungspflichten unrechtmäßig BAföG-Leistungen bezogen zu haben, erstatten sie bei der Staatsanwaltschaft Anzeige gegen die Auszubildende bzw. den Auszubildenden wegen des Verdachts des Betrugs.

Die Staatsanwaltschaft leitet daraufhin ein Ermittlungsverfahren gegen die angezeigte Auszubildende bzw. den angezeigten Auszubildenden ein.

! WICHTIG:

BAföG-Empfängerinnen und -Empfänger haben schon dann mit der Einleitung eines gegen sie gerichteten Strafverfahrens wegen des Verdachts des Sozialleistungsbetrugs zu rechnen, wenn dem Amt für Ausbildungsförderung Umstände bekannt werden, aus denen sich auch nur die theoretische Möglichkeit eines Betrugs ergibt, da die Anforderungen, die die Ämter an einen „begründeten Straftatverdacht“ stellen, gering sind. Selbst anonyme Anzeigen können ausreichen.

Üblicherweise führt der automatisierte Datenabgleich zur Einleitung von Strafverfahren. Im Rahmen der automatisierten Datenabgleiche werden unter anderem Zinseinkünfte mitgeteilt. Wurde im Rahmen der Antragstellung kein Vermögen angegeben, welches die Zinsherkunft plausibel erklären kann, wird vermutet, dass Vermögen verschwiegen wurde, und Anzeige erstattet.

Der schriftlichen Anzeige fügt das Ausbildungsamt die Leistungsanträge bei, somit die Schriftstücke, aus denen sich der Verdacht der nicht richtigen bzw. nicht vollständigen Antragstellung ergibt, also etwa das Ergebnis des Datenabgleichs und – soweit bereits ergangen – die Rücknahme-, Aufhebungs-, Erstattungs- und Änderungsbescheide. Die Mitteilung, ob und inwieweit die aufgrund des verdächtigen Sachverhalts erlassenen Bescheide bestandskräftig sind oder durch Widerspruch bzw. Klage angefochten wurden, unterbleibt hingegen in der Regel. Es erfolgt also eine selektive Datenübermittlung. Dies hat zur Folge, dass der Staatsanwaltschaft in aller Regel ein – im Hinblick auf den Verdacht des Betrugs – schlüssiger, widerspruchsfreier Sachverhalt präsentiert wird.



PRAXIS-TIPP:

Dieser Umstand ist die zentrale Fehlerquelle in Strafverfahren wegen des Verdachts des Betrugs im Bereich des BAföG, die dazu führen kann, dass eine Auszubildende bzw. ein Auszubildender übereilt oder übermäßig kriminalisiert wird. Denn bleiben die betrugsverdachtsbegründenden Darstellungen des Amts für Ausbildung unwidersprochen, schließt die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen förmlich ab und erhebt Anklage oder beantragt den Erlass eines Strafbefehls gegen die Auszubildende bzw. den Auszubildenden. Es empfiehlt sich daher dringend, von den strafprozessualen Verteidigungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen und darzustellen, warum der Bezug der BAföG-Leistungen – entgegen der Einschätzung des Amts für Ausbildungsförderung – doch rechtmäßig ist.

Kann gegenüber der Staatsanwaltschaft dargestellt werden, dass der stattgefundene Leistungsbezug rechtmäßig war, stellt sie das Ermittlungsverfahren wieder ein. Die bzw. der Auszubildende erleidet in diesem Fall keinerlei negative Folgen aus dem Strafverfahren.

Solche drohen jedoch dann, wenn es zur Anklageerhebung und anschließenden Verurteilung wegen Betrugs kommt bzw. ein entsprechender

Strafbefehl rechtskräftig wird.

Sowohl Strafbefehl als auch Verurteilung bedeuten Freiheits- oder Geldstrafe. In der Regel werden Geldstrafen verhängt, die nach Tagessätzen bemessen werden. Problematisch sind aber nicht nur die unmittelbaren Strafen, sondern auch die mittelbaren Folgen.

Geldstrafen von mehr als 90 Tagessätzen und Freiheitsstrafen von mehr als drei Monaten werden in das Führungszeugnis aufgenommen. Viele Arbeitgeber, vor allem im öffentlichen Dienst, verlangen von Bewerberinnen und Bewerbern die Vorlage eines Führungszeugnisses bei der Einstellung. Eine Eintragung wegen Betrugs macht die Einstellungschancen in der Praxis meist zunichte.

Eine Verbeamtung ist bei Vorliegen einer Vorstrafe zumeist ausgeschlossen, da man von fehlender Eignung für die Beamtenlaufbahn ausgeht.

Eine Bestrafung wegen Sozialversicherungsbetrugs sollte daher gerade auch im Hinblick auf die weitere berufliche Karriere unbedingt vermieden werden.

7. Förderungsdauer

Förderungsbeginn

Hochschulen und Akademien

Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus

Förderungsbeginn

Ausbildungsförderung wird vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an, grundsätzlich für die gesamte Dauer der Ausbildung einschließlich der unterrichts- und vorlesungsfreien Zeit. Die Bewilligung von Ausbildungsförderung erfolgt aber nicht einmalig für die gesamte Ausbildung. Über den Anspruch auf BAföG wird für jeden Bewilligungszeitraum neu entschieden. Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel ein Jahr.

Vorkurse, die vor dem Monat des regulären Vorlesungsbeginns durchgeführt werden, können gefördert werden, wenn sie sich als „Aufnahme der Ausbildung“ darstellen. Dies setzt neben der Immatrikulation voraus, dass es sich um eine in Vollzeit und von Lehrkräften der Hochschule durchgeführte Veranstaltung handelt.

Ausnahmsweise begrenzt ist die Förderungsdauer bei Studiengängen an Hochschulen und Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind, sowie bei Fernunterricht.

Hochschulen und Akademien

Bei einer Ausbildung an einer Hochschule oder Akademie wird Ausbildungsförderung grundsätzlich nur bis zum Ende der Förderungshöchstdauer geleistet.

Die Förderungshöchstdauer entspricht regelmäßig der Regelstudienzeit nach dem Hochschulrahmengesetz oder einer vergleichbaren Regelung.

Beispiel:

Beim Studium der Rechtswissenschaften ist die erste juristische Staatsprüfung noch von der Regelstudienzeit erfasst.

Auf die Förderungshöchstdauer sind anzurechnen:

- Zeiten, die die bzw. der Auszubildende vor Förderungsbeginn in der zu fördernden Ausbildung verbracht hat
- Zeiten, die durch die zuständige Stelle aufgrund einer vorangegangenen Ausbildung oder berufspraktischen Tätigkeit oder eines vorangegangenen Praktikums für die zu fördernde Ausbildung anerkannt worden sind
- Zeiten, die die bzw. der Studierende in einem als Bachelorabschluss entsprechend anerkannten, einstufigen Studiengang über das 8. Fachsemester hinaus verbracht hat

Setzt ein Studiengang Sprachkenntnisse voraus, die über die Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch oder Latein hinausgehen und werden diese Kenntnisse von der bzw. dem Studierenden während des Besuchs der Hochschule erworben, verlängert sich die Förderungshöchstdauer für jede Sprache um ein Semester.



PRAXIS-TIPP:

Das Einlegen eines Urlaubssemesters gilt nicht als Fachsemester im förderungsrechtlichen Sinn, so dass es bei der Bestimmung der Förderungshöchstdauer keine Anrechnung findet.

Ausbildungsförderung wird in voller Höhe noch für den Monat geleistet, in dem der jeweilige Ausbildungsausbildungsabschnitt endet.

Sie wird auch geleistet, so lange die bzw. der Auszubildende infolge von Erkrankung oder Schwangerschaft gehindert ist, die Ausbildung durchzuführen, nicht jedoch über das Ende des dritten Kalendermonats hinaus.

Zwar werden Monate eines Urlaubssemesters bei der Förderungshöchstdauer nicht berücksichtigt, jedoch wird für diesen Zeitraum keine Ausbildungsförderung geleistet.

Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus

In Ausnahmefällen wird Ausbildungsförderung bei Studiengängen an Hochschulen und an Akademien über die Förderungshöchstdauer hinaus gewährt. Derartige Ausnahmen können sein:

- Vorliegen schwerwiegender Gründe
- Pflege von Angehörigen
- Gremien- und Organtätigkeit
- Nichtbestehen der Abschlussprüfung
- Behinderung, Schwangerschaft oder Kindererziehung

Vorliegen schwerwiegender Gründe

Als schwerwiegender Grund, der eine Überschreitung der Förderungshöchstdauer rechtfertigt, können nur solche Umstände berücksichtigt werden, die in dem Sinne ausbildungsbezogen sind, dass sie entweder subjektiv die Fähigkeit der bzw. des Auszubildenden, ihre bzw. seine Ausbildung planmäßig fortzuführen, betreffen oder in objektiver Hinsicht die äußeren Umstände des zu absolvierenden Ausbildungsgangs berühren. Zu berücksichtigen sind nur Umstände von erheblicher Bedeutung und es sind überdies auch nur solche Gründe anzuerkennen, die die bzw. der Auszubildende nicht zu vertreten hat, zum Beispiel:

- Krankheit
- verspätete Zulassung zu examensnotwendigen Lehrveranstaltungen
- eine unvorhersehbare Verlängerung der Examenszeit, etwa bei plötzlicher Erkrankung des Prüfers
- erstmaliges Nichtbestehen einer Zwischen- oder Modulprüfung, wenn sie Voraussetzung für die Weiterführung der Ausbildung ist

- Schwangerschaft, für welche stets ein Verlängerungszeitraum von einem Semester sowie für die Pflege oder Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres ein solcher von einem Semester pro Lebensjahr und im Weiteren bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes ein solcher von insgesamt zwei weiteren Semestern angemessen ist

Pflege von Angehörigen

Um die durch die Pflege von Angehörigen eintretenden Belastungen förderungsrechtlich zu kompensieren, ist Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus für eine angemessene Zeit zu leisten, wenn die Förderungshöchstdauer infolge der in häuslicher Umgebung erfolgenden Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen überschritten wird.

Nahe Angehörige in diesem Zusammenhang sind:

- Ehegatten/Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft
- Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Stiefeltern
- Geschwister, Schwägerinnen und Schwager
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder; die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehegattin/Lebenspartnerin bzw. des Ehegatten/Lebenspartners, Enkelkinder sowie Nichten und Neffen

Zudem muss bei dem pflegebedürftigen Angehörigen mindestens Pflegegrad 3 vorliegen.



PRAXIS-TIPP:

Ist noch kein Pflegegrad festgestellt, sollte die Feststellung umgehend in die Wege geleitet werden. Zuständig sind bei gesetzlich pflegeversicherten Personen die bei den Krankenkassen bestehenden

Pflegekassen, bei privat versicherten Personen die mit der privaten Krankenversicherung identische Pflegeversicherung.

Ist ein Pflegegrad zwar festgestellt, infolge der Verschlechterung des Zustands der pflegebedürftigen Person aber nicht mehr angemessen, kann jederzeit – sowohl bei der privaten als auch bei der gesetzlichen Pflegeversicherung – ein sogenannter Höherstufungs- oder Verschlechterungsantrag gestellt werden.

Gremien- und Organätigkeit

Ausbildungsförderung ist über die Förderungshöchstdauer hinaus zu gewähren, wenn die Überschreitung der Höchstdauer der Förderung ihre Ursache in der Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien und Organen der Hochschulen und der Akademien, der Selbstverwaltung der Studierenden an vorgenannten Ausbildungsstätten, der Studentenwerke oder der Länder hat.

Erforderlich ist eine Gremienmitwirkung als gewähltes Mitglied; eine Verlängerung der Förderung ist hier in der Regel nur um bis zu zwei Semester angemessen.

! WICHTIG:

Der Berücksichtigung der Gremientätigkeit steht nicht entgegen, dass diese in das letzte Semester eines Bachelorstudiums vor der Förderungshöchstdauer fällt, da das Gesetz nicht zwischen einer Gremientätigkeit vor dem letzten Semester vor Überschreiten der Förderungshöchstdauer und in jenem Semester unterscheidet.

Nichtbestehen der Abschlussprüfung

Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlussprüfung überschritten worden ist.

Der Grund für das Nichtbestehen der Abschlussprüfung ist – nach der Rechtsprechung und entgegen der Auffassung der Förderungsämter – bedeutungslos. Eine Forderung kommt selbst dann in Betracht, wenn etwa infolge von Täuschung die Prüfung nicht bestanden wurde.

Behinderung, Schwangerschaft, Kindererziehung

Weiterhin können Behinderungen, also körperliche, seelische, geistige oder sinnliche Beeinträchtigungen, die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern, eine Weiterförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus begründen.



PRAXIS-TIPP:

Die Behinderung muss tatsächlich bestehen, nicht aber durch das Versorgungsamt rechtlich mit einem Grad der Behinderung (GdB) festgestellt sein. Jedoch erleichtert die amtliche Feststellung der Behinderung die Argumentation dem Ausbildungsförderungsamt gegenüber deutlich.

Eine Schwangerschaft oder die Pflege oder Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren, die ein Überschreiten der Förderungshöchstdauer rechtfertigen können, müssen ursächlich für die Verzögerung der Ausbildung sein.

Angemessen sind zumindest folgende Überschreitungszeiten:

- Schwangerschaft: ein Semester
- bis zum 5. Geburtstag des Kindes: ein Semester pro Lebensjahr
- für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes: insgesamt ein Semester

- für das 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes: insgesamt ein Semester

Werden mehrere Kinder betreut, verlängert dies die Angemessenheit der vorgenannten Zeiten nicht. Die Kinderbetreuungszeiten können durch entsprechende Erklärung auf beide studierende Elternteile verteilt werden.

Verlängerung um eine angemessene Zeit

Erfolgt eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus, geschieht dies nicht für eine allgemein festgelegte, sondern für eine angemessene Dauer.

Eine Förderung der Ausbildung über die Förderungshöchstdauer hinaus kommt nicht in Betracht, wenn es der bzw. dem Auszubildenden möglich und zumutbar war, die Verzögerung der Ausbildung zu vermeiden.

Beispiel:

Die durch einen Studienortwechsel eintretenden Verzögerungen hätten bei rechtzeitiger Einholung von Informationen über die Studienordnung vermieden werden können.

Auch wenn nach Aktenlage feststeht, dass die auszubildende Person die Ausbildung nicht innerhalb eines Zeitraums von vier Semestern nach der verlängerten Förderungszeit berufsqualifizierend abschließen oder die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung schaffen kann, kommt eine weitergehende Förderung nicht in Betracht.

Angemessen ist eine Zeit, wenn sie dem Zeitverlust entspricht, der durch den die Überschreitung der Förderungshöchstdauer rechtfertigenden Grund entstanden ist.

Abgesehen von den Fällen einer *Schwangerschaft und der Kindererziehung* gibt es keine Regelvorgaben. Angemessen ist im Einzelfall immer die Zeit der Überschreitung, die von einer zuständigen Stelle vorgeschrieben wird, zum Beispiel eine als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung

festgesetzte Anzahl von Semestern. In der Verlängerung der Förderungsdauer neu auftretende und hinzugekommene Verzögerungsgründe sind ebenfalls zu berücksichtigen, zum Beispiel Erkrankung der auszubildenden Person, Schwangerschaft.

Flexibilitätssemester

Normalerweise wird Förderung für die Ausbildung an Hochschulen und Akademien bis zum Ende der Förderungshöchstdauer gewährt, die üblicherweise der Regelstudienzeit entspricht. Da viele Studierende aber länger als die Regelstudienzeit benötigen, ermöglicht das Gesetz ein sogenanntes Flexibilitätssemester. Dieses zusätzliche Semester können Studierende einmalig ohne Angabe besonderer Gründe in Anspruch nehmen. Dadurch haben sie mehr Flexibilität, um ihr Studium trotz unvorhergesehener Verzögerungen fortzusetzen und weiterhin Bafög zu erhalten.

8. Förderungsarten und -bedingungen

Förderungsarten

Förderungsbedingungen

Förderungsarten

Ausbildungsförderung wird grundsätzlich als Zuschuss geleistet, das heißt, die Förderleistungen müssen von der bzw. dem Auszubildenden nicht zurückgezahlt werden. Jedoch gelten von diesem Grundsatz verschiedene Ausnahmen.

Beim Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen sowie bei der Teilnahme an einem Praktikum, das im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten steht, wird der monatliche Förderungsbetrag in der Regel zur Hälfte als Darlehen geleistet. Dieses ist für Ausbildungsabschnitte, die nach dem 28.02.2001 begonnen haben, höchstens bis zu einem Gesamtbetrag von 10.000 Euro zurückzuzahlen. Das Darlehen, das sogenannte Staatsdarlehen, ist unverzinslich.

Ausbildungsförderung, die über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet wird, und der Kinderbetreuungszuschlag werden vollständig als Zuschuss erbracht und müssen nicht zurückgezahlt werden.

Beim Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen sowie bei der Teilnahme an einem Praktikum, das im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten steht, erhält die bzw. der Auszubildende Ausbildungsförderung als Bankdarlehen:

- für eine weitere Ausbildung
- für eine andere Ausbildung, soweit die Semesterzahl der hierfür maßgeblichen Förderungshöchstdauer, die um die Fachsemester der vorangegangenen, nicht abgeschlossenen Ausbildung zu kürzen ist, überschritten wird
- nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer

Das Bankdarlehen ist – anders als das Staatsdarlehen – verzinslich.

Förderungsbedingungen

Bei Ausbildungen an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen wird Ausbildungsförderung nach dem BAföG zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als Darlehen erbracht.

Darlehensrückzahlung

Das Darlehen ist grundsätzlich in voller Höhe zurückzuzahlen. Es ist in gleichbleibenden monatlichen Raten, mindestens in Höhe von 130 Euro innerhalb einer Rückzahlungsfrist von 20 Jahren zurückzuzahlen.

Die Rückzahlungspflicht beginnt fünf Jahre nach dem Ende der *Förderungshöchstdauer* oder bei Ausbildungen an Akademien fünf Jahre nach dem Ende der in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgesehenen Ausbildungszeit des zuletzt mit Darlehen geförderten Ausbildungs- oder Studiengangs. Die weiteren Rückzahlungsraten sind bei monatlicher Zahlungsweise jeweils am Ende des Monats, bei vierteljährlicher Zahlungsweise jeweils am Ende des dritten Monats in einer Summe zu leisten.

Von der Verpflichtung zur Rückzahlung ist der Darlehensnehmer auf Antrag freizustellen, solange er Leistungen nach dem BAföG erhält.

Nach dem Ende der Förderungshöchstdauer erteilt das Bundesverwaltungsamt dem Darlehensnehmer einen Bescheid, in dem die Höhe der Darlehensschuld und die Förderungshöchstdauer festgestellt werden. Dieser sogenannte Feststellungsbescheid bildet die Grundlage für die spätere Darlehensrückforderung.



PRAXIS-TIPP:

Da der Feststellungsbescheid die Grundlage für die spätere Darlehensrückforderung darstellt, sollte er unbedingt auf Richtigkeit geprüft werden und umgehend Widerspruch eingelegt bzw. Klage erhoben werden, sofern er unrichtig erscheint.

Neben dem Feststellungsbescheid erlässt das Bundesverwaltungsamt einen Rückzahlungsbescheid, in dem der Zeitpunkt des Beginns der Rückzahlung des Darlehens und die Höhe der monatlichen oder vierteljährlichen Raten festgestellt werden. Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid können auch in einem Bescheid verbunden werden, man spricht dann von einem Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid.

Rückzahlung

Das Darlehen kann ganz oder teilweise vorzeitig zurückgezahlt werden. Wird ein Darlehen vorzeitig getilgt, ist auf Antrag ein Nachlass von der Darlehens(rest)schuld zu gewähren, über den das Bundesverwaltungsamt entscheidet.

Nachlass wird nur für die Ablösung von mindestens 500 Euro gewährt. Die Höhe des zu gewährenden Nachlasses beträgt:

Ablösung des Darlehens bis einschließlich ... Euro	Nachlass in %
500	5,0
1.000	6,0
1.500	7,0
2.000	8,0
2.500	9,0
3.000	9,5
3.500	10,5
4.000	11,5
4.500	12,0
5.000	13,0
5.500	14,0
6.000	14,5
6.500	15,5
7.000	16,0
7.500	17,0
8.000	18,0
8.500	18,5
9.000	19,5
9.500	20,0
10.000	21,0

10.500	21,5
11.000	22,0
11.500	23,0
12.000	23,5
12.500	24,5
13.000	25,0
13.500	25,5
14.000	26,5
14.500	27,0
15.000	27,5
15.500	28,5
16.000	29,0
16.500	29,5
17.000	30,0
17.500	31,0
18.000	31,5
18.500	32,0
19.000	32,5
19.500	33,0
20.000	33,5
20.500	34,5
21.000	35,0
21.500	35,5
22.000	36,0
22.500	36,5
23.000	37,0
23.500	37,5
24.000 (und mehr)	38,0

Freistellung

Neben der oben angesprochenen Option, während des Bezugs von BAföG-Leistungen einkommensunabhängig von der Darlehensrückzahlung freigestellt zu werden, besteht auch die Möglichkeit, einkommensabhängig freigestellt zu werden.

Auszubildende, die für Ausbildungen an Höheren Fachschulen, Akademien, Ausbildungsförderung zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als Darlehen erhalten haben, werden auf Antrag einkommensabhängig von der Rückzahlung des Darlehens freigestellt.

Von der Verpflichtung zur Rückzahlung ist der Darlehensnehmer auf Antrag freizustellen, soweit sein Einkommen monatlich den Betrag von 1.145 Euro nicht übersteigt.

Als Einkommen gilt grundsätzlich die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts.

Der Einkommensfreibetrag in Höhe von 1.145 Euro kann sich durch zusätzliche Schonbeträge erhöhen, sprich durch Freibeträge für Kinder, Ehegatten bzw. Lebenspartner, für Alleinerziehende und für Menschen mit Behinderungen. Es gelten demnach folgende Freibeträge:

- für Ehegatten oder Lebenspartner 570 Euro
- für jedes Kind des Darlehensnehmers 520 Euro, wenn es nicht in einer förderungsfähigen Ausbildung steht
- für Menschen mit Behinderungen der Betrag der behinderungsbedingten Aufwendungen von 384 Euro bis 2.840 Euro
- für Alleinerziehende bis zu monatlich 175 Euro für das erste und je 85 Euro für jedes weitere Kind

In Abzug zu bringen sind zudem grundsätzlich folgende Beträge:

- der Altersentlastungsbetrag, höchstens jedoch 1.900 Euro pro Jahr
- die für den Berechnungszeitraum zu leistende Einkommensteuer, Kirchensteuer und Gewerbesteuer
- die für den Berechnungszeitraum zu leistenden Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitslosenversicherung sowie die geleisteten freiwilligen Aufwendungen zur Sozialversicherung und für eine private Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Lebensversicherung in angemessenem Umfang
- geförderte Altersvorsorgebeiträge



PRAXIS-TIPP:

Prüfen Sie vor allem die privaten Versicherungsverträge genau. Die zu leistenden Prämien werden häufig vergessen abzusetzen.

Wichtig zu wissen ist auch, dass verschiedene Einnahmen nicht als Einkommen gelten, beispielsweise Grundrenten und Schwerstbeschädigenzulage nach:

- Bundesversorgungsgesetz (BVG)
- Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG)
- Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (SVG)
- Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (ZDG)
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Ebenso gelten Leistungen vieler anderer Sozialleistungsträger nicht als Einkommen, etwa Leistungen nach:

- SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende)
- SGB III (Arbeitsförderung)
- Wohngeldgesetz (WoGG)
- Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)



PRAXIS-TIPP:

Üblicherweise gilt im Ausbildungsförderungsrecht der

Amtsermittlungsgrundsatz, das heißt, der Sachverhalt ist von Amts wegen zu erforschen. Nicht so im Zusammenhang mit der Freistellung. Hier müssen bei Antragstellung die Freistellungsvoraussetzungen, insbesondere das Einkommen, glaubhaft gemacht werden, zum Beispiel durch die Vorlage schriftlicher Unterlagen.

Stundung

Neben einer Freistellung kommt unter strenger Voraussetzung eine Stundung der Darlehens(rest)forderung in Betracht.

Nachteil der Stundung ist jedoch, dass sie einerseits nur gegen Verzinsung, in der Regel wenigstens 2 Prozent p. a. erfolgt und andererseits neben einer besonderen wirtschaftlichen Härtesituation auch eine Sicherheitsleistung (z. B. Hinterlegung von Wertpapieren, Verpfändung beweglicher Sachen, Bestellung von Grundpfandrechten oder Eintritt eines Bürgen) erfordert.

Frist

Das Darlehen ist in gleichbleibenden monatlichen Raten, mindestens in Höhe von 130 Euro innerhalb von 20 Jahren zurückzuzahlen. Zeiten der Freistellung treten zu den 20 Jahren hinzu. Es gilt aber eine Höchstfrist von 30 Jahren – unabhängig von der Dauer der Freistellung von der Rückzahlungspflicht.

Verzinsung

Das Darlehen ist nur im Fall des Zahlungsverzugs zu verzinsen.

Der gesamte, noch nicht getilgte – und an sich unverzinsliche – Rückzahlungsbetrag ist mit 6 Prozent p. a. zu verzinsen, wenn der Darlehensnehmer den Zahlungstermin um mehr als 45 Tage überschritten hat.

! WICHTIG:

Die mit 6 Prozent p. a. sehr hohe Verzinsungspflicht entsteht unabhängig vom Verschulden einer bzw. eines Auszubildenden und unabhängig von einer vorherigen Mahnung. Verzug sollte daher unbedingt vermieden werden.

Mitwirkungspflichten

Die Darlehensnehmerin bzw. der Darlehensnehmer ist verpflichtet, jede Änderung der Wohnanschrift und des Familiennamens sowie während der Dauer der Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung jede nach der Geltendmachung eintretende Änderung ihrer bzw. seiner Familien- und Einkommensverhältnisse dem Bundesverwaltungsamt unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

Kommt die bzw. der Auszubildende ihren bzw. seinen Mitteilungspflichten nicht nach und muss ihre bzw. seine Anschrift deshalb ermittelt werden, hat sie bzw. er für die Ermittlung mindestens 25 Euro zu zahlen.

Daneben kann die Nichtmitteilung bzw. nicht rechtzeitige Mitteilung auch eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro bei vorsätzlichem Handeln und bis zu 1.250 Euro bei fahrlässigem Handeln geahndet werden kann.

PRAXIS-TIPP:

Um diese nachteiligen Konsequenzen zu vermeiden, sind etwaige Änderungen unbedingt unverzüglich und ausschließlich dem Bundesverwaltungsamt mitzuteilen, da die Mitteilung an das Amt für Ausbildungsförderung nicht ausreicht.

9. Förderungsantrag und -entscheidung

Antrag und Wiederholungsantrag

Förderungsentscheidung

Vorabentscheidung

Antrag und Wiederholungsantrag

Ausbildungsförderung wird vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an.

Der Antrag ist für jeden Bewilligungszeitraum der Ausbildung zu stellen.

! WICHTIG:

Auch wenn noch kein Bescheid über den Antrag für den vorhergehenden Bewilligungszeitraum ergangen ist oder der Antrag abgelehnt und über einen dagegen eingelegten Rechtsbehelf noch nicht entschieden wurde, ist für den folgenden Bewilligungszeitraum ein neuer Antrag zu stellen, ein sogenannter Wiederholungsantrag.

Das Ausbildungsförderungsamt hat die Auszubildende bzw. den Auszubildenden auf die Notwendigkeit der Antragstellung hinzuweisen. Hat es diese Unterrichtung versäumt und wurde deshalb ein solcher Wiederholungsantrag von der bzw. dem Auszubildenden nicht rechtzeitig gestellt, wird nach dem Rechtsgrundsatz von „Treu und Glauben“ ein rechtzeitig gestellter Förderungsantrag fingiert, um den Beratungsfehler des Ausbildungsförderungsamts zu kompensieren.

Der Antrag bedarf nicht mehr zwingend der Schriftform. Er kann seit 2022 auch elektronisch gestellt werden. Elektronisch kann der Antrag über einen Online-Antragsassistenten wie „BAföG-Digital“ (www.bafoeg-digital.de/) ausgefüllt und versandt werden; auch eine Antragstellung per E-Mail, der ein handschriftlich oder elektronisch ausgefüllter BAföG-Antrag z. B. als pdf- oder als jpeg-Datei beigefügt ist, ist möglich.

Die zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Tatsachen sind auf den Formblättern anzugeben. Gehen die Formblätter erst später als der eigentliche Antrag ein, ist das für die Wirksamkeit der Antragstellung unerheblich.

Zuständige Stelle

Der Antrag ist grundsätzlich beim örtlich zuständigen Amt für Ausbildungsförderung zu stellen.

Örtlich zuständig ist das Amt für Ausbildungsförderung, in dessen Bezirk die Eltern der bzw. des Auszubildenden den ständigen Wohnsitz haben oder, wenn nur noch ein Elternteil lebt, dieser den ständigen Wohnsitz hat. Das Amt für Ausbildungsförderung, in dessen Bezirk die bzw. der Auszubildende ihren bzw. seinen ständigen Wohnsitz hat, ist hingegen zuständig, wenn

- die bzw. der Auszubildende verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war,
- die Eltern der bzw. des Auszubildenden bereits verstorben sind,
- dem überlebenden Elternteil die elterliche Sorge nicht zusteht oder bei Erreichen der Volljährigkeit der bzw. des Auszubildenden nicht zustand,
- nicht beide Elternteile ihren ständigen Wohnsitz in dem Bezirk desselben Amtes für Ausbildungsförderung haben,
- kein Elternteil einen Wohnsitz im Inland hat,
- die bzw. der Auszubildende eine Fachschulklasse besucht, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt oder
- die bzw. der Auszubildende Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen erhält.

Hat die bzw. der Auszubildende im Inland keinen ständigen Wohnsitz, ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk die Ausbildungsstätte liegt.

Abweichend davon ist für Auszubildende an Abendgymnasien und Kollegs sowie Höheren Fachschulen und Akademien das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk die Ausbildungsstätte liegt, die die bzw. der Auszubildende besucht. Das bei einer staatlichen Hochschule errichtete Amt für Ausbildungsförderung ist für die an dieser

Hochschule immatrikulierten Auszubildenden zuständig.



PRAXIS-TIPP:

Der Antrag muss jedoch auch von allen anderen Leistungsträgern, von allen Gemeinden und, bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, von den amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland entgegengenommen werden und ist dann unverzüglich an den zuständigen Ausbildungsförderungsträger weiterzuleiten. Der Antrag gilt dann als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er beim unzuständigen Leistungsträger, bei der für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei der amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland eingegangen ist.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, zum Beispiel von einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt.

Mitwirkungspflichten

Wer BAföG-Leistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Amtes für Ausbildungsförderung der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Ebenso sollen Antragsteller oder BAföG-Bezieher auf Verlangen des zuständigen Förderungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer, für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen und sich auf Verlangen ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

Diese Mitwirkungspflichten werden hinfällig, soweit ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Ausbildungsförderung oder ihrer Erstattung steht, ihre Erfüllung der bzw. dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder das Amt für Ausbildungsförderung sich durch einen geringeren Aufwand als die Antragstellerin bzw. der Antragsteller oder die bzw. der Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

Kommt die- oder derjenige, die bzw. der BAföG beantragt oder erhält, ihren bzw. seinen oben genannten Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Ausbildungsförderungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Etwaigen Mitwirkungsaufforderungen sollte daher unbedingt nachgekommen werden, solange sie nicht unverhältnismäßig oder unzumutbar erscheinen.

! WICHTIG:

Ausbildungsförderung darf wegen fehlender Mitwirkung jedoch nur versagt oder entzogen werden, nachdem die bzw. der Auszubildende auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und ihrer bzw. seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihr bzw. ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Förderungsentscheidung

Kann nicht festgestellt werden, ob Auszubildende Anspruch auf Ausbildungsförderung haben, weil sie die anspruchsbegründenden Tatsachen der Förderung nicht bewiesen haben, zum Beispiel das Nichtvorhandensein elterlichen Einkommens bei elternabhängiger Förderung, ist, wegen der sie treffenden materiellen Beweislast, der Förderungsantrag abzulehnen.

Kann festgestellt werden, dass eine Auszubildende bzw. ein Auszubildender Anspruch auf Ausbildungsförderung hat, ist sie entsprechend zu bewilligen.

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch Bescheid.

Vorabentscheidung

Neben der Entscheidung über den BAföG-Antrag und die Höhe der Darlehenssumme bei Bankdarlehen hat das Amt für Ausbildungsförderung auf Antrag dem Grunde nach bindend vorab zu entscheiden, ob die Förderungsvoraussetzungen für eine nach Fachrichtung und Ausbildungsstätte bestimmte Ausbildung vorliegen:

- Ausbildung im Ausland und Auslandspraktika
- Master- oder Magisterstudiengang
- postgradualer Diplomstudiengang
- weitere Ausbildung
- andere Ausbildung
- Ausbildung nach Überschreiten der Altersgrenze

Das Amt ist an die Entscheidung erst dann nicht mehr gebunden, wenn die bzw. der Auszubildende die Ausbildung nicht binnen eines Jahres nach Antragstellung beginnt.

Zuständig für die Entscheidung ist das Amt für Ausbildungsförderung, das nach Aufnahme der Ausbildung über den Antrag auf Ausbildungsförderung zu entscheiden hat.

10. Rechtsschutz

Erforderlichkeit

Im Ausbildungsförderungsrecht

Im Arbeitsrecht

Im Strafrecht

Erforderlichkeit

Für Auszubildende wird Rechtsschutz vorwiegend in drei Bereichen erforderlich: im Ausbildungrecht selbst, im Arbeitsrecht und – bedauerlicherweise – oftmals auch im Strafrecht.

Je nach betroffenem Rechtsbereich unterscheiden sich die Rechtsschutzmöglichkeiten erheblich.

Im Ausbildungsförderungsrecht

Im Bereich der Ausbildungsförderung nach dem BAföG ist die Einleitung von Rechtsschutzmaßnahmen gegen jede Entscheidung des Amtes für Ausbildungsförderung möglich. Keine Auszubildende bzw. kein Auszubildender muss also nachteilige Entscheidungen ohne Weiteres akzeptieren. In der Praxis wird Rechtsschutz beispielsweise erforderlich, wenn

- ein Förderungsantrag abgelehnt wird (wegen übersteigenden anzurechnenden Einkommens oder Vermögens, wegen fehlender Förderungsfähigkeit der Ausbildung, wegen Überschreitens der Förderungshöchsthauer, wegen Verneinens eines wichtigen oder unabweisbaren Grunds im Falle eines Fachrichtungswechsels, wegen fehlender Mitwirkung oder wegen des Vorrangs anderer Sozialleistungen),
- BAföG zwar bewilligt wird, aber in zu geringer Höhe (wegen unrichtiger Anrechnung von Einkommen oder [fiktivem] Vermögen oder wegen eines falschen Bedarfssatzes) oder
- in der Vergangenheit erbrachte BAföG-Leistungen zurückgefordert werden (wegen unrichtiger Angaben im Förderungsantrag zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere zum vorhandenen Einkommen oder wegen des Zuflusses von Einkommen während des Bewilligungszeitraums).

Realisiert wird der Rechtsschutz im Ausbildungsförderungsrecht durch das behördliche Widerspruchsverfahren und/oder das verwaltungsgerichtliche Klageverfahren.

Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens vor Anrufung des Verwaltungsgerichts ist grundsätzlich obligatorisch. In einigen Bundesländern (z. B. in Bayern, Hessen, Berlin oder Thüringen) ist die Durchführung des Widerspruchsverfahrens aber fakultativ, das heißt, die bzw. der betroffene Auszubildende kann frei entscheiden, ob sie bzw. er zunächst das behördliche Widerspruchsverfahren durchlaufen oder

unmittelbar klagen will. Darüber, ob ein Widerspruchsverfahren wahlweise oder zwingend vor Klageerhebung durchzuführen ist, informiert die Rechtsbehelfsbelehrung der anzugreifenden ausbildungsförderungsbehördlichen Entscheidung.

Ob die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens – wo dies fakultativ ist – vor Anrufung des Verwaltungsgerichts sinnvoll ist, kann nicht pauschal beurteilt werden, sondern ist im Einzelfall zu prüfen.



PRAXIS-TIPP:

Tendenziell lässt sich aber sagen, dass es sinnvoll ist, zunächst das Widerspruchsverfahren durchzuführen, wenn zum Beispiel der Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt der Richtigstellung oder Ergänzung bedarf, also das Amt für Ausbildungsförderung bei seiner Entscheidung von einem unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalt ausgegangen ist. Dann ist durchaus zu erwarten, dass es keines Gerichtsverfahrens bedarf, damit das Amt für Ausbildungsförderung seine Entscheidung korrigiert.

Nicht sehr sinnvoll ist es hingegen, wenn die Auslegung oder Anwendung von gesetzlichen Bestimmungen streitig ist. Die Handhabung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ist den Ämtern für Ausbildungsförderung nämlich weitgehend vorgegeben, insbesondere durch die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BAföG (BAföG-VwV) und behördene interne Richtlinien und Vorgaben. Ein freiwilliges Abweichen davon, das heißt ohne gerichtlichen Druck, ist kaum zu erwarten.

Widerspruchsverfahren

Im Widerspruchsverfahren werden Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Entscheidung nochmals überprüft. Der Widerspruch ist binnen eines Monats, nachdem der Bescheid der bzw. dem Betroffenen bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle einzureichen, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

Die Frist beträgt bei Bekanntgabe im Ausland drei Monate. Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben. Als Tag der Aufgabe zur Post wird in aller Regel der Tag anzusehen sein, dessen Datum der Bescheid trägt.

Die Widerspruchserhebung ist auch in elektronischer Form möglich, soweit das zuständige Amt für Ausbildungsförderung den Zugang dafür eröffnet hat und das elektronische Schriftstück mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Eine einfache E-Mail ist also nicht ausreichend.

Beispiel:

Ein Ablehnungsbescheid trägt das Datum 17.06.2024 und wurde an diesem Tag von der Behörde zur Post aufgegeben. Der Bescheid gilt damit als am 20.06.2024, dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post, als bekanntgegeben. Der Widerspruch gegen den Bescheid muss nun innerhalb eines Monats nach dem 20.06.2024, dem Tag der Bekanntgabe, eingelegt werden, also spätestens bis zum 21.07.2024.

Diese Drei-Tages-Frist gilt aber dann nicht, wenn der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

War jemand ohne sein Verschulden gehindert, den Widerspruch fristgerecht einzulegen, ist ihr oder ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sollen glaubhaft gemacht werden. Innerhalb der Antragsfrist ist die Widerspruchseinlegung nachzuholen.

Eine Beteiligte bzw. ein Beteiligter kann sich im Widerspruchsverfahren durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Die Behörde hat insoweit auch Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder

Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Dies wird oftmals der Fall sein, da nur nach vollständiger Akteneinsicht eine seriöse Beurteilung der Sach- und Rechtslage möglich sein wird.

Wird der Widerspruch für begründet erachtet, das heißt, ist der angefochtene Bescheid rechtswidrig oder nicht zweckmäßig, ist ihm abzuholen und es ergeht ein Abhilfebescheid. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ergeht ein Widerspruchsbescheid.

Der Widerspruch muss nicht begründet werden. In der Regel ist eine Begründung aber empfehlenswert, da zum einen so dem Ausbildungsförderungsamt die Angriffsrichtung aufgezeigt wird und zum anderen dem vorgebeugt wird, dass die Behörde den Widerspruch als unbegründet zurückweist und zur Begründung lediglich auf die „zutreffende Begründung“ im Ausgangsbescheid verweist.

Soweit der Widerspruch erfolgreich ist, hat das Amt für Ausbildungsförderung der bzw. dem Auszubildenden die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsbeistands oder einer bzw. eines sonstigen Bevollmächtigten im Vorverfahren sind erstattungsfähig, wenn die Zuziehung einer bzw. eines Bevollmächtigten notwendig war.

Bleibt der Widerspruch erfolglos, kann Klage zum Verwaltungsgericht erhoben werden.



MUSTER-WIDERSPRUCH

Vorname Name Auszubildende/r Ort, Datum
Straße Hausnummer
PLZ Ort

Einwurf-Einschreiben

An das
Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz
Amt für Ausbildungsförderung

Albertus-Magnus-Str. 4
93053 Regensburg
Förderungsnummer 0123456789

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erhebe hiermit gegen Ihren Bescheid vom 24.06.2024, mir zugestellt am 28.06.2024,

Widerspruch .

Die Widerspruchs begründung erfolgt gesondert. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang des Widerspruchs.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Beratungshilfe

Wie oben dargestellt, wird im Widerspruchsverfahren die Entscheidung des Amts für Ausbildungsförderung auf seine Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit hin überprüft. Die bzw. der von der Entscheidung betroffene Auszubildende vermutet zwar meist, dass ein Bescheid rechtswidrig ist, wenn sie bzw. er dagegen Widerspruch einlegen will, sie bzw. er weiß es aber in aller Regel mangels eingehender Rechtskenntnis nicht. Um sich die erforderliche Rechtskenntnis zu verschaffen, kann sie bzw. er sich beim Amt für Ausbildungsförderung beraten lassen. Dieses ist gesetzlich zur Beratung verpflichtet.

In der Praxis erweist sich diese Beratungsmöglichkeit aber meist als nicht sehr sinnvoll. Denn eine Beratung durch die Behörde, gegen deren Entscheidung die bzw. der Auszubildende vorgehen will, wird der bzw. dem Auszubildenden in aller Regel keine andere Kenntnis verschaffen, als dass der angefochtene Bescheid rechtmäßig ist und die von der bzw. dem Auszubildenden vermutete Rechtswidrigkeit nicht vorliegt. Es besteht also die große Gefahr, nicht objektiv und sachlich bestmöglich beraten zu werden.

Daher ist es vorzuziehen, sich objektiven Rat außerhalb des Amts für Ausbildungsförderung einzuholen, etwa bei einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt.



PRAXIS-TIPP:

Bei Rechtsstreitigkeiten mit dem Amt für Ausbildungsförderung wenden Sie sich an einen in diesem Bereich tätigen Rechtsbeistand. Im Zweifel wenden Sie sich an eine Fachanwältin bzw. einen Fachanwalt für Verwaltungsrecht oder für Sozialrecht. Diese sind mit dem BAföG vertraut.

Bei Auszubildenden ist das Geld oft knapp. Kürzt oder streicht das BAföG-Amt die Leistungen, kann es für Auszubildende auch existenzbedrohlich werden. Vorrangig muss die Miete bezahlt werden, ebenso Lebensmittel und die Kosten der Ausbildung. Geld für einen Rechtsbeistand ist – gerade dann, wenn man ihn am meisten braucht – nicht vorhanden. In solchen prekären Situationen hilft die staatliche Beratungshilfe.

Wenn es die wirtschaftliche Lage eigentlich nicht zulässt, sich von einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt beraten oder außergerichtlich in einem Widerspruchsverfahren vertreten zu lassen, haben Auszubildende die Möglichkeit, Beratungshilfe in Anspruch zu nehmen.

Wenn Beratungshilfe bewilligt wird, muss die bzw. der Auszubildende dem Rechtsbeistand lediglich die Beratungshilfegebühr in Höhe von 15 Euro bezahlen, die übrigen entstehenden Kosten werden von der Staatskasse getragen.

Die bzw. der Auszubildende hat Anspruch auf Beratungshilfe, wenn sie bzw. er die Kosten einer Beratung oder Vertretung durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt aufgrund ihrer bzw. seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht selbst aufbringen kann (bei BAföG-Empfängern ist dies in der Regel der Fall), keine andere zumutbare Hilfsmöglichkeit (z. B. Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder einem Sozialverband) besteht und die Rechtsverfolgung nicht mutwillig ist.

Mutwillig wäre es zum Beispiel, Beratungshilfe für einen Widerspruch gegen einen Bescheid zu beantragen, gegen den wegen Ablaufs der Widerspruchseinlegungsfrist kein Widerspruch mehr möglich ist.

Wie oben erwähnt, erfüllen BAföG-Empfängerinnen und -Empfänger bzw. -Antragstellerinnen und -Antragsteller in der Regel die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe.

Falls es im Einzelfall streitig sein sollte, ermittelt sich das für Beratungshilfe relevante Einkommen wie folgt:

Ausgangspunkt für die Berechnung des einzusetzenden Vermögens ist das monatliche Bruttoeinkommen. Davon werden abgesetzt:

- Freibetrag von 619 Euro
- Freibetrag für Ehepartnerin/Lebenspartnerin bzw. Ehepartner/Lebenspartner von 619 Euro
- Freibetrag von 393 bis 496 Euro je unterhaltsberechtigter Person, abhängig vom Alter
- Wohnkosten in angemessener Höhe
- ggf. Erwerbstätigenbonus von 282 Euro
- ggf. besondere Belastungen

Verbleiben dann maximal 15 Euro, besteht die Möglichkeit der Beanspruchung von Beratungshilfe.

Die oben genannten Absetzungsbeträge beziehen sich auf das Jahr 2024. Sie werden jährlich zum 01.01. angepasst. Für die Landkreise Fürstenfeldbruck, Starnberg und München sowie die Stadt München gelten ein wenig höhere Absetzungsbeträge.

Zuständig für die Bewilligung von Beratungshilfe ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die bzw. der Auszubildende wohnt. Für den Beratungshilfeantrag ist das amtliche Formular zu verwenden und mit den

dort angegebenen Nachweisen, vor allem BAföG-Bescheid/-Ablehnungsbescheid, Mietvertrag, Kontoauszüge oder Nachweis über sonstige Verpflichtungen und besondere Belastungen, am Amtsgericht vorzulegen. Das Formular ist an dem jeweiligen Amtsgericht erhältlich oder im Internet unter: <https://justiz.de/service/formular/dateien/agI1.pdf>

Klageverfahren

Die Klage ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts schriftlich oder zur Niederschrift beim zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben. Die Klageerhebung in qualifizierter elektronischer Form ist ebenfalls möglich, nicht aber die Klageerhebung mittels einfacher E-Mail. Die Frist beträgt bei Bekanntgabe im Ausland drei Monate.

Die Klage muss die Klägerin bzw. den Kläger, die Beklagte bzw. den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung der bzw. des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von der Klägerin bzw. dem Kläger oder einer zu ihrer bzw. seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klageschritt, den sonstigen Schriftsätze und nach Möglichkeiten den Unterlagen sind Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die bzw. der Beklagte, also das Amt für Ausbildungsförderung, zur Zeit der Klageerhebung ihren bzw. seinen Sitz hat.

Die Beteiligten können vor dem Verwaltungsgericht den Rechtsstreit selbst führen oder sich durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Im Verwaltungsgerichtsprozess gilt der Amtsermittlungsgrundsatz, das heißt, das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen in dem von den Beteiligten bestimmten Umfang. Das Gericht kann insbesondere um Mitteilung von Urkunden sowie um Übermittlung elektronischer Dokumente

ersuchen, Krankenpapiere, Aufzeichnungen, Krankengeschichten, Auskünfte jeder Art einholen, Zeugen und Sachverständige vernehmen lassen, einen Termin anberaumen, das persönliche Erscheinen der Beteiligten hierzu anordnen und den Sachverhalt mit diesen erörtern.

Die Beteiligten haben ein Recht auf Akteneinsicht. Zudem können sie sich – auf eigene Kosten – durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge, Ausdrucke und Abschriften erteilen lassen; Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälten wird in aller Regel auch die Mitnahme der Akten in die Kanzlei zum ausführlichen und ungestörten Auswerten des Akteninhalts gestattet.

Vor jeder Entscheidung ist den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren. Die Anhörung kann schriftlich oder elektronisch geschehen. Eine Beteiligte bzw. ein Beteiligter kann also nicht „überrumpelt“ werden, da stets rechtliches Gehör zu gewähren ist.

In der Regel findet eine mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht statt. Diese beginnt, nach Aufruf der Sache, mit der Darstellung des Sachverhalts. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort. Die bzw. der Vorsitzende hat das Sach- und Streitverhältnis mit den Beteiligten zu erörtern und dahin zu wirken, dass sie sich über erhebliche Tatsachen vollständig erklären sowie angemessene und sachdienliche Anträge stellen. Oftmals wird auch versucht, einen gerichtlichen Vergleich zu schließen. Wird kein Vergleich geschlossen und erfolgen weder Klagerücknahme noch Anerkenntnis durch die Beklagte bzw. den Beklagten, ergeht ein Urteil.

Das Gericht kann ausnahmsweise ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

Das Verwaltungsgerichtsverfahren in BAföG-Angelegenheiten ist gerichtskostenfrei. Üblicherweise dauert es sechs bis zwölf Monate.



MUSTER-KLAGE

Vorname Name Auszubildende/r Ort, Datum
Straße Hausnummer
PLZ Ort

Einwurf-Einschreiben

An das
Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg

Klage

In Sachen

Vorname Name Auszubildende/r, Straße Hausnummer, PLZ Ort

– Kläger/in –

gegen

das Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz – Amt für
Ausbildungsförderung
Albertus-Magnus-Str. 4, 93053 Regensburg

– Beklagte/r –

wegen BAföG

erhebe ich

Klage

gegen den Bescheid der/des Beklagten vom 10.04.2024 in Gestalt des
Widerspruchsbescheids vom 18.06.2024.

Den Bescheid vom 10.04.2024 und den Widerspruchsbescheid vom 18.06.2024 habe ich in Kopie beigefügt. Die genaue Antragstellung und die Klagebegründung erfolgen gesondert.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Prozesskostenhilfe

Ist eine Auszubildende bzw. ein Auszubildender aufgrund der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage, die Kosten des Rechtsstreits selbst aufzubringen, kann sie bzw. er, wie oben dargestellt, im außergerichtlichen Bereich Beratungshilfe beantragen. Diese gilt jedoch nicht für den gerichtlichen Bereich. Für das Verwaltungsgerichtsverfahren kann aber Prozesskostenhilfe beantragt werden.

Wird der bzw. dem Auszubildenden für ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsbeistand beigeordnet, übernimmt die Staatskasse die Rechtsanwaltsvergütung. Nachdem im Ausbildungsförderungsprozess ohnehin keine Gerichtskosten anfallen, kann mit Prozesskostenhilfe das wirtschaftliche Prozessrisiko minimiert werden.

Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist, dass die bzw. der Auszubildende die Kosten seiner Rechtsverfolgung (Rechtsanwaltskosten) nicht, nur teil- oder nur ratenweise durch sein Einkommen und Vermögen selbst aufbringen kann, die Rechtsverfolgung durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller Aussicht auf Erfolg hat und die Rechtsverfolgung nicht mutwillig ist.

Ob jemand aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage ist, die Kosten eines Rechtsstreits aufzubringen, bestimmt sich – wie bei der Beratungshilfe – nach dem einzusetzenden Einkommen und Vermögen des Betroffenen. Insoweit kann auf die Erläuterungen im Rahmen der Beratungshilfe (vgl. [Seite 150](#)) verwiesen werden.

Im Unterschied zur Beratungshilfe wird der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe aber nicht abgelehnt, wenn das einzusetzende Einkommen 15 Euro übersteigt. Vielmehr wird Prozesskostenhilfe dann gegen Ratenzahlung bewilligt. Das heißt, der Staat übernimmt die Rechtsanwaltsvergütung, die bzw. der Auszubildende muss diese aber in maximal 48 Monatsraten zurückzahlen.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind unter Verwendung des amtlichen Formblatts über die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen. Dieses ist bei allen Gerichten oder im Internet erhältlich unter: www.fms.nrw.de/justiz/action/invoke.do?id=ZP1a

Zuständig für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist das Gericht des I. Rechtszugs, also das Verwaltungsgericht, bei dem die Klage erhoben wird. Um Prozesskostenhilfe zu erhalten, muss zusätzlich zur Klage ein förmlicher Antrag gestellt werden. Gleichzeitig sollte die Beiordnung einer bestimmten Rechtsanwältin bzw. eines bestimmten Rechtsanwalts beantragt werden.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann zusammen mit der Klageerhebung gestellt werden oder auch noch während des laufenden Verfahrens. Wird der Antrag nicht gestellt oder wird er abgelehnt, muss die bzw. der Auszubildende die Kosten ihres bzw. seines Rechtsbeistands selbst tragen.

Ist nicht klar, ob Prozesskostenhilfe bewilligt wird, etwa weil die wirtschaftliche Situation zu gut sein könnte oder auch die Erfolgsaussichten schwer zu beurteilen sind, kann noch vor Klageerhebung ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt werden, um Klarheit hinsichtlich des Prozesskostenrisikos zu erhalten. Dieser muss in der laufenden, einmonatigen Klagefrist beim zuständigen Gericht gestellt werden. Wird auf den Antrag hin Prozesskostenhilfe bewilligt, kann die Klage mit minimiertem Kostenrisiko erhoben werden. Wird über den Antrag erst – wie häufig – nach Ablauf der einmonatigen Klagefrist entschieden, wäre die dann erfolgende Klageerhebung eigentlich unzulässig. In solchen Fällen kann aber binnen zwei Wochen nach Zugang der Bewilligungsentscheidung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Gericht beantragt und Klage erhoben werden. Die Wiedereinsetzung wird in solchen Fällen bewilligt, da die Versäumung der Klagefrist als unverschuldet gilt, und die Klage kann auch nach Ablauf der an

sich geltenden einmonatigen Klagefrist wirksam erhoben werden.

Hat die bzw. der Auszubildende sich bereits an einen Rechtsbeistand gewendet, wird dieser den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe stellen. Will eine Auszubildende bzw. ein Auszubildender selbst einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe stellen, kann folgende Formulierung verwendet werden, der die unterschriebene Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit den entsprechenden Belegen beizufügen ist.



MUSTER-PROZESSKOSTENHILFEANTRAG

Vorname Name Auszubildende/r Ort, Datum

Straße Hausnummer

PLZ Ort

Einwurf-Einschreiben

An das

Verwaltungsgericht Regensburg

Haidplatz 1

93047 Regensburg

Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe

In Sachen

Vorname Name Auszubildende/r, Straße Hausnummer, PLZ Ort

– Kläger/in –

gegen

das Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz – Amt für
Ausbildungsförderung
Albertus-Magnus-Str. 4, 93053 Regensburg

– Beklagte/r –

wegen BAföG

beantrage ich, mir Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren gegen den Bescheid der Beklagten vom 10.04.2024 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.06.2024 zu bewilligen und Rechtsanwalt Vorname Name, Straße Hausnummer, PLZ Ort, beizuordnen.

Begründung:

Ich beabsichtige, gegen den Bescheid der Beklagten vom 10.04.2024 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.06.2024 Klage zu erheben, bin aber nach meinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht imstande, die Kosten der Rechtsverfolgung selbst aufzubringen. Zur Glaubhaftmachung meiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse übersende ich anbei das ausgefüllte und unterschriebene amtliche Formblatt, zusammen mit den erforderlichen Belegen.

Die Klage ist nicht mutwillig und hat hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Aus Kostengründen stelle ich zunächst diesen isolierten Antrag auf Prozesskostenhilfe. Nach Bewilligung werde ich Klage erheben. Sollte die Bewilligungsentscheidung nach Ablauf der Klagefrist

ergehen, werde ich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
beantragen und Klage erheben.

Rechtsanwalt Vorname Name, Straße Hausnummer, PLZ Ort, ist
bereit, meine Vertretung im Klageverfahren zu übernehmen.

Den Bescheid vom 10.04.2024 und den Widerspruchsbescheid vom
18.06.2024 habe ich in Kopie beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Im Arbeitsrecht

Viele Auszubildende gehen neben der Ausbildung einer Nebentätigkeit nach. Wie in jedem anderen Arbeitsverhältnis, kann es auch dabei zu erheblichen Problemen kommen, die es erforderlich machen, rechtliche Schritte gegen die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber einzuleiten, um zu seinem Recht zu gelangen. Beispiele dafür sind:

- Das Gehalt wird nicht oder nicht vollständig bezahlt.
- Es wird kein bezahlter Urlaub gewährt.
- Die Arbeitszeiten werden eigenmächtig von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber reduziert.
- Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber spricht eine nicht gerechtfertigte Kündigung aus.

Im Arbeitsrecht wendet man sich üblicherweise zunächst außergerichtlich an die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber und fordert sie bzw. ihn auf, ihren bzw. seinen rechtlichen bzw. finanziellen Pflichten nachzukommen. Bleiben diese Bemühungen erfolglos, werden die Ansprüche vor dem Arbeitsgericht eingeklagt.

Im Fall einer Kündigung muss innerhalb von drei Wochen ab Zugang der schriftlichen Kündigung Klage erhoben werden. Das gilt für jede Art der Kündigung. Wird die Drei-Wochen-Frist nicht gewahrt, gilt die Kündigung als von Anfang an rechtswirksam und das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf der Kündigungsfrist.

Das Verfahren vor den Arbeitsgerichten beginnt mit der Klageerhebung beim örtlich zuständigen Arbeitsgericht. Örtlich zuständig ist regelmäßig das Arbeitsgericht, in dessen Bezirk die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer gewöhnlich ihre bzw. seine Arbeitsleistung erbracht hat oder die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber ihren bzw. seinen Sitz bzw. eine Niederlassung hat.

Die Klageschrift muss die genaue Bezeichnung der Parteien und des Gerichts, die bestimmte Angabe des Gegenstands und des Grunds des erhobenen Anspruchs sowie einen bestimmten Antrag enthalten. Sie muss schriftlich oder zur Niederschrift bei der Rechtsantragstelle des Gerichts erhoben werden.

Die Klage wird der Gegnerin bzw. dem Gegner durch das Gericht zugestellt.

! WICHTIG:

Im arbeitsgerichtlichen Verfahren – anders als in verwaltungsgerichtlichen Verfahren – gilt im Bereich des Ausbildungsförderungsrechts nicht der Amtsermittlungsgrundsatz, sondern der Beibringungsgrundsatz. Das Arbeitsgericht ermittelt also den entscheidungserheblichen Sachverhalt nicht von Amts wegen, sondern dieser muss von den Parteien des Rechtsstreits dem Gericht vorgetragen werden. Nur dann wird er im Prozess berücksichtigt.

Anschließend wird vom Arbeitsgericht nach meistens drei bis sechs Wochen ein Gütetermin anberaumt. In der obligatorischen Güteverhandlung wird dann das Streitverhältnis mit den Parteien erörtert und in der Regel ein Vergleichsvorschlag zur schnellen und einvernehmlichen Streitbeilegung unterbreitet.

Kommt in der Güteverhandlung kein Vergleich zustande, wird ein Kammertermin zur weiteren Verhandlung bestimmt.

Nach dem Kammertermin ergeht das Urteil. Wird im Gütetermin keine Einigung gefunden und muss das Arbeitsgericht durch Urteil entscheiden, dauert dies durchschnittlich vier bis zehn Monate.

Anders als das verwaltungsgerichtliche Klageverfahren in BAföG-Angelegenheiten ist das arbeitsgerichtliche Verfahren nicht gerichtskostenfrei. Es fallen Gerichtskosten an, die abhängig vom Streitwert des Verfahrens sind. Die im Prozess unterliegende Partei trägt die Gerichtskosten. Wird das Verfahren – wie sehr häufig – durch einen

gerichtlichen Vergleich beendet, fallen keine Gerichtskosten an.

Es besteht auch im Arbeitsrecht die Möglichkeit, Beratungshilfe im außergerichtlichen Verfahren und Prozesskostenhilfe im gerichtlichen Verfahren zu erhalten, wenn man finanziell und wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die Kosten des Verfahrens aufzubringen. Niemand muss also auf die Durchsetzung seiner Rechte im Bereich des Arbeitsrechts verzichten, nur weil seine finanzielle Lage schwach ist.



MUSTER-KLAGE (LOHN)

Vorname Name Auszubildende/r Ort, Datum

Straße Hausnummer

PLZ Ort

Einwurf-Einschreiben

An das
Arbeitsgericht Regensburg
Bertholdstraße 2
93047 Regensburg

Klage

In Sachen

Vorname Name Auszubildende/r, Straße Hausnummer, PLZ Ort

– Kläger/in –

gegen

die Firma Arbeitgeber-GmbH, Straße Hausnummer, PLZ Ort

– Beklagte –

wegen Vergütung

erhebe ich Klage und beantrage zu erkennen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 465,90 Euro brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.03.2024 zu bezahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Begründung:

Die Klägerin ist seit dem 01.10.2022 als Verkäuferin bei der Beklagten beschäftigt zu einem Stundenlohn von 15,53 Euro brutto bei 30 Stunden pro Monat.

Beweis: Arbeitsvertrag in Kopie als Anl. K1; Lohnabrechnungen November 2021 – Januar 2022 als Anl. K2–K4

Im Februar 2024 war die Klägerin durchgehend arbeitsunfähig krank mit einer Erstdiagnose, das heißt, die Beklagte ist grundsätzlich zur Entgeltfortzahlung in diesem Zeitraum verpflichtet. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen liegen der Beklagten vor. Sie bezahlte aber kein Gehalt.

Die Anrufung des Arbeitsgerichts ist daher dringend erforderlich.

Die Klage ist zulässig und hat Erfolg. Zwischen den Parteien besteht ein wirksamer Arbeitsvertrag seit 01.10.2022. Die Klägerin arbeitet 30 Stunden monatlich für die Beklagte und verdient dafür 465,90 Euro. Im Monat Februar 2024 war sie durchgehend arbeitsunfähig krank. Die Beklagte schuldet ihr daher das regelmäßig zustehende Entgelt in Höhe von 465,90 Euro.

Der Zinsanspruch ab dem 01.03.2024 ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften über den Verzug, da sich die Beklagte mit der Vergütungszahlung jedenfalls mit Ablauf des Monats Februar 2024 in Verzug befindet.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift



MUSTER-KLAGE (KÜNDIGUNGSSCHUTZ)

Vorname Name Auszubildende/r Ort, Datum
Straße Hausnummer
PLZ Ort

Einwurf-Einschreiben

An das
Arbeitsgericht Regensburg
Bertholdstraße 2
93047 Regensburg

Klage

In Sachen

Vorname Name Auszubildende/r, Straße Hausnummer, PLZ Ort

– Kläger/in –

gegen

die Firma Arbeitgeber-GmbH, Straße Hausnummer, PLZ Ort

– Beklagte –

wegen Kündigung

erhebe ich Klage und beantrage zu erkennen:

1. Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis der Klägerin durch die Kündigung vom 25.03.2024 nicht aufgelöst ist.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Begründung:

Die Klägerin ist seit dem 08.09.2023 bei der Beklagten als Servicekraft zu einem durchschnittlichen monatlichen Bruttogehalt von 520,00 Euro beschäftigt.

Beweis: Arbeitsvertrag vom 08.09.2023 als Anl. K1

Im Betrieb der Beklagten sind regelmäßig mehr als 10 Arbeitnehmer beschäftigt.

Die Beklagte hat das Arbeitsverhältnis der Klägerin mit Schreiben vom 25.03.2024 – der Klägerin zugegangen am 30.03.2024 – ordentlich zum 30. April 2024 gekündigt.

Beweis: Kündigung vom 25.03.2024 als Anl. K2

Die Kündigung der Klägerin ist weder aus betrieblichen, verhaltensbedingten noch aus Gründen, die in der Person der Klägerin liegen, sozial gerechtfertigt.

Unterschrift

Im Strafrecht

Der Rechtsschutz im Strafrecht ist in der Praxis komplizierter als im Ausbildungsförderungsrecht selbst oder im Arbeitsrecht. Es kommt immer auf das jeweilige Verfahrensstadium an. Die Verteidigungsmöglichkeiten im Ermittlungsverfahren sind völlig unterschiedlich zu denen im Hauptverfahren und einer Hauptverhandlung und deren Erläuterung würden den Rahmen dieses Ratgebers sprengen.

Auszubildende, die sich mit Polizei, Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht konfrontiert sehen, sollten sich daher unbedingt an einen im Strafrecht tätigen Rechtsbeistand wenden, idealerweise an eine Fachanwältin bzw. einen Fachanwalt für Strafrecht. Dort kann dann konkret beraten und eine individuelle Verteidigungsstrategie gefunden werden.



PRAXIS-TIPP:

Als Beschuldigte bzw. Beschuldigter im Strafverfahren haben Sie das Recht zu schweigen. Machen Sie von diesem Recht unbedingt Gebrauch und beraten Sie sich mit einem Rechtsbeistand. Das Recht, eine Verteidigerin bzw. einen Verteidiger hinzuzuziehen, besteht in jeder Lage des Verfahrens.

Im Bereich des Strafrechts besteht für Auszubildende das größte Kostenrisiko bei der Beauftragung einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwalts. Prozesskostenhilfe gibt es im Bereich des Strafrechts nicht und Beratungshilfe wird nur für eine beratende Tätigkeit des Rechtsbeistands gewährt, nicht aber für konkrete Vertretungs- und Verteidigungshandlungen.

Auszüge aus referenzierten Vorschriften

BAföG (Auszug)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Auszug)

SGB XII (Auszug)

StGB (Auszug)

BAföG (Auszug)

§ 2 Ausbildungsstätten

§ 7 Erstausbildung; weitere Ausbildung

§ 9 Eignung

§ 36 Vorausleistung von Ausbildungsförderung

§ 2 Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet für den Besuch von

1. weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, wenn der Auszubildende die Voraussetzungen des Absatzes 1a erfüllt,
2. Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln,
3. Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
4. Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
5. Höheren Fachschulen sowie von Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nicht nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind,
6. Hochschulen sowie von Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind.

Maßgebend für die Zuordnung sind Art und Inhalt der Ausbildung. Ausbildungsförderung wird geleistet, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Einrichtung – mit Ausnahme nichtstaatlicher Hochschulen – oder einer genehmigten Ersatzschule durchgeführt wird.

(1a) Für den Besuch der in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten

Ausbildungsstätten wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und

1. von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,
2. einen eigenen Haushalt führt und verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war,
3. einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt.

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass über Satz 1 hinaus Ausbildungsförderung für den Besuch der in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Ausbildungsstätten auch in Fällen geleistet wird, in denen die Verweisung des Auszubildenden auf die Wohnung der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist.

(2) Für den Besuch von Ergänzungsschulen und nichtstaatlichen Hochschulen sowie von nichtstaatlichen Akademien im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die zuständige Landesbehörde anerkennt, dass der Besuch der Ausbildungsstätte dem Besuch einer im Absatz 1 bezeichneten Ausbildungsstätte gleichwertig ist. Die Prüfung der Gleichwertigkeit nach Satz 1 erfolgt von Amts wegen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens oder auf Antrag der Ausbildungsstätte.

(3) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass Ausbildungsförderung geleistet wird für den Besuch von

1. Ausbildungsstätten, die nicht in den Absätzen 1 und 2 bezeichnet sind,
2. Ausbildungsstätten, an denen Schulversuche durchgeführt werden,

wenn er dem Besuch der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Ausbildungsstätten gleichwertig ist.

(4) Ausbildungsförderung wird auch für die Teilnahme an einem Praktikum geleistet, das in Zusammenhang mit dem Besuch einer der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten oder nach Absatz 3 bestimmten Ausbildungsstätten gefordert wird und dessen Inhalt in Ausbildungsbestimmungen geregelt ist. Wird das Praktikum in Zusammenhang mit dem Besuch einer in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Ausbildungsstätte gefordert, wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt.

(5) Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn

1. der Ausbildungsabschnitt mindestens ein Schul- oder Studienhalbjahr dauert und
2. die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt.

Ausbildungsabschnitt im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit, die an Ausbildungsstätten einer Ausbildungsstättenart einschließlich der im Zusammenhang hiermit geforderten Praktika bis zu einem Abschluss oder Abbruch verbracht wird. Ein Masterstudiengang nach § 7 Absatz [1a](#) gilt im Verhältnis zu dem Studiengang, auf den er aufbaut, in jedem Fall als eigener Ausbildungsabschnitt.

(6) Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, wenn der Auszubildende

1. Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder Bürgergeld bei beruflicher Weiterbildung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhält,
2. Leistungen von den Begabtenförderungswerken erhält,
3. als Beschäftigter im öffentlichen Dienst Anwärterbezüge oder ähnliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln erhält oder
4. als Strafgefangener Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe nach einer Landesvorschrift für den Strafvollzug hat.

§ 7 Erstausbildung; weitere Ausbildung

(1) Ausbildungsförderung wird für die weiterführende allgemeinbildende und zumindest für drei Schul- oder Studienjahre berufsbildender Ausbildung im Sinne der §§ 2 und 3 bis zu einem daran anschließenden berufsqualifizierenden Abschluss geleistet, längstens bis zum Erwerb eines Hochschulabschlusses oder eines damit gleichgestellten Abschlusses. Berufsqualifizierend ist ein Ausbildungsabschluss auch dann, wenn er im Ausland erworben wurde und dort zur Berufsausübung befähigt. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Auszubildende eine im Inland begonnene Ausbildung fortsetzt, nachdem er im Zusammenhang mit einer nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 und 2 dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung einen berufsqualifizierenden Abschluss erworben hat.

(1a) Für einen Master- oder Magisterstudiengang oder für einen postgradualen Diplomstudiengang sowie jeweils für vergleichbare Studiengänge in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn

1. er auf einem Bachelor- oder Bakkalaureusabschluss aufbaut oder im Rahmen einer Ausbildung nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 3 erfolgt und auf einem noch nicht abgeschlossenen einstufigen Inlandsstudium aufbaut, das von der aufnehmenden Hochschule oder der aufnehmenden Akademie im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 als einem Bachelorabschluss entsprechend anerkannt wird, und
2. der Auszubildende bislang ausschließlich einen Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang abgeschlossen oder im Sinne der Nummer 1 eine Anerkennung des bisherigen Studiums als einem solchen Abschluss entsprechend erreicht hat.

Für nach Satz 1 förderungsfähige Ausbildungen findet Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 keine Anwendung. Auszubildenden, die von der

Ausbildungsstätte auf Grund vorläufiger Zulassung für einen nach Satz 1 förderungsfähigen Studiengang eingeschrieben worden sind, wird für die Dauer der vorläufigen Zulassung, längstens jedoch für zwölf Monate, Ausbildungsförderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung für den Fall geleistet, dass bis dahin keine endgültige Zulassung erfolgt. Der Rückforderungsvorbehalt gilt nur für den Zeitraum nach Ablauf der für den noch nicht abgeschlossenen Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang geltenden Förderungshöchstdauer oder der nach § 15 Absatz 3 oder 4 verlängerten Förderungsdauer.

(1b) Für einen Studiengang, der ganz oder teilweise mit einer staatlichen Prüfung abschließt (Staatsexamensstudiengang), wird Ausbildungsförderung auch geleistet, nachdem Auszubildende einen Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang abgeschlossen haben. Voraussetzung der Leistung ist, dass der Studiengang durch Studien- oder Prüfungsordnung in der Weise vollständig in den Staatsexamensstudiengang integriert ist, dass innerhalb der Regelstudienzeit des Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengangs auch sämtliche Ausbildungs- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind, die für den Staatsexamensstudiengang in der Studien- oder Prüfungsordnung für denselben Zeitraum vorgesehen sind.

(2) Für eine einzige weitere Ausbildung wird Ausbildungsförderung längstens bis zu einem berufsqualifizierenden Abschluss geleistet,

1. (weggefallen)
2. wenn sie eine Hochschulausbildung oder eine dieser nach Landesrecht gleichgestellte Ausbildung insoweit ergänzt, als dies für die Aufnahme des angestrebten Berufs rechtlich erforderlich ist,
3. wenn im Zusammenhang mit der vorhergehenden Ausbildung der Zugang zu ihr eröffnet worden ist, sie in sich selbstständig ist und in derselben Richtung fachlich weiterführt,
4. wenn der Auszubildende
 - a) eine Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, eine Abendhauptschule, eine Berufsaufbauschule, eine

Abendrealschule, ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht oder

- b) die Zugangsvoraussetzungen für die zu fördernde weitere Ausbildung an einer in Buchstabe a genannten Ausbildungsstätte, durch eine Nichtschülerprüfung oder durch eine Zugangsprüfung zu einer Hochschule oder zu einer Akademie im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 erworben hat oder
5. wenn der Auszubildende als erste berufsbildende eine zumindest dreijährige Ausbildung an einer Berufsfachschule oder in einer Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, abgeschlossen hat.

Im Übrigen wird Ausbildungsförderung für eine einzige weitere Ausbildung nur geleistet, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere das angestrebte Ausbildungsziel, dies erfordern.

(3) Hat der Auszubildende

1. aus wichtigem Grund oder
2. aus unabweisbarem Grund

die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, so wird Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung geleistet; bei Auszubildenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gilt Nummer 1 nur bis zum Beginn des fünften Fachsemesters. Ein Auszubildender bricht die Ausbildung ab, wenn er den Besuch von Ausbildungsstätten einer Ausbildungsstättenart einschließlich der im Zusammenhang hiermit geforderten Praktika endgültig aufgibt. Ein Auszubildender wechselt die Fachrichtung, wenn er einen anderen berufsqualifizierenden Abschluss oder ein anderes bestimmtes Ausbildungsziel eines rechtlich geregelten Ausbildungsganges an einer Ausbildungsstätte derselben Ausbildungsstättenart anstrebt. Beim erstmaligen Fachrichtungswechsel oder Abbruch der Ausbildung wird in der

Regel vermutet, dass die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt sind; bei Auszubildenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gilt dies nur, wenn der Wechsel oder Abbruch bis zum Beginn des vierten Fachsemesters erfolgt. Bei der Bestimmung des nach den Sätzen 1 und 4 maßgeblichen Fachsemesters wird die Zahl der Semester abgezogen, die nach Entscheidung der Ausbildungsstätte aus der ursprünglich betriebenen Fachrichtung auf den neuen Studiengang angerechnet werden.

§ 9 Eignung

- (1) Die Ausbildung wird gefördert, wenn die Leistungen des Auszubildenden erwarten lassen, dass er das angestrebte Ausbildungsziel erreicht.
- (2) Dies wird in der Regel angenommen, solange der Auszubildende die Ausbildungsstätte besucht oder an dem Praktikum teilnimmt und bei dem Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule die den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen entsprechenden Studienfortschritte erkennen lässt. Hierüber sind die nach § 48 erforderlichen Nachweise zu erbringen.
- (3) Bei der Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen wird dies angenommen, wenn der Auszubildende die Bescheinigung nach § 3 Absatz 3 beigebracht hat.

§ 36 Vorausleistung von Ausbildungsförderung

(1) Macht der Auszubildende glaubhaft, dass seine Eltern den nach den Vorschriften dieses Gesetzes angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten, und ist die Ausbildung – auch unter Berücksichtigung des Einkommens des Ehegatten oder Lebenspartners im Bewilligungszeitraum – gefährdet, so wird auf Antrag nach Anhörung der Eltern Ausbildungsförderung ohne Anrechnung dieses Betrages geleistet; nach Ende des Bewilligungszeitraums gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn

1. der Auszubildende glaubhaft macht, dass seine Eltern den Bedarf nach den §§ 12 bis 14b nicht leisten, und die Eltern entgegen § 47 Absatz 4 die für die Anrechnung ihres Einkommens erforderlichen Auskünfte nicht erteilen oder Urkunden nicht vorlegen und darum ihr Einkommen nicht angerechnet werden kann, und wenn
2. Bußgeldfestsetzung oder Einleitung des Verwaltungszwangsverfahrens nicht innerhalb zweier Monate zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte geführt haben oder rechtlich unzulässig sind, insbesondere weil die Eltern ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben.

(3) Eine Anrechnung des weitergeleiteten oder direkt ausgezahlten Kindergeldes auf den vorausgeleisteten Betrag sowie eine Anrechnung überobligatorischer Leistungen eines Elternteils auf den angerechneten Unterhaltsbetrag des anderen Elternteils findet nicht statt.

(4) Ausbildungsförderung wird nicht vorausgeleistet, soweit die Eltern bereit sind, Unterhalt entsprechend einer gemäß § 1612 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches getroffenen Bestimmung zu leisten.

(5) Von der Anhörung der Eltern kann aus wichtigem Grund oder, wenn der

Auszubildende in demselben Ausbildungsabschnitt für den vorhergehenden Bewilligungszeitraum Leistungen nach Absatz 1 oder 2 erhalten hat, abgesehen werden.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Auszug)

Artikel 116 (Begriff „Deutscher“; Wiedereinbürgerung)

Auszug aus: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Artikel 116 (Begriff „Deutscher“; Wiedereinbürgerung)

Artikel 116 (Begriff „Deutscher“; Wiedereinbürgerung)

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

SGB XII (Auszug)

§ 85 Einkommensgrenze

§ 90 Einzusetzendes Vermögen

§ 85 Einkommensgrenze

(1) Bei der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel ist der nachfragenden Person und ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten, wenn während der Dauer des Bedarfs ihr monatliches Einkommen zusammen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus

1. einem Grundbetrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28,
2. den Aufwendungen für die Unterkunft, soweit diese den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen und
3. einem Familienzuschlag in Höhe des auf volle Euro aufgerundeten Betrages von 70 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und für jede Person, die von der nachfragenden Person, ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner überwiegend unterhalten worden ist oder für die sie nach der Entscheidung über die Erbringung der Sozialhilfe unterhaltspflichtig werden.

(2) Ist die nachfragende Person minderjährig und unverheiratet, so ist ihr und ihren Eltern die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten, wenn während der Dauer des Bedarfs das monatliche Einkommen der nachfragenden Person und ihrer Eltern zusammen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus

1. einem Grundbetrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28,
2. den Aufwendungen für die Unterkunft, soweit diese den der

- Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen und
3. einem Familienzuschlag in Höhe des auf volle Euro aufgerundeten Betrages von 70 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 für einen Elternteil, wenn die Eltern zusammenleben, sowie für die nachfragende Person und für jede Person, die von den Eltern oder der nachfragenden Person überwiegend unterhalten worden ist oder für die sie nach der Entscheidung über die Erbringung der Sozialhilfe unterhaltpflichtig werden.

₂Leben die Eltern nicht zusammen, richtet sich die Einkommensgrenze nach dem Elternteil, bei dem die nachfragende Person lebt. ₃Lebt sie bei keinem Elternteil, bestimmt sich die Einkommensgrenze nach Absatz 1.

(3) ₁Die Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 bestimmt sich nach dem Ort, an dem der Leistungsberechtigte die Leistung erhält. ₂Bei der Leistung in einer Einrichtung sowie bei Unterbringung in einer anderen Familie oder bei den in § 107 genannten anderen Personen bestimmt er sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Leistungsberechtigten oder, wenn im Falle des Absatzes 2 auch das Einkommen seiner Eltern oder eines Elternteils maßgebend ist, nach deren gewöhnlichen Aufenthalt. ₃Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, ist Satz 1 anzuwenden.

§ 90 Einzusetzendes Vermögen

- (1) Einzusetzen ist das gesamte verwertbare Vermögen.
- (2) Die Sozialhilfe darf nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung
1. eines Vermögens, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes erbracht wird,
2. eines nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes geförderten Altersvorsorgevermögens im Sinne des § 92 des Einkommensteuergesetzes; dies gilt auch für das in der Auszahlungsphase insgesamt zur Verfügung stehende Kapital, soweit die Auszahlung als monatliche oder als sonstige regelmäßige Leistung im Sinne von § 82 Absatz 5 Satz 3 erfolgt; für diese Auszahlungen ist § 82 Absatz 4 und 5 anzuwenden,
3. eines sonstigen Vermögens, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks im Sinne der Nummer 8 bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken von Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder einer drohenden wesentlichen Behinderung (§ 99 Absatz 1 und 2 des Neunten Buches) oder von blinden Menschen (§ 72) oder pflegebedürftigen Menschen (§ 61) dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,
4. eines angemessenen Haustrats; dabei sind die bisherigen Lebensverhältnisse der nachfragenden Person zu berücksichtigen,
5. von Gegenständen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind,
6. von Familien- und Erbstücken, deren Veräußerung für die

- nachfragende Person oder ihre Familie eine besondere Härte bedeuten würde,
7. von Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, insbesondere wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
 8. eines angemessenen Hausgrundstücks, das von der nachfragenden Person oder einer anderen in den § 19 Abs. 1 bis 3 genannten Person allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach ihrem Tod von ihren Angehörigen bewohnt werden soll. Die Angemessenheit bestimmt sich nach der Zahl der Bewohner, dem Wohnbedarf (zum Beispiel behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Menschen), der Grundstücksgröße, der Hausgröße, dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes,
 9. kleinerer Barabreäge oder sonstiger Geldwerte; dabei ist eine besondere Notlage der nachfragenden Person zu berücksichtigen,
 10. eines angemessenen Kraftfahrzeuges.

(3) ₁Die Sozialhilfe darf ferner nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde. ₂Dies ist bei der Leistung nach dem Fünften bis Neunten Kapitel insbesondere der Fall, soweit eine angemessene Lebensführung oder die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung wesentlich erschwert würde.

StGB (Auszug)

§ 263 Betrug

§ 263 Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,
2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,
3. eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,
4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger mißbraucht oder
5. einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.

(4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.

- (5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ [263](#) bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.
- (6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

Stichwortverzeichnis

A

B D E

F G

H I K

L M N P R

S T U V

W Z

Stichworte A - A

A

Abendschule
[Ausbildungsstätten](#)

Abendschule#Abendgymnasium
[Ausbildungsstätten](#)

Abendschule#Abendhauptschule
[Ausbildungsstätten](#)

Abendschule#Abendrealschule
[Ausbildungsstätten](#)

Abhilfebescheid
[Im Ausbildungsförderungsrecht](#)

Abschiebung
[Staatsangehörigkeit](#)

Abschluss der Ausbildung
[Eignung](#)

Abzüge vom Einkommen
[Einkommen](#)

Agentur für Arbeit
[Keine vorrangigen Leistungen](#)

Akademie
[Ausbildungsstätten](#)

Aktualisierungsantrag
[Einkommen](#)

Alleinerziehende
[Altersgrenzen](#)

Allgemeinbildung
[Ausbildungsstätten](#)

Altersentlastungsbetrag
[Einkommen](#)

Altersgrenze

[Altersgrenzen](#)

Altersvorsorgebeiträge

[Einkommen](#)

Amtsermittlungsgrundsatz

[Altersgrenzen](#)

[Im Ausbildungsförderungsrecht](#)

Andere Ausbildung

[Eine andere Ausbildung](#)

Andere Ausbildung#Ausbildungsart

[Eine andere Ausbildung](#)

Andere Ausbildung#Fallkonstellationen

[Eine andere Ausbildung](#)

Andere Ausbildung#Nichtbestehen einer Vor- bzw. Zwischenprüfung

[Eine andere Ausbildung](#)

Andere Ausbildung#schuldhafte Zögern

[Eine andere Ausbildung](#)

Andere Ausbildung#unabweisbarer Grund

[Eine andere Ausbildung](#)

Andere Ausbildung#unverzügliches Handeln

[Eine andere Ausbildung](#)

Andere Ausbildung#Voraussetzungen

[Eine andere Ausbildung](#)

Andere Ausbildung#wichtiger Grund

[Eine andere Ausbildung](#)

Angemessene Zeit

[Zuschläge](#)

Angestrebtes Ausbildungsziel

[Eine weitere Ausbildung: Aus Billigkeitsgründen](#)

Anhörung

[Einkommen](#)

Anrechenbarkeit

[Eine andere Ausbildung](#)

Anrechnung von Einkommen und Vermögen

[Anrechnung von Einkommen und Vermögen](#)

Anspruchsübergang

[Einkommen](#)

Antrag, Vorabentscheidung

[Verfahren](#)

Antragstellung

[Verfahren](#)

Anwärterbezüge

[Keine vorrangigen Leistungen](#)

Arbeitgeber

[Im Arbeitsrecht](#)

Arbeitslosengeld

[Keine vorrangigen Leistungen](#)

Arbeitslosengeld II

[Keine vorrangigen Leistungen](#)

Arbeitslosengeld#berufliche Weiterbildung

[Keine vorrangigen Leistungen](#)

Arbeitsplatzverlust

[Altersgrenzen](#)

Arbeitsrecht

[Im Arbeitsrecht](#)

Arbeitsunfall

[Staatsangehörigkeit](#)

Aufbaustudiengänge

[Eine weitere Ausbildung: Ergänzende Ausbildung](#)

Aufenthaltserlaubnis

[Staatsangehörigkeit](#)

Aufwendungen zur Sozialversicherung

[Einkommen](#)

Ausbildung im Ausland

[Wohnsitz im Inland und Ausbildung im Ausland](#)

Ausbildung im Ausland#Bedarfsszuschläge
[Bedarfsszuschläge bei einer Ausbildung im Ausland](#)

Ausbildung im Inland
[Wohnsitz und Ausbildung im Inland](#)

Ausbildungsabbruch
[Eine andere Ausbildung](#)

Ausbildungsabschnitt
[Ausbildungsstätten](#)

Ausbildungsangebot
[Eine andere Ausbildung](#)

Ausbildungsbeihilfen
[Einkommen](#)

Ausbildungsplan
[Eignung](#)

Ausbildungsstätten, öffentliche
[Ausbildungsstätten](#)

Ausbildungsstättenart
[Eine andere Ausbildung](#)

Ausbildungsstättenverzeichnisse
[Ausbildungsstättenverzeichnisse](#)

Ausbildungsunterhalt
[Einkommen](#)

Ausbildungsvergütung
[Keine vorrangigen Leistungen](#)

Ausbildungsverhältnisse
[Staatsangehörigkeit](#)

Ausbildungswchsel
[Eine andere Ausbildung](#)

Ausbildungsziel
[Eignung](#)
[Zuschläge](#)

Auslandszuschlag

[Bedarfeszuschläge bei einer Ausbildung im Ausland](#)

Ausländerinnen und Ausländer

[Staatsangehörigkeit](#)

Ausländische Staatsangehörigkeit

[Staatsangehörigkeit](#)

Auswärtige Unterbringung

[Bedarfe für Schülerinnen und Schüler](#)

Stichworte B - E

B

Bachelorstudiengang

[Konsekutive Studiengänge](#)

Bakkalaureusabschluss

[Konsekutive Studiengänge](#)

Bankdarlehen

[Förderungsarten](#)

Bausparverträge

[Vermögen](#)

Bedarfe

[Bedarfe](#)

Bedarfe#Praktikantinnen und Praktikanten

[Bedarfe für Praktikantinnen und Praktikanten](#)

Bedarfe#Schülerinnen und Schüler

[Bedarfe für Schülerinnen und Schüler](#)

Bedarfe#Studierende

[Bedarfe für Studierende](#)

Bedarfeszuschläge

[Bedarfeszuschläge bei einer Ausbildung im Ausland](#)

Bedürftigkeit

[Altersgrenzen](#)

Begabungs- und leistungsabhängig

[Einkommen](#)

Behinderung

[Altersgrenzen](#)

[Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus](#)

Beratungshilfe

[Im Ausbildungsförderungsrecht](#)

[Im Arbeitsrecht](#)

Berechnungszeiträume

[Einkommen](#)

Berufliche Grundbildung

[Ausbildungsstätten](#)

Berufsaufbauschule

[Ausbildungsstätten](#)

Berufsausbildung

[Ausbildungsstätten](#)

Berufsbildende Ausbildung

[Eine weitere Ausbildung: Zweiter Bildungsweg](#)

Berufsfachschule Druck und Medien

[Ausbildungsstätten](#)

Berufsfachschulen

[Ausbildungsstätten](#)

Berufskrankheit

[Staatsangehörigkeit](#)

Berufstätigkeit

[Ausbildungsstätten](#)

Beschäftigungsverhältnis

[Staatsangehörigkeit](#)

Besondere berufliche Qualifikation

[Altersgrenzen](#)

Betrug

[Vermögen](#)

Beurteilung der Förderungsfähigkeit

[Altersgrenzen](#)

Bewilligungszeitraum

[Fernunterricht](#)

[Verfahren](#)

[Zuschläge](#)

[Einkommen](#)

Bildungseinrichtungen im Ausland

[Wohnsitz und Ausbildung im Ausland](#)

Bildungseinrichtungen im Ausland#Ausbildungsstättenarten
[Wohnsitz und Ausbildung im Ausland](#)

Bildungseinrichtungen im Ausland#Zugangsvoraussetzungen
[Wohnsitz und Ausbildung im Ausland](#)

Bildungsgutschein
[Keine vorrangigen Leistungen](#)

Billigkeitsgründe
[Eine weitere Ausbildung: Aus Billigkeitsgründen](#)

Bruttomonatslohn
[Einkommen](#)

Bürgergeld
[Keine vorrangigen Leistungen](#)
[Zuschläge](#)
[Einkommen](#)

D

Darlehensrückforderung
[Förderungsbedingungen](#)

Darlehensrückzahlung
[Förderungsbedingungen](#)

Darlehensverträge
[Vermögen](#)

Daueraufenthalt
[Staatsangehörigkeit](#)

Distanzunterricht
[Fernunterricht](#)

Doppelabschlussprogramm
[Wohnsitz im Inland und Ausbildung im Ausland](#)

Düsseldorfer Tabelle
[Einkommen](#)

E

ECTS-Leistungspunkte

[Eignung](#)

Ehegatte

[Einkommen](#)

Ehescheidung

[Altersgrenzen](#)

Eigentum

[Bedarfe für Schülerinnen und Schüler](#)

Eignung

[Eignung](#)

Eignungsbescheinigung

[Mindestdauer](#)

Eignungsbeurteilung

[Eignung](#)

Einkommen

[Einkommen](#)

Einkommen#Abfindungen

[Einkommen](#)

Einkommen#Arbeitslosenbeihilfe

[Einkommen](#)

Einkommen#Arbeitslosengeld

[Einkommen](#)

Einkommen#Beihilfe zum Lebensunterhalt

[Einkommen](#)

Einkommen#Eingliederungshilfe

[Einkommen](#)

Einkommen#Elterngeld

[Einkommen](#)

Einkommen#Erziehungsgeld

[Einkommen](#)

Einkommen#Gründungszuschuss

[Einkommen](#)

Einkommen#Insolvenzgeld

[Einkommen](#)

Einkommen#Krankengeld

[Einkommen](#)

Einkommen#Kurzarbeitergeld

[Einkommen](#)

Einkommen#Mutterschaftsgeld

[Einkommen](#)

Einkommen#Reservistendienstleistungsprämie und Zuschläge

[Einkommen](#)

Einkommen#Unterhaltsbeihilfe

[Einkommen](#)

Einkommen#Unterhaltsleistung

[Einkommen](#)

Einkommen#Verletztengeld

[Einkommen](#)

Einkommen#Versorgungskrankengeld

[Einkommen](#)

Einkommen#Wehrsold

[Einkommen](#)

Einkommen#Zuflussprinzip

[Einkommen](#)

Einkommen#Übergangsgeld

[Einkommen](#)

Einkommensfreibetrag

[Förderungsbedingungen](#)

Einkommensminderung

[Einkommen](#)

Einkommensteuer

[Einkommen](#)

Einstellungspraxis

[Eine weitere Ausbildung: Aus Billigkeitsgründen](#)

Elternunabhängiges BAföG

[Einkommen](#)

Ergänzende Ausbildung

[Eine weitere Ausbildung: Ergänzende Ausbildung](#)

Erkrankung

[Altersgrenzen](#)

Erlaubnis zum Daueraufenthalt

[Staatsangehörigkeit](#)

Erstattungsforderungen

[Vermögen](#)

Erstausbildung

[Eine weitere Ausbildung: Ergänzende Ausbildung](#)

[Eine andere Ausbildung](#)

Erste Ausbildung

[Eine erste Ausbildung](#)

Erwerbsminderung

[Staatsangehörigkeit](#)

Erwerbstätigkeit

[Staatsangehörigkeit](#)

[Altersgrenzen](#)

[Einkommen](#)

Exmatrikulation

[Eine andere Ausbildung](#)

Stichworte F - G

F

Fachoberschule
[Ausbildungsstätten](#)

Fachrichtungswechsel
[Eine andere Ausbildung](#)

Fachschule
[Ausbildungsstätten](#)

Fachschule#für Sozialpädagogik
[Ausbildungsstätten](#)

Fachsemester
[Eine andere Ausbildung](#)

Falsche Angaben
[Vermögen](#)

Familienversicherung
[Zuschläge](#)

Fernunterricht
[Fernunterricht](#)

Fernunterrichtslehrgänge
[Eignung](#)

Feststellungsbescheid
[Förderungsbedingungen](#)

Fiktiver Vermögensverbrauch
[Vermögen](#)

Flexibilitätssemester
[Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus](#)

Flüchtlinge
[Staatsangehörigkeit](#)

Formblatt 2
[Eignung](#)

Freibeträge
[Einkommen](#)

Freiheitsstrafen
[Vermögen](#)

Freistellung
[Förderungsbedingungen](#)

Fremdbetreuung
[Zuschläge](#)

Frist
[Förderungsbedingungen](#)

Förderlichkeit
[Wohnsitz im Inland und Ausbildung im Ausland](#)

Förderungsantrag
[Im Ausbildungsförderungsrecht](#)

Förderungsarten
[Förderungsarten](#)

Förderungsbedingungen
[Förderungsbedingungen](#)

Förderungsbeginn
[Förderungsbeginn](#)

Förderungsbetrag
[Einkommen](#)

Förderungsdauer
[Wohnsitz im Inland und Ausbildung im Ausland](#)

Förderungsdauer#grenzüberschreitende Zusammenarbeit
[Wohnsitz im Inland und Ausbildung im Ausland](#)

Förderungsdauer#zeitliche Mindestgrenze
[Wohnsitz im Inland und Ausbildung im Ausland](#)

Förderungentscheidung
[Förderungentscheidung](#)

Förderungshöchstdauer
[Eine andere Ausbildung](#)

[Hochschulen und Akademien](#)

[Förderungsarten](#)

[Förderungsbedingungen](#)

G

Geduldete Ausländerinnen und Ausländer
[Staatsangehörigkeit](#)

Gefährdung der Ausbildung
[Einkommen](#)

Geldstrafen
[Vermögen](#)

Geringfügig entlohnte Beschäftigung
[Einkommen](#)

Geringfügigkeitsgrenze
[Einkommen](#)

Gesamtschulen
[Ausbildungsstätten](#)

Gleichwertigkeit
[Wohnsitz im Inland und Ausbildung im Ausland](#)

Gleichwertigkeit#institutionelle
[Wohnsitz im Inland und Ausbildung im Ausland](#)

Gremien- und Organtätigkeit
[Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus](#)

Grundförderanspruch
[Weiterführende allgemeinbildende Ausbildung](#)

Grundrenten
[Einkommen](#)

Grundsicherung
[Keine vorrangigen Leistungen](#)
[Altersgrenzen](#)
[Einkommen](#)

Gymnasien
[Ausbildungsstätten](#)

Stichworte H - K

H

Hauptschulen

[Ausbildungsstätten](#)

Haushaltsführung

[Staatsangehörigkeit](#)

Heimatlose Ausländerinnen und Ausländer

[Staatsangehörigkeit](#)

Heimkosten

[Zuschläge](#)

Hinderungsgrund

[Altersgrenzen](#)

Hochschule

[Ausbildungsstätten](#)

Hochschule#Fachhochschule

[Ausbildungsstätten](#)

Hochschule#Kunsthochschule

[Ausbildungsstätten](#)

Hochschule#Universität

[Ausbildungsstätten](#)

Hotelberufsfachschule

[Ausbildungsstätten](#)

Härtefall

[Keine vorrangigen Leistungen](#)

Härtefallregelung

[Vermögen](#)

Härtefreibetrag

[Einkommen](#)

Härtefälle#Zusatzleistungen

[Zuschläge](#)

Härtefälle#Zuschlag
Zuschläge

Häusliche Familienwohngemeinschaft
Ausbildungsstätten

Häusliche Gemeinschaft
Ausbildungsstätten
Bedarfe für Schülerinnen und Schüler

Höhere Fachschule
Ausbildungsstätten

I

Immatrikulation
Eine andere Ausbildung

Immatrikulationsbescheinigung
Eignung

Inlandsausbildung, Unzumutbarkeit
Wohnsitz und Ausbildung im Ausland

Internat
Zuschläge

K

Kinderbetreuung
Zuschläge
Einkommen

Kinderbetreuungszuschlag
Zuschläge
Förderungsarten

Kindererziehung
Altersgrenzen
Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus

Kinderfreibetrag
Zuschläge

Kindergarten
Zuschläge

Kinderzuschlag
Zuschläge

Klageverfahren
Im Ausbildungsförderungsrecht

Kolleg
Ausbildungsstätten

Konfession
Eine andere Ausbildung

Konsekutiver Studiengang
Konsekutive Studiengänge
Verfahren

Kosten der Unterbringung
Zuschläge

Kraftfahrzeug
Vermögen

Krankenversicherung
Bedarfzuschläge bei einer Ausbildung im Ausland
Zuschläge

Krankenversicherung#Zuschlag
Zuschläge

Krankenversicherungszuschlag
Zuschläge

Kurzfristige Beschäftigung
Einkommen

Kurzfristige Beschäftigung#Beschäftigungsdauer
Einkommen

Kurzfristige Beschäftigung#Ferienjobs
Einkommen

Stichworte L - R

L

Lasten

[Vermögen](#)

Lebensführung

[Altersgrenzen](#)

Lebensunterhalt

[Bedarfe](#)

Lehrmaterialien

[Zuschläge](#)

Lehrpläne

[Eine andere Ausbildung](#)

Lohnsteuerpflicht

[Staatsangehörigkeit](#)

M

Mastergrad

[Wohnsitz im Inland und Ausbildung im Ausland](#)

Masterstudium

[Eine weitere Ausbildung: Ergänzende Ausbildung](#)

Mehrbedarf

[Keine vorrangigen Leistungen](#)

Meldebescheinigung

[Bedarfe für Schülerinnen und Schüler](#)

Mieteinnahmen

[Einkommen](#)

Mietkaution

[Zuschläge](#)

Mietvertrag

[Bedarfe für Schülerinnen und Schüler](#)

Mindestdauer

[Mindestdauer](#)

Mindestförderanspruch

[Eine weitere Ausbildung: Ergänzende Ausbildung](#)

Mindestunterhalt

[Einkommen](#)

Minijob

[Einkommen](#)

Minijob#geringfügig entlohnte Beschäftigung

[Einkommen](#)

Minijob#kurzfristige Beschäftigung

[Einkommen](#)

Miteigentumsanteil

[Bedarfe für Schülerinnen und Schüler](#)

Mitwirkungspflichten

[Förderungsbedingungen](#)

N**Nachteilsausgleich**

[Eine andere Ausbildung](#)

Nahe Angehörige

[Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus](#)

Neigungswandel

[Eine andere Ausbildung](#)

Nicht-Vermögen

[Vermögen](#)

Nichtbestehen#der Abschlussprüfung

[Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus](#)

Nichtbestehen#einer Vor- bzw. Zwischenprüfung

[Eine andere Ausbildung](#)

Nichtschülerprüfung

[Eine weitere Ausbildung: Zweiter Bildungsweg](#)

[Altersgrenzen](#)

Niederlassungserlaubnis

[Staatsangehörigkeit](#)

Nutzungsüberlassung
[Einkommen](#)

P

Persönliche/familiäre Gründe
[Altersgrenzen](#)

Pflege von Angehörigen
[Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus](#)

Pflegeversicherungszuschlag
[Zuschläge](#)

Pflegezulagen
[Einkommen](#)

Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung
[Einkommen](#)

Praktika
[Ausbildungsstätten](#)

Privatinsolvenzverfahren
[Altersgrenzen](#)

Prozesskostenhilfe
[Im Ausbildungsförderungsrecht](#)
[Im Arbeitsrecht](#)

Präsenzunterricht
[Fernunterricht](#)

Prüfungsordnungen
[Eine andere Ausbildung](#)

R

Realschulen
[Ausbildungsstätten](#)

Rechtsbehelfsbelehrung
[Im Ausbildungsförderungsrecht](#)

Rechtsmissbräuchliche Vermögensübertragung
[Vermögen](#)

Rechtsmissbräuchlichkeit

Vermögen

Rechtsschutz

Erforderlichkeit

Regelaltersgrenzen

Altersgrenzen

Regelstudienzeit

Staatsexamensstudiengänge

Eine andere Ausbildung

Hochschulen und Akademien

Reisekostenzuschlag

Bedarfzzuschläge bei einer Ausbildung im Ausland

Reisen

Bedarfzzuschläge bei einer Ausbildung im Ausland

Religionsunterricht

Mindestdauer

Rückzahlung

Förderungsbedingungen

Rückzahlungsbescheid

Förderungsbedingungen

Rückzahlungspflicht

Einkommen

Stichworte S - V

S

Schonbeträge

[Förderungsbedingungen](#)

Schriftlicher Antrag

[Verfahren](#)

Schulden

[Vermögen](#)

Schuldhaf tes Verhalten

[Staatsangehörigkeit](#)

Schuldhaf tes Zögern

[Altersgrenzen](#)

Schwangerschaft

[Altersgrenzen](#)

[Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus](#)

Schwerpunktverlagerung

[Eine andere Ausbildung](#)

Schwerstbeschädigtenzulage

[Einkommen](#)

Sozialhilfe

[Zuschläge](#)

[Einkommen](#)

Sozialleistungen

[Zuschläge](#)

Sozialleistungsbetrug

[Vermögen](#)

Sozialversicherungsbeiträge

[Einkommen](#)

Sozialversicherungspflicht

[Einkommen](#)

Sparbücher
[Vermögen](#)

Staatsangehörigkeit
[Staatsangehörigkeit](#)

Staatsexamensstudiengänge
[Staatsexamensstudiengänge](#)

Steuerbescheinigung
[Einkommen](#)

Studienfortschritt
[Eine andere Ausbildung](#)

Studiengebühren
[Bedarfzzuschläge bei einer Ausbildung im Ausland](#)

Studienordnung
[Eine andere Ausbildung](#)
[Eignung](#)

Studienstarthilfe
[Zuschläge](#)

Stundung
[Förderungsbedingungen](#)

T

Tagesheimschulen
[Zuschläge](#)

Tagesmutter
[Zuschläge](#)

Tod des Ehegatten
[Altersgrenzen](#)

Treuhandvereinbarung
[Vermögen](#)

Treuhandverträge
[Vermögen](#)

U

Unbefristeter Aufenthaltstitel

Staatsangehörigkeit

Unbillige Härte
Vermögen

Unfallausgleich
Einkommen

Unionsbürgerinnen und -bürger
Staatsangehörigkeit

Unterhaltsanspruch
Einkommen

Unterhaltshöhe
Einkommen

Unterhaltpflicht
Einkommen

Unterhaltsvereinbarung
Einkommen

Unverzüglich
Altersgrenzen

Urlaubssemester
Hochschulen und Akademien

V

Verlängerung
Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus

Vermögen
Vermögen

Vermögensgegenstände
Vermögen

Vermögenswirksame Leistungen
Einkommen

Verpflegungstag
Zuschläge

Versicherungspflichtverhältnis
Keine vorrangigen Leistungen

Vertiefungsstudiengänge

[Eine weitere Ausbildung: Ergänzende Ausbildung](#)

Verwertung

[Vermögen](#)

Verzinsung

[Förderungsbedingungen](#)

Vollzeitausbildung

[Mindestdauer](#)

Vollzeitunterricht

[Ausbildungsstätten](#)

Vorabentscheidung

[Vorabentscheidung](#)

Vorausleistung

[Einkommen](#)

Stichworte W - Z

W

Waisengeld

[Einkommen](#)

Waisenrente

[Einkommen](#)

Wegezeit

[Zuschläge](#)

Wegstrecke

[Zuschläge](#)

Weiterbildung

[Keine vorrangigen Leistungen](#)

Weiterbildungskosten

[Keine vorrangigen Leistungen](#)

Weitere Ausbildung

[Eine weitere Ausbildung: Ergänzende Ausbildung](#)

[Altersgrenzen](#)

Weitere oder fortgesetzte Ausbildung

[Altersgrenzen](#)

Weiterführende allgemeinbildende Ausbildung

[Weiterführende allgemeinbildende Ausbildung](#)

Weiterführende allgemeinbildende Schulen

[Ausbildungsstätten](#)

Weiterführende Ausbildung

[Eine weitere Ausbildung: Weiterführende Ausbildung](#)

Weltanschauung

[Eine andere Ausbildung](#)

Werbungskosten

[Einkommen](#)

Wertbestimmung

[Vermögen](#)

Wertpapiere[Vermögen](#)**Widerspruchsbescheid**[Im Ausbildungsförderungsrecht](#)**Widerspruchsverfahren**[Im Ausbildungsförderungsrecht](#)**Wiederholungsantrag**[Antrag und Wiederholungsantrag](#)**Wohngeld**[Zuschläge](#)[Einkommen](#)**Wunschstudium**[Eine andere Ausbildung](#)**Z****Zeugnis**[Eignung](#)**Zeugnis#Zwischenprüfung**[Eignung](#)**Zugangsprüfung**[Eine weitere Ausbildung: Zweiter Bildungsweg](#)[Altersgrenzen](#)**Zugangsvoraussetzungen**[Altersgrenzen](#)**Zulassungsbeschränkungen**[Eine andere Ausbildung](#)**Zumutbarkeit**[Ausbildungsstätten](#)[Zuschläge](#)**Zusatzleistungen**[Zuschläge](#)**Zusatzstudiengänge**[Eine weitere Ausbildung: Ergänzende Ausbildung](#)

Zuschläge

[Zuschläge](#)

Zuständigkeit

[Wohnsitz im Inland und Ausbildung im Ausland](#)

Zweiter Bildungsweg

[Eine weitere Ausbildung: Zweiter Bildungsweg](#)

[Altersgrenzen](#)

Zwischenprüfung

[Eignung](#)